

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

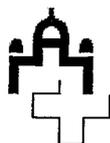
Servetschs dal parlament



Dokumentationsdienst
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@parl.admin.ch

05.060 StGB und MStG. Korrekturen am Sanktions- und Strafregisterrecht





Die Bundesversammlung - Das Schweizer Parlament

Curia Vista - Geschäftsdatenbank

05.060 – Geschäft des Bundesrates

StGB und MStG. Korrekturen am Sanktions- und Strafregisterrecht

Einreichungsdatum 29.06.2005
Stand der Beratung Erledigt

Botschaft vom 29. Juni 2005 zur Änderung des Strafgesetzbuches in der Fassung vom 13. Dezember 2002 und des Militärstrafgesetzes in der Fassung vom 21. März 2003 (BBI 2005 4689)

Dokumente

Botschaft des Bundesrates 29.06.05 (BBI 2005 4689)
Zusammenfassung Botschaft / Bericht und Beratungen
Medienmitteilungen
Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle
Text des Erlasses (AS 2006 3539)

Chronologie / Wortprotokolle

Entwurf 1

Schweizerisches Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz (Korrekturen am Sanktions- und Strafregisterrecht)

Datum	Rat	
14.12.2005	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
09.03.2006	NR	Eintretensdebatte.
15.03.2006	NR	Abweichend.
22.03.2006	SR	Zustimmung.
24.03.2006	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
24.03.2006	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
		Bundesblatt 2006 3557; Ablauf der Referendumsfrist: 13. Juli 2006

Amtliche Sammlung des Bundesrechts 2006 3539

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Antrag: Eintreten

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Antrag: Eintreten

Behandlungskategorie NR

III, Reduzierte Debatte (Art. 48 GRN)

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Deskriptoren: Hilfe

Strafvollzugsrecht Verwahrung Strafe Strafgesetzbuch Strafrecht (allgemein)

Militärstrafrecht Geldstrafe strafbare Handlung Strafregister Strafaussetzung

Ergänzende Erschliessung:

12;freie Schlagwörter: Anlasstatenkatalog

Zuständig

Justiz- und Polizeidepartement

(EJPD)

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > Geschaeft

© Das Schweizer Parlament / CH - 3003 Bern, Impressum, Disclaimer

05.060 StGB und MStG. Korrekturen am Sanktions- und Strafregisterrecht

Botschaft vom 29. Juni 2005 zur Änderung des Strafgesetzbuches in der Fassung vom 13. Dezember 2002 und des Militärstrafgesetzes in der Fassung vom 21. März 2003 (BBI 2005 4698)

Ausgangslage

Die eidgenössischen Räte verabschiedeten am 13. Dezember 2002 eine umfassende Änderung des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches und am 21. März 2003 die weitgehend analoge Änderung des Militärstrafgesetzes. Der Bundesrat setzte die Änderungen bisher hauptsächlich aus Rücksicht auf die notwendigen Vorbereitungen der Kantone nicht in Kraft.

Im Nachhinein wurde vor allem aus Kreisen von Strafverfolgungs- und Strafvollzugspraktikern Kritik an einigen Bestimmungen des revidierten Strafgesetzbuches laut, und es wurden entsprechende Änderungen gefordert. Der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) veranlasste die nähere Prüfung dieser Anliegen.

Dies führte zur vorliegenden Gesetzesvorlage. Mit ihr wird die Änderung einiger Regelungen des revidierten Strafgesetzbuches und, soweit analoge Bestimmungen betroffen sind, des revidierten Militärstrafgesetzes vorgeschlagen. Das neue Straf- und Massnahmensystem bleibt im Wesentlichen unverändert. Die vorgeschlagenen Korrekturen lassen sich in zwei Pakete aufteilen:

Ein Paket umfasst punktuelle Änderungen im Bereich der Strafen (Art. 42 Abs. 4 nStGB), des Straf- und Massnahmenvollzugs (Art. 90 und 91 nStGB) sowie des Strafregisterrechts (Art. 369 Abs. 4 und 6 sowie Ziff. 3 Übergangsbestimmungen). Im andern Paket werden schwerer wiegende Korrekturen an den Regelungen über die Massnahmen, insbesondere bei der neuen Form der Verwahrung, vorgeschlagen. Im Vordergrund stehen hier die Erweiterung des Anlasstatenkatalogs (Art. 64 Abs. 1 nStGB) und die neue Bestimmung über die nachträgliche Verwahrung (Art. 65 nStGB).

Verhandlungen

14.12.2005	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
15.03.2006	NR	Abweichend.
22.03.2006	SR	Zustimmung.
24.03.2006	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (34:9)
24.03.2006	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (129:64)

Im **Ständerat** erläuterte Kommissionspräsident Rolf Schweiger (RL, ZG) die Vorlage. Diese sei nötig geworden, weil sich bei den Umsetzungsarbeiten nach der Verabschiedung der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches Mängel gezeigt hätten. Die Vorlage habe nichts zu tun mit der Verwahrungs-Initiative und sollte möglichst rasch behandelt werden, damit die gesamte Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt werden könne. Bundesrat Christoph Blocher betonte, dass das verabschiedete Gesetz schwere Mängel aufweise, welche für die öffentliche Sicherheit des Landes gravierend seien. Eintreten war nicht bestritten. In der Detailberatung führte vor allem der neu vorgeschlagene Artikel 65 Absatz 2 zu Diskussionen: „Ergibt sich bei einem Verurteilten während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel, dass die Voraussetzungen für die Verwahrung gegeben sind und im Zeitpunkt der Verurteilung bereits bestanden haben, ohne dass das Gericht davon Kenntnis haben konnte, so kann das Gericht Verwahrung nachträglich anordnen.“ Eine Minderheit kritisierte diesen Vorschlag und lehnte ihn ab, unterlag aber mit 21 zu 11 Stimmen. In der Gesamtabstimmung wurde die Vorlage mit 23 zu 9 Stimmen angenommen.

Im **Nationalrat** stellte Marianne Huguenin (-, VD) einen Ordnungsantrag. Sie verlangte, dass das Geschäft von der Traktandenliste gestrichen wird, damit es später zusammen mit dem Geschäft (05.081) behandelt werden kann, das die Ausführungsbestimmungen zur angenommenen Verwahrungs-Initiative enthält. Der Antrag wurde mit 118 zu 18 Stimmen abgelehnt. In der Detailberatung lehnte eine bürgerliche Mehrheit mehrere Minderheitsanträge von linker Seite ab. Im Zentrum der Diskussion stand wie im Ständerat Artikel 65 Absatz 2. Andrea Hämmerle (S, GR) beantragte namens einer Minderheit Streichung. Die Möglichkeit einer nachträglichen Verwahrung verletze wichtige rechtsstaatliche Grundsätze und widerspreche der Europäischen Menschenrechtskonvention. Der Antrag wurde mit 107 zu 56 Stimmen abgelehnt. In der Gesamtabstimmung lautete das Resultat 102 zu 63.

Der **Ständerat** stimmte den zwei kleinen Differenzen, die verblieben waren, zu.

Brändli Christoffel (V, GR): Ich habe eine Frage. Der Präsident hat die Verfahrenssicherheit betont und gesagt, es gebe eine Beschwerdemöglichkeit gegen das Verfahren. Wenn eine Begründung fehlt, dann ist das eine Verfahrensfrage. Kann man auch materiell gegen die Begründung an und für sich Beschwerde führen, wenn die Begründung schlecht ist? Ich hätte gerne, wenn man diese Frage noch beantwortet. Kann man also nur gegen das Verfahren Beschwerde führen – das haben Sie immer wieder betont – oder auch materiell gegen den Inhalt der Begründung?

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Ich kann hier nur meine persönliche Meinung darlegen. Wenn eine Begründung mangelhaft ist, dann kann nach meiner Überzeugung das Gericht das auch feststellen. Die Begründungspflicht ist ja letztlich die Kehrseite des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Wenn die Begründung mangelhaft wäre, dann könnte meines Erachtens das kantonale Gericht sagen, dass diese Begründung in der Tat mangelhaft sei, und den Einbürgerungsentscheid kassieren. Dann ginge das an die zuständige Behörde zurück.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich glaube, das ist der entscheidende Punkt: wie weit das Gericht eine materielle Prüfung vornimmt. Das ist ja die Schwierigkeit bei dieser Mischform: Ein demokratischer Entscheid lässt sich schwer begründen; die Demokratie hat eben auch ein Element der Willkür, das ist so.

Was die Verfahrensgarantie anbelangt, ist die Sache eindeutig. Da hat der Gesuchsteller ein rechtliches Gehör. Aber was ist die Begründung? Darum ist es gut – wir haben ja die Vernehmlassung ausgewertet –, dass man auf die nachträgliche Begründung verzichtet hat. Wenn nämlich eine Behörde, die den Antrag gestellt hat, nachher begründen muss, warum er abgelehnt worden ist, ist die Neigung natürlich gross, die Gründe so darzulegen, dass das Bundesgericht nachher entscheidet, man hätte dem Antrag zustimmen sollen. Es gibt ja viele Gründe: Es gibt Gründe, die in einer Rechtsprechung eher dagegen wirken, und solche, die eher dafür wirken. Darum, glauben wir, ist es gut, wenn wir auf die nachträgliche Begründung verzichten.

Was das Materielle anbelangt, wird sich dann wieder die Frage der Rechtsauslegung stellen: Wie weit hat sie vor der materiellen Begründung und der Verfahrensbegründung Respekt? Da wird sich zeigen, welches Gleichgewicht diese Mischform bekommt und ob sie nicht zu sehr auf die eine oder auf die andere Seite kippt.

Angenommen – Adopté

Art. 51 Titel

Antrag der Kommission: BBI

Art. 51 titre

Proposition de la commission: FF

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Bei Artikel 51 geht es um die Beschwerde auf Bundesebene. Massgebend, Herr Kollege Pfisterer hat es ebenfalls schon erwähnt, sind das Bundesgesetz über das Bundesgericht und auch das Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht. Formell muss hier einfach eine Marginalie angepasst werden: Beim jetzigen Artikel 51 des Bürgerrechtsgesetzes steht lediglich der Begriff «Beschwerde», und weil wir jetzt bei Artikel 50a beschlossen haben, dass eine Beschwerde von einem kantonalen Gericht beurteilt werden soll, muss bei Artikel 51 präzisiert werden, dass es sich hier um die Beschwerde auf Bundesebene handelt.

Materiell ist die Sache so geregelt, dass die Ablehnung eines Gesuches auf ordentliche Einbürgerung durch eine kantonale oder kommunale Behörde in letzter Instanz mittels subsidiärer Verfassungsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann. Dabei kann einzig die Verletzung der Verfassungsrechte geltend gemacht werden. Zur Verfas-

sungsbeschwerde ist nur berechtigt, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheides hat.

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission: BBI

Ch. II

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 31 Stimmen

Dagegen 6 Stimmen

(2 Enthaltungen)

05.060

Schweizerisches Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz. Korrekturen am Sanktions- und Strafregisterrecht

Code pénal suisse et Code pénal militaire. Correctifs en matière de sanctions et casier judiciaire

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 29.06.05 (BBI 2005 4689)
Message du Conseil fédéral 29.06.05 (FF 2005 4425)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Damit Sie beurteilen können, in welchem Kontext die Ihnen unterbreitete Vorlage mit der gesamten Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches zu sehen ist, mache ich fünf Vorbemerkungen:

1. Der revidierte Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches soll auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt werden. Soll diese Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches auch die heute zur Beurteilung anstehende Teilrevision enthalten – dies wäre richtig, ja notwendig –, so muss vom Parlament ein enger Zeitplan eingehalten werden. Wir sind Erstrat. Sofern wir die Revision heute verabschieden, kann die Behandlung im Nationalrat in der Frühjahrsession erfolgen. Die Differenzbereinigung und Schlussabstimmung wären so in der Sommersession möglich.
2. Die zeitliche Dringlichkeit ist mit ein Grund, warum die gesetzliche Detailregelung der Verwahrungs-Initiative nicht Gegenstand der Teilrevision und damit der heutigen Debatte ist. Dasselbe gilt für gewisse Modifikationen hinsichtlich einzelner Bestimmungen über das Strafregister, die beispielsweise in einer Standesinitiative Tessin angeregt wurden.
3. Die Verwahrungs-Initiative hat mit der heute zu behandelnden Revision des Strafgesetzbuches nichts zu tun. Sie kann losgelöst behandelt werden, betrifft sie doch nur einen ganz spezifischen Sachverhalt, nämlich schwere Gewalttaten, die durch nichttherapierbare Täter begangen worden sind.

Für solche Täter ist die vom Volk beschlossene Verfassungsbestimmung direkt anwendbar, solange eine gesetzliche Regelung noch nicht erfolgt ist.

4. Vermehrt kommt es vor, dass Gesetze bereits wieder geändert werden, bevor sie überhaupt in Kraft getreten sind. Das ist nicht a priori falsch und Ausdruck mangelhafter Gesetzgebung. Der stetig rascher werdende Wandel, sowohl

von Wertvorstellungen als auch in der Faktenlage, schliesst auch das Tätigwerden des Parlamentes vor Inkrafttreten eines Gesetzes nicht aus.

Hinsichtlich des Strafrechtes ist nun unverkennbar, dass nebst dem Resozialisierungsgedanken der Schutz potenzieller Opfer vermehrt in den Mittelpunkt gerückt ist, ein Grund, warum wir den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches schon jetzt revidieren wollen.

5. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass die Kantone und die Strafzugsorgane sich nach der Verabschiedung des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches intensiv mit dessen Umsetzung beschäftigt haben und beschäftigen mussten. Im Zuge dieser Umsetzungsarbeiten stiess man auf Mängel, die vernünftigerweise eine Reaktion des Gesetzgebers erfordern. Es sind deshalb nicht zuletzt die Kantone, die auf eine Teilrevision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches schon vor dessen Inkrafttreten drängen, werden doch so von allem Anfang insbesondere gewisse Vollzugsprobleme durch das Gesetz geklärt.

Zum Inhalt der Revision: Es sind drei Bereiche, auf welche sich die vom Parlament vorgeschlagenen Änderungen beziehen – ein erster Bereich «Modifikationen im Verwahrungsrecht»; ein zweiter Bereich «Modifikationen für den Straf- und Massnahmenvollzug»; ein dritter Bereich «Die Problematik der bedingten Geldstrafen im Verhältnis zur Busse».

Von ihrer Komplexität her sind die Änderungen im Verwahrungsrecht am bedeutsamsten. Hinsichtlich der zahlenmässigen Auswirkungen ist es das Verhältnis der bedingten Geldstrafe zur Busse, betrifft doch diese Problematik vorab Massendelikte. Im Einzelnen ist in der Detailberatung auf die beantragten Änderungen einzugehen.

Ihre Kommission für Rechtsfragen beantragt Ihnen einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und ihr, wenn immer möglich, noch heute zuzustimmen. Ein noch weiteres Hinausschieben des Inkrafttretens des uns nun schon seit Jahren beschäftigenden und beschlossenen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches ist kaum mehr zu verantworten. Beschlossene Gesetze nicht umzusetzen ist auch für das Ansehen des Parlamentes alles andere als förderlich.

Marty Dick (RL, TI): J'aimerais faire état de ma mauvaise conscience en participant à ce débat. Car j'ai réalisé après coup que nous avons travaillé d'une façon trop superficielle, trop rapide et trop précipitée en commission vu la complexité de la matière. C'est un mea culpa que je suis en train de faire; je n'en rends personne responsable. Nous avons été mis sous pression par des questions de calendrier; nous avons très rapidement discuté cette matière, qui est complexe, difficile – difficile aussi à expliquer ici sans tomber dans un débat technique de commission; nous avons entendu seulement un expert très profilé d'un côté, et personne de l'autre.

Je crois que cela ne devrait pas se passer de cette façon.

Monsieur Berset va très clairement vous démontrer tout à l'heure pourquoi la disposition concernant l'internement est insoutenable telle qu'elle a été présentée, et surtout impraticable.

Je le dis ici haut et fort pour que cela figure au Bulletin officiel: aucun juge n'appliquera cette disposition dans sa formulation actuelle.

Alors, il ne me reste rien d'autre qu'à vous recommander – si vous n'êtes pas convaincus en votre âme et conscience – d'au moins vous abstenir pour dire: «Je n'ai pas tout à fait compris»; ce sera ainsi un message donné à la commission soeur du Conseil national, afin qu'elle puisse approfondir davantage cette matière.

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Ich kann den Vorwurf, dass die Kommission dies nicht umfassend beraten habe, in dieser Absolutheit nicht stehen lassen. Herr Marty hat zu Recht erwähnt, dass es ja auch mit seinem eigenen Verhalten zusammenhängen könnte. Es ist in der Tat so, dass von keinem Kommissionsmitglied der Einwand erhoben

wurde, man gehe zu schnell vor oder gewisse Sachen seien nicht erklärt worden. Wir haben Hearings durchgeführt, einerseits mit einem Vertreter der kantonalen Strafzugsbehörden, andererseits mit einem kritischen Vertreter der KdK. Wir haben zwei Psychiater anhören wollen, es ist jedoch nur einer der beiden gekommen. Wir haben noch während der Sitzung, sobald wir erkennen konnten, dass er allenfalls nicht kommen würde, telefonisch versucht, mit ihm Kontakt aufzunehmen. Das Versehen seitens dieses Experten bestand darin, dass er das Hearing in seiner Agenda am falschen Tag eingetragen hatte.

Wir haben dann in der Kommission beraten, wie man diesen Mangel beheben solle, und haben übereinstimmend festgestellt, dass uns eine Beurteilung der psychiatrischen Sachverhalte durchaus auch ohne die Meinung dieses Experten möglich sei, auch wenn wir wussten, dass der von uns angehörte Psychiater eine recht klare Auffassung vertritt, die nicht von allen geteilt wird. Aber es standen nicht Fragen im Vordergrund, die von uns ohne die Anhörung eines zweiten Experten nicht beurteilt werden konnten. Wir können im Verlauf dieser Debatte darauf zurückkommen.

Es lag auch allen Mitgliedern der Kommission die Botschaft des Bundesrates vor, es gab auch ergänzende Berichte, es waren Mitglieder der Verwaltung anwesend. Vor allem – und darauf möchte ich abschliessend nochmals hinweisen – wurden keinerlei Anträge gestellt, die weitere Informationen als notwendig bezeichnet hätten.

Ich glaube nicht, dass es gerechtfertigt gewesen wäre, eine Frage, deren Beantwortung durchaus Schwierigkeiten mit sich bringt, nur wegen dieser Schwierigkeiten nicht zu behandeln. Zeitdruck bestand in dem Sinne, als wir die Auffassung vertraten, es wäre richtig, wenn diese Revision tatsächlich im Verlauf des Jahres 2006 käme. Aber der Zeitdruck war niemals so gross, dass es unmöglich gewesen wäre oder Schwierigkeiten bereitet hätte, die Debatte umfassend zu führen, oder dass es sogar nötig gewesen wäre, sie abzukürzen.

Ich möchte Sie bitten, von dieser Schilderung der tatsächlichen Gegebenheiten aus meiner Warte Kenntnis zu nehmen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Im Eintretensvotum ist die Problematik etwas dargelegt worden; Sie haben es gehört. Es ist nicht schön, wenn man jahrelang an einem Gesetz gearbeitet hat und am Schluss, bevor es in Kraft tritt, zugeben muss, dass es darin bestimmte Mängel hat. Die Frage ist: Sind diese Mängel so schwerwiegend, dass es sich lohnt, sie zu berücksichtigen?

Ich kann Ihnen vonseiten des Bundesrates versichern: Wir haben nicht jeder kleinen Kritik am Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches Rechnung getragen; das war eine Fülle. Aber es wurde erstens schwerwiegender Kritik in Bezug auf Mängel Rechnung getragen, welche für die Sicherheit unseres Landes gravierend sind, und zweitens ganz stossenden Bestimmungen, bei denen es absurd wäre, wenn wir sie nicht regeln würden. Darum musste diese Arbeit gemacht werden, einerseits gegen einen gewissen Widerstand der Verwaltung, welche dieses Gesetz gemacht hat, andererseits aber auch des Parlamentes; das ist begreiflich.

Was meine ich damit, wenn ich sage, es sei schwerwiegende Kritik geübt worden wegen Mängeln, deren Behebung für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit unabdingbar ist? Die Vollzugsorgane, namentlich die Kantone, machen Folgendes geltend, und zwar glaubwürdig – sie bezeichnen die Fälle nicht nur einfach so allgemein, sondern sie legen sie dar –: Wenn das neue Strafgesetzbuch in Kraft treten würde, müssten z. B. allein im Kanton Zürich – aber es gibt auch Fälle in anderen Kantonen, wir haben die Fälle im damaligen Zeitpunkt untersucht – sieben sehr gefährliche Täter entlassen werden, weil man mit dem neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches keine Handhabe dagegen hätte; dies, obwohl sowohl die Gerichtspsychiater als auch die Gefängnisdirektoren der Überzeugung sind, dass das Wiederholungstäter sind, die schwerwiegende Taten bege-

hen könnten. Wir sind verpflichtet, diese Frage ernst zu nehmen, denn es ist eine Frage der Sicherheit. So ist es entstanden. Es gibt schwerwiegende Mängel im neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches, insbesondere was die Verwahrung der Täter betrifft. Das ist hier korrigiert worden. Auch die Verwaltung, die sehr reserviert an die Sache herangegangen ist, ist der Meinung, das sollte man korrigieren. Ich bin froh, dass Ihre Kommission das aufgenommen hat.

Was meine ich mit den anderen Dingen, die sehr stossend wären? Ich nenne Ihnen ein kleines Beispiel. Neu werden die Disziplinarstrafen in den Strafanstalten im Bundesgesetz geregelt; das war früher nicht so. Was für Disziplinarstrafen gelten im Gefängnis?

Nicht aufgeführt worden ist die Busse. Die Verantwortlichen von Strafanstalten machen geltend, das häufigste und auch das wirkungsvollste Mittel der Disziplinarstrafe sei die Busse, weil Gefangene in Bezug auf das Portemonnaie eben relativ sensibel reagierten. Wenn diese Massnahme fehlt und Sie sie nicht mehr haben, also auf anderes ausweichen müssen, und man Ihnen sagt, dann sei es halt der Arrest, dann muss ich Ihnen sagen: Sie müssten so viele Arrestzellen bauen und Personen arretieren, dass das keinen Sinn machen würde. Es ist offensichtlich, dass man die Busse nicht weggelassen hat, weil man einen politischen Entscheid getroffen hat, sondern sie ist untergegangen, und sie ist nicht geltend gemacht worden. Es ist gleichgültig, wo der Fehler liegt. Solche Dinge sind hier also aufgenommen worden.

Ein Letztes: Man hat vergessen, diese Strafregisterbereinigung hier zu regeln. Das würden wir Ihnen auch vorschlagen. Der Kommissionspräsident hat zu Recht gesagt, dass die Verwahrungs-Initiative hier nicht hineinspielt. Das hat auch nicht diese Dringlichkeit, weil die Verwahrungs-Initiative seit der Annahme rechtskräftig ist. Sie ist an sich anwendbar, schon als Verfassungsgrundsatz. Der Bundesrat ist der Meinung, dass es besser wäre, man würde das noch gesetzlich regulieren. Das ist jetzt auf dem Weg ins Parlament. Aber das muss nicht in Kraft gesetzt sein, wenn der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches in Kraft tritt. Wir haben im Bundesrat im Sinne – das ist so die aktuelle Tendenz –, diesen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches auf den 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen. Dann müssen auch die Kantone mit ihren Gesetzeserlassen bereit sein, und darum bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und diese Korrekturen vorzunehmen. Es wäre für die Bevölkerung schwer verständlich, wenn wir das nicht tun würden, vor allem wenn wir schwerwiegende Kriminalitätsfälle hätten, die nachweisbar nur auf eine schlechte gesetzliche Regelung zurückzuführen wären.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und in diesem Sinne, wie beantragt, zu entscheiden.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Schweizerisches Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz Code pénal suisse et Code pénal militaire

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 42 Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 42 al. 4

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Die Problematik dieser neuformulierten Bestimmung ist relativ einfach zu erklären. Gemäss der von uns früher beschlossenen Bestimmung im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches kann es beispielsweise bei größeren Verstössen von Ersttätern im Strassenverkehrsrecht Fälle geben, in denen der Richter den Täter bedingt zu gemeinnütziger Arbeit und – dies ist vor allem wichtig – zu einer nur bedingt ausgesprochenen Geldstrafe verurteilen müsste. Hat nun ein anderer Täter in der gleichen Deliktskategorie nur einen kleinen Verstoß begangen, wird dieser Täter, da das Übertretungsstrafrecht massgebend ist, mit einer Busse bestraft. Die Bussenpflicht aber ist immer eine unbedingte. Konkret könnte dies beispielsweise Folgendes heissen: Jemand, der mit seinem Auto statt mit 50 Kilometern pro Stunde mit 80 Kilometern pro Stunde fährt, erhält nur eine bedingte Geldstrafe, die er zumindest vorerst noch nicht zu bezahlen hat. Derjenige aber, der mit 54 oder – gemäss der Motion Mörgele 04.3336 – mit 56 Kilometern pro Stunde gefahren ist, muss seine Busse auch tatsächlich bezahlen.

Nach der nun vorliegenden Formulierung kann neu eine Geldstrafe mit einer immer unbedingten Busse verbunden werden. Die Bezahlung der Geldstrafe kann bedingt ausgesprochen werden, die Busse aber muss bezahlt werden. Dies ist der Sinn dieser Änderung, die auf viel Kritik gestossen ist, weil sie vor allem von Nichtjuristen nur schwer verstanden worden ist.

Angenommen – Adopté

Art. 59 Abs. 3

Antrag der Kommission

Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.

Art. 59 al. 3

Proposition de la commission

Le traitement s'effectue dans un établissement fermé tant qu'il y a lieu de craindre que l'auteur ne s'enfuit ou ne commette de nouvelles infractions. Il peut aussi être effectué dans un établissement pénitentiaire au sens de l'article 76 alinéa 2, dans la mesure où le traitement thérapeutique nécessaire est assuré par du personnel qualifié.

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Diese Bestimmung wurde von Ihrer Kommission für Rechtsfragen neu beschlossen; dies insbesondere auf Anregung der Strafvollzugsbehörde. Es geht um Folgendes: Die bisherige Fassung des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches sah vor, dass für einen Täter, der verwahrt und für den gleichzeitig eine stationäre therapeutische Massnahme angeordnet wird, drei mögliche Anstaltstypen infrage kommen. Erstens eine geschlossene psychiatrische Einrichtung, dies bleibt so; zweitens eine geschlossene Massnahmenvollzugseinrichtung, auch dies bleibt so; drittens eine getrennte Abteilung innerhalb einer Strafanstalt. Auf diese Trennung bezieht sich die von Ihrer Kommission vorgeschlagene Änderung. Wir schlagen Ihnen vor, dass bei den Strafanstalten nicht zwingend eine solche Trennung vorzusehen ist.

Warum unterbreiten wir Ihnen diesen Antrag? Schon nach der von uns früher beschlossenen Fassung ist es möglich, dass eine Behandlung in einer Strafanstalt erfolgen kann. Damals wurde aber einschränkend beschlossen, dass hierfür eine getrennte Abteilung geschaffen werden muss. Dies wurde deshalb getan, weil befürchtet wurde, dass ohne eine solche Einschränkung die Qualität der Behandlung nicht si-

chergestellt wäre und es zu blossen Alibiübungen kommen könnte. Wenn dies der Hintergrund der damaligen Regelung war, sollte an sich nicht die räumliche Trennung das Kriterium sein, sondern die Qualität der stationären Behandlung. In der Arbeitsgruppe der kantonalen Strafvollzugsbehörden wurde dann die Ihnen heute vorgelegte Fassung von Artikel 59 Absatz 3 angeregt. Begründet wurde dies damit, dass es besser ist, die therapeutische Behandlung in bestehenden Strukturen vorzunehmen. Es sei effektiver und auch sehr viel billiger, möglichst vieles dort zu tun, wo sich die Straftäter bereits aufhielten und wo die Sicherheitsstrukturen schon bestünden. Die derzeit vorgesehene Trennungsregel würde eine hohe Hürde für Therapieprogramme im Strafvollzug bedeuten und zu einer Gettoisierung von Therapieinsassen führen, weil sie dann möglicherweise vom Freizeit-, vom Ausbildungs- und vom Arbeitsangebot der Strafanstalt ausgeschlossen wären. Auch käme es zu einem «Abfluss» von rückfallgefährdeten Klienten von Massnahmenvollzugseinrichtungen in psychiatrische Kliniken.

Auch von der Kostenseite her ist die von Ihnen vorgeschlagene Lösung zu bevorzugen. Dazu einige Zahlen: Eine einjährige Behandlung im Sicherheitsbereich der Klinik Rheinau beispielsweise kostet rund 453 000 Franken, eine einjährige Behandlung im Massnahmenbereich, also im weniger gesicherten Bereich, rund 233 000 Franken. Können solche Massnahmen in einer Strafanstalt vollzogen werden, sinken die Kosten beträchtlich.

Zusammenfassend kann deshalb gesagt werden, dass die Ihnen vorgeschlagene Lösung unter dem Aspekt der Sicherheit gleichwertig, hinsichtlich der Therapiemöglichkeiten ebenso gut, hinsichtlich der Resozialisierung der Täter besser und kostenmässig günstiger ist.

Deshalb beantragt Ihnen Ihre Kommission, der Änderung zuzustimmen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Wir unterstützen diesen Antrag, obwohl er ursprünglich in unserem Entwurf nicht enthalten war. Er war deshalb nicht darin enthalten, weil er uns als nicht sehr dringlich erschien. Es geht hier ja vor allem um Kosten; wir haben gesagt: Ja, dann ist es vielleicht kein Grund. Sie sehen, wir sind vorsichtig an die Verbesserung der Vorlage herangegangen. Dieser Änderungsvorschlag stammt aus der Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Verwahrungs-Initiative. Wir haben ihn dort aufgenommen. Wir sind selbstverständlich dafür, dass er hier auch aufgenommen wird und damit bereits ab dem 1. Januar 2007 gelten wird. Die Strafvollzugsorgane legen grossen Wert auf Flexibilität und natürlich auch auf eine kostengünstigere Behandlung. Darum können wir diesen Antrag unterstützen.

Angenommen – Adopté

Art. 64 Abs. 1–3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 64 al. 1–3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Zu Absatz 1: Der Bundesrat schlägt uns – auch dies das Ergebnis von Abklärungen und Besprechungen mit den Kantonen und den Strafvollzugsbehörden – die Neuformulierung von zwei Voraussetzungen vor, die vorliegen müssen, damit ein Täter verwahrt werden kann.

Zum einen bedeuten diese Voraussetzungen eine Erweiterung gegenüber derjenigen Fassung, die wir bei der Neu-revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches beschlossen haben; gegenüber der heutigen Rechtssituation, wie sie nach dem geltenden Strafgesetzbuch besteht, bedeuten sie eine Einschränkung.

Die eine Voraussetzung: Der Kreis der Anlasstaten – somit also derjenigen Taten, die das Aussprechen einer Verwah-

rung überhaupt erst erlauben – wird ausgeweitet, und zwar auf alle diejenigen Delikte, die mit einer Höchststrafe von fünf Jahren und mehr bedroht sind. Der Klarstellung diene, dass im konkreten Einzelfall nicht eine Bestrafung von fünf Jahren und mehr auch tatsächlich ausgesprochen werden muss; massgebend ist allein, dass für die begangenen Delikte, abstrakt betrachtet, eine solche Haftstrafe von fünf Jahren und mehr vorgesehen wird.

Neu fallen deshalb in den Bereich derjenigen Delikte, die eine Verwahrung zur Folge haben können, auch sexuelle Handlungen mit Kindern, strafbare Vorbereitungshandlungen, die Gefährdung des Lebens, das Verbreiten menschlicher Krankheiten und – beispielsweise im Zusammenhang mit dem Terrorismus von Bedeutung – die Verunreinigung von Trinkwasser.

Die zweite neuformulierte Voraussetzung, die kumulativ erfüllt sein muss, wird spezifiziert, indem nun geregelt wird, dass jemand nur dann verwahrt werden kann, wenn er durch seine Tat die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt hat oder schwer beeinträchtigen wollte.

Auch hier schlägt Ihnen die Kommission vor, dem Bundesrat zuzustimmen. Die Kommission anerkennt ein Bedürfnis für diese Ausweitung der Möglichkeiten, Verwahrungen anordnen zu können, dies insbesondere auch im Bereich der Sexualdelikte.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich kann mich den Ausführungen des Berichterstatters anschliessen. Es hat sich in der Kommission noch eine Frage ergeben, und man hat mich gebeten, sie im Rat dann entsprechend klarzustellen. Es geht um eine terminologische Frage in Bezug auf Artikel 64 Absatz 1. In Artikel 64 Absatz 1 ist vom Täter die Rede, der eine schwere Straftat begangen hat und daher verwahrt werden kann. Die Frage war, ob nur der Täter im eigentlichen Sinn verwahrt werden kann oder ob, wie im Strafgesetzbuch sonst allgemein anerkannt, auch die Teilnehmer – gemeint sind die Anstifter und Gehilfen – betroffen sind.

Die Abklärungen haben ergeben, dass auch Anstifter oder Gehilfen unter die Bestimmung von Artikel 64 Absatz 1 fallen. Auch der Anstifter zu einem Verbrechen und der Gehilfe bei einem Verbrechen begehen ein Verbrechen und könnten in diesem Sinne als Täter bezeichnet werden. Natürlich müssen die Voraussetzungen erfüllt sein. Mit einer Anstiftung oder einer Gehilfenschaft kann jemand im Sinne des Auffangtatbestandes von Artikel 64 Absatz 1 eine Straftat begehen, durch die er jemanden physisch, psychisch oder sexuell schwer schädigt oder schädigen will – z. B. indem er Waffen und Sprengstoff für Attentate liefert.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass das Strafgesetzbuch zwar in Artikel 24 die Strafbarkeit bei Anstiftung und in Artikel 25 diejenige bei Gehilfenschaft regelt, im Übrigen jedoch keine unterschiedlichen Regelungen für Täter, Anstifter und Gehilfen kennt. Vielmehr werden mit dem untechnischen Begriff Täter sowohl der Haupttäter als auch der Anstifter und der Gehilfe erfasst. So gelten z. B. die Strafzumessungsregeln nach den Artikeln 63ff. des Strafgesetzbuches auch für den Anstifter und den Gehilfen, obwohl sie nur vom Täter sprechen.

Dasselbe gilt für den revidierten Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches. Der Ausdruck «Täter» stellt in der Regel einen untechnischen Begriff dar und umfasst sowohl den eigentlichen Täter als auch den Anstifter und den Gehilfen. Ich habe dies in der Kommissionsberatung generell erklärt; ich bin aber gebeten worden, es im Rat dann speziell auszuführen. Dieser Verpflichtung bin ich hiermit nachgekommen.

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Zu den Absätzen 2 und 3: Zu Ihrer Orientierung diene vorerst der Hinweis, dass für jemanden, der zu einer Verwahrung verurteilt wird, parallel dazu immer auch eine Freiheitsstrafe als Sanktion ausgesprochen ist und die Verbüssung der Freiheitsstrafe der Verwahrung vorangeht.

Mit dem Bundesrat ist nun auch die Kommission für Rechtsfragen der Auffassung, dass die vorzeitige Entlassung der zu

einer Verwahrung verurteilten Person schon während des Vollzugs der Freiheitsstrafe möglich sein sollte. Es soll aber keine Entlassung nach den üblichen Regeln der bedingten Entlassung sein. Vielmehr regelt Artikel 64 Absatz 3 eine solche Entlassung für jene, die nach dem Verbüssen der Freiheitsstrafe zu verwahren wären. Der Unterschied besteht darin, dass nicht die Vollzugsbehörde, sondern nur das Gericht, welches die Verwahrung ausgesprochen hat, eine solche bedingte Entlassung aussprechen kann.

Angenommen – Adopté

Art. 64b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Blocher Christoph, Bundesrat: Wir sind einverstanden.

Angenommen – Adopté

Art. 65 Abs. 2

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Berset, Gentil, Leuenberger-Solothurn, Marty Dick)
Streichen

Art. 65 al. 2

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Berset, Gentil, Leuenberger-Solothurn, Marty Dick)
Biffer

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Wie Sie aus der Tatsache, dass ein Minderheitsantrag gestellt worden ist, ersehen mögen, war Absatz 2 diejenige Bestimmung, welche in unserer Kommission am meisten zu reden gab. Es geht um die Frage, ob eine Verwahrung auch nachträglich noch angeordnet werden kann. Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass dies möglich sein soll, aber nur dann, wenn kumulativ zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Während des Vollzuges der Freiheitsstrafe muss sich aufgrund neuer Tatsachen oder neuer Beweismittel ergeben, dass die Voraussetzungen der Verwahrung gegeben sind.

2. Es muss nachgewiesen werden, dass zum Zeitpunkt des Urteiles, das nach der Beurteilung der Tat erging, das Gericht von den Voraussetzungen für die Verwahrung schon Kenntnis hätte haben können, in Tat und Wahrheit aber nicht hatte.

Ich bin mir bewusst, dass Juristen nun sagen, dies sei eine typisch juristische Formulierung, schon von ihrer Komplexität her. Ich glaube aber, dass die Kumulation dieser beiden Bedingungen die Voraussetzung dafür schafft, dass auch die nachträgliche Verwahrung als rechtsstaatlich gerechtfertigt beurteilt werden kann.

Eingefügt haben wir diese nachträgliche Verwahrungsmöglichkeit deshalb, weil es, auch nach Auffassung der Kantone, eine grössere Zahl von Fällen geben könnte, in denen die Entlassung eines Täters, für den zu Beginn noch keine Verwahrung ausgesprochen worden ist, schwerwiegendste Folgen haben könnte. Die nachträgliche Verwahrung ist, wenn wir sie so ausgestalten, wie wir dies zu tun gedenken, nach der überwiegenden Meinung sowohl der Praxis wie der Rechtsprechung mit der EMRK vereinbar, sie widerspricht ihr also nicht.

Insbesondere hatten wir Kenntnis von Abklärungen des Bundesamtes für Justiz einerseits und der völkerrechtlichen Abteilung des EDA andererseits. Deshalb glauben wir – auch in Berücksichtigung des Schutzes potenzieller Opfer –, dass

eine solche nachträgliche Verwahrung unter den von mir genannten strengen Voraussetzungen sollte erfolgen können. Die Mehrheit beantragt Ihnen, in diesem Sinne zu befinden.

Berset Alain (S, FR): La minorité de la commission vous propose de ne pas accepter l'ajout d'un alinéa 2 à l'article 65 pour plusieurs raisons.

La première raison, c'est que la mesure qui est prévue n'est tout simplement pas la bonne. Le Code pénal révisé permet déjà – ou il permettrait déjà s'il entrait en vigueur – un internement a posteriori dans trois cas:

1. en cas de traitement d'une dépendance à l'alcool, à des stupéfiants ou à des médicaments;

2. dans le cas de jeunes adultes ou de mesures pour les jeunes adultes;

3. en cas de traitement de troubles mentaux.

Dans ces trois cas, le législateur, soit les Chambres fédérales, a déjà prévu la possibilité d'un internement a posteriori et le projet du Conseil fédéral n'apporte dans ce sens strictement rien de nouveau.

La différence, c'est que le nouveau Code pénal prévoit des critères clairs pour l'internement. Il prévoit notamment qu'en cas de troubles mentaux, selon la définition officielle, l'internement peut être prononcé en même temps que des mesures thérapeutiques. Le problème nouveau qui se pose avec l'alinéa 2 de l'article 65, c'est qu'il deviendrait possible d'interner des personnes qui ne sont pas décrites comme malades au regard de la psychiatrie, parce qu'elles ne remplissent pas l'ensemble des critères psychiatriques retenus, mais qui sont néanmoins considérées comme étant des personnes dangereuses.

Il deviendrait donc possible d'interner des personnes qui remplissent peut-être la moitié des critères qui sont nécessaires selon la psychiatrie pour déclarer qu'elles sont malades, mais qui ne sont néanmoins pas déclarées malades. Cela signifie qu'avec le projet du Conseil fédéral, il devient donc possible d'interner des personnes qui ne sont pas considérées comme malades, qui ne peuvent pas être traitées et qui de ce fait n'auraient strictement plus aucune chance de voir leur statut changer, d'avoir accès à un traitement ou à des soins et d'avoir éventuellement une fois la possibilité de sortir de l'endroit où elles sont internées.

Le but du Conseil fédéral aurait pu être atteint d'une autre manière – beaucoup plus facilement – en assouplissant les critères d'internement pour troubles mentaux, par exemple en prévoyant qu'il ne faut pas remplir l'ensemble des critères de la psychiatrie pour avoir accès à un traitement, mais que le «remplissage» partiel de ces critères peut permettre à des personnes qui ne seraient pas, au regard de la psychiatrie, déclarées comme malades mais néanmoins dangereuses d'avoir aussi accès à des soins. Cela aurait permis en tout cas de supprimer cette limite arbitraire entre les personnes qui sont juste au-dessous ou au-dessus de la limite. Si la psychiatrie se satisfait de mesures très strictes, de critères scientifiques, les limites strictes nous posent un immense problème comme législateur. En effet, il n'y a pas d'accès aux soins jusqu'à ce que douze critères soient remplis; à partir de douze il y a un accès aux soins, alors que la limite – nous devons bien l'admettre, en tout cas comme législateur – entre ces deux cas peut être extrêmement ténue, extrêmement mince.

La deuxième raison pour laquelle la solution du Conseil fédéral, soutenue par la majorité de la commission, n'est pas bonne, c'est qu'elle est inapplicable. Monsieur Marty l'a clairement dit dans le débat d'entrée en matière, et je le redis ici. Pour que l'alinéa 2 de l'article 65 puisse être appliqué, il faudrait qu'un psychiatre parvienne à prouver, non pas que le délinquant est malade aujourd'hui, mais premièrement qu'il l'était au moment de son jugement, donc des années auparavant, et deuxièmement que c'était passé inaperçu et que l'instruction effectuée à ce moment-là était peut-être lacunaire. Un psychiatre peut plus ou moins facilement démontrer aujourd'hui qu'une personne connaît ou non des troubles mentaux, mais comment voulez-vous qu'il prouve

aujourd'hui que la même personne connaissait tel ou tel trouble il y a trois, cinq ou dix ans, alors que les études menées à ce moment-là n'avaient pas permis de le déceler?

Cela signifie assez clairement que les modalités d'un internement a posteriori, selon le Conseil fédéral et la majorité de la commission, ne pourront quasiment jamais être remplies, d'autant moins que nous parlons ici quand même de cas qui sont graves et qui nécessitent une instruction poussée.

La troisième raison, c'est la question de la méthode. Le Parlement a discuté le nouveau Code pénal et l'a adopté par un vote final le 13 décembre 2002. Je n'étais pas aux Chambres fédérales au moment où cela a été fait, mais je crois que cela a été fait avec beaucoup de soin, beaucoup d'attention, avec une étude très poussée et beaucoup de travail, parce qu'on parle de choses qui sont extrêmement importantes et qui peuvent avoir des conséquences assez graves pour les personnes concernées. C'est en toute connaissance de cause qu'à ce moment-là, l'internement a posteriori tel qu'il est proposé par le Conseil fédéral n'avait pas été retenu en plus des trois possibilités qui existent déjà et que j'ai mentionnées au départ. Cela pose aussi un problème que le Code pénal révisé en 2002 soit modifié alors qu'il n'est même pas encore entré en vigueur.

De plus, il faut quand même se souvenir que l'initiative populaire 01.025 «Internement à vie pour les délinquants sexuels ou violents jugés très dangereux et non amendables» a été adoptée en février 2004. Le représentant du Conseil fédéral a dit clairement qu'un projet d'application législative de cette initiative allait être transmis au Parlement. Entre, d'un côté, le nouveau Code pénal, qui avait fait l'objet de beaucoup de délibérations profondes et sérieuses, et, de l'autre, le nouveau projet relatif à l'internement à vie et qui est annoncé pour ces prochains temps, nous aurions encore ici, entre-deux, une modification un peu rapide, un peu urgente, qui touche de nouveau à cette question de l'internement. J'ai de la peine à comprendre pourquoi nous n'arrivons pas à traiter ces questions ensemble avec sérénité, en partant de l'idée qu'il s'agit d'un sujet sur lequel il faut avoir une vue d'ensemble.

Je constate tout d'abord que l'article 65 alinéa 2 du projet du Conseil fédéral sera probablement impossible à appliquer – je crois vous l'avoir démontré. Ensuite, je constate qu'il complique le système pénal en inventant de nouvelles mesures, plutôt qu'en complétant ce qui avait été adopté dans le Code pénal en 2002. Enfin, je constate qu'en l'espace de quelques mois, nous aurons plusieurs fois à nous saisir de cette question, répartie dans de petits paquets séparés portant sur un sujet unique.

Le représentant du Conseil fédéral a dit que le Code pénal adopté en 2002 avait des manques et qu'il fallait pouvoir en parler. Je crois qu'on peut tout à fait en discuter, mais pour ma part j'ai acquis la conviction durant nos travaux que la solution proposée ici ne va strictement rien améliorer en matière de sécurité, notamment parce qu'elle est inapplicable. Je crois qu'elle constitue, permettez-moi de le dire ici, un écran de fumée, une forme de leurre parce qu'on pourra dire qu'on a fait quelque chose dans ce domaine-là, même si cela ne sera effectivement pas appliqué ensuite. Ce n'est pas de cette manière-là que nous devons envisager notre travail.

Si vous permettez, Monsieur le rapporteur de la commission, j'aimerais aussi dire ici que les travaux dans la commission, en tout cas sur ce point précis, ont été extrêmement rapides. Je n'ai pas eu le sentiment qu'il y a eu une véritable discussion poussée sur ce point, qui a été adopté très rapidement.

Ce sont les raisons pour lesquelles, avec la minorité de la commission et à cause de tous les doutes qui subsistent sur la question, je vous invite à avoir beaucoup de retenue à l'article 65 alinéa 2 et à accepter la proposition de la minorité.

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Die Kommission war sich einig darüber, dass solche Fälle mit hoher Wahrscheinlichkeit sehr selten sein werden. Die Kommis-

sion stand aber vor folgender Situation – dies im Gegensatz zur Beurteilung von Kollege Berset –: Es kann eben trotzdem Fälle geben, in denen sich erst im Verlaufe des Vollzuges erkennen lässt – und zwar aufgrund von Fakten, die sich während des Vollzuges ereignen haben bzw. aufgrund nachträglicher Erkenntnisse –, dass es Opfer geben könnte; Fälle, die man eben auch hätte voraussehen können. Es wurde dies anhand eines Beispiels erklart, und zwar anhand eines Beispiels, das auch für uns psychiatrische Laien verständlich war. Ich erlaube mir, Ihnen dieses Beispiel kurz darzustellen:

Ein Täter, der in einer schizophrenen Paranoia seine Partnerin umbrachte, wurde einige Monate nach der Tat begutachtet. Der Gutachter kam dabei zum Schluss, dass der Täter nicht unter schizophrener Paranoia litt, sondern dass der Grund für die Tat in der spezifischen Situation der Beziehung zu seiner Partnerin zu sehen ist. Der Gutachter hatte möglicherweise insofern Recht, als er die schizophrene Paranoia zu diesem Zeitpunkt im Querschnitt – also während der vielleicht fünf Stunden, während denen er den Täter sah – vielleicht gar nicht erkennen konnte, weil sie bei diesem Täter schubweise verlief und der Gutachter keine Langzeitbeobachtungen anstellen konnte. Da der Täter in den darauffolgenden Jahren im Vollzug jedoch unter mehreren Schüben schizophrener Paranoia litt, war klar, dass die ursprüngliche Annahme, dass die Tat aus der Beziehung als solche zu begründen ist, falsch war.

Dies wäre nun ein klassischer Fall, und darüber sind sich wahrscheinlich die meisten einig: Gutachter können sich klar werden, dass dann, wenn ein solcher Täter entlassen würde, bei seiner nächsten Freundin das Gleiche wieder geschehen könnte. Nicht dieses Wissen um einen Zustand, sondern dieses mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit Alsmöglich-Erachten-Können eines Zustandes, der schon im Zeitpunkt der ersten Beurteilung vorhanden war, aber nicht erkannt wurde, muss eben nach Meinung der Mehrheit der Kommission Grund dafür sein dürfen, eine nachträgliche Verwahrung anzuordnen. Nur diese nachträgliche Verwahrung verhindert, dass sich in diesem Fall eine schizophrene Paranoia gegenüber Personen auswirken kann, die der Täter erst später, nämlich nach seiner Entlassung, trifft.

Diese Wahrnehmung der Interessenlage von Täter und Opfer in zugestandenermaßen sehr seltenen Situationen war für die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen der Grund dafür, dass diese Möglichkeit geschaffen werden soll. Es ist dies keine hochjuristische Frage, die nur Juristen beurteilen können. Sie selbst können anhand dieses Beispiels die Überlegung anstellen, ob Sie sich solche Situationen vorstellen können; Sie selbst können die Überlegung anstellen, ob in solchen Situationen die Sichtweise des Opfers mehr Beachtung verdient als die Sichtweise des Täters. Es ist keine einfache Frage, aber sie ist auch von Laien beurteilbar.

Marty Dick (RL, TI): Certaines choses appellent une réponse, et je ne crois pas qu'on puisse les laisser «planer» comme ça dans la salle et dans le Bulletin officiel.

Votre exemple ne veut absolument rien dire. Au contraire, il peut facilement être utilisé pour démontrer l'absurdité de cette norme. Si on arrive à prouver que cette situation n'existait pas lors du premier jugement, mais qu'elle est intervenue une année après, vous ne pouvez pas interner cette personne avec la disposition que vous avez adoptée! Avec cette disposition, vous pouvez l'interner rétroactivement seulement si vous réussissez à prouver qu'on aurait dû l'interner le jour du jugement, si on avait été en connaissance de toute la situation. C'est une preuve pratiquement impossible à apporter. Mais si vous prouvez que cette même situation psychiatrique était avérée, un mois ou une année après le jugement, vous ne pouvez pas l'interner avec votre disposition! Lisez-la!

Vous avez dû bâtir le système de la révision pour sauver une disposition qui est manifestement contraire à la Convention européenne des droits de l'homme. Alors on a inventé ce truc au lieu d'intervenir en créant une nouvelle catégorie,

parce qu'aujourd'hui – Monsieur Berset l'a bien dit –, avec les dispositions que nous avons adoptées, l'internement successif est possible pour les malades mentaux, pour les toxicomanes et pour les jeunes adultes, dans la mesure où le traitement se révèle inefficace. Mais, comme l'a aussi dit Monsieur Berset, la maladie mentale se juge d'après un schéma de douze critères: si onze critères sont remplis, vous n'appartenez plus à cette catégorie: vous n'êtes même pas traité, et on ne tente même pas de le faire! Pour essayer de corriger cela, on a inventé un système qui tient compte du moment du jugement, mais c'est une démonstration absurde!

Il est trop tard aujourd'hui pour trouver une solution, mais si vous n'êtes vraiment pas convaincus de la solution de la majorité, si vous n'êtes pas convaincus de celle de la minorité, je vous invite à vous abstenir, ce qui serait un message pour que l'autre commission travaille sérieusement sur cette affaire.

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Ich glaube, dass Kollege Marty mich vielleicht etwas falsch verstanden hat und ich mich vielleicht auch missverständlich ausgedrückt habe. Deshalb stelle ich ganz kurz noch einmal die Situation dar:

Der Täter begeht eine Tat, er ermordet seine Ehefrau oder seine Freundin. Er wird verhaftet, die Untersuchung läuft. In dieser Untersuchung wird er von einem Gutachter beurteilt, der zur Frage, ob krankhafte Ursachen eine Rolle spielen könnten, Nein sagt und die Ursache der Tat allein in der Beziehung dieses Täters zu dieser Frau oder Freundin sieht. Nun kommt eine Einschränkung: Es gibt eine Krankheit, die schizophrene Paranoia genannt wird, die in Schüben verläuft. Nun ist es durchaus vorstellbar, dass dieser Täter während der ganzen Zeit der Untersuchungshaft und vor der Verurteilung keinen solchen Schub hatte. Der Psychiater konnte also gar nicht feststellen, dass der Täter unter einer Paranoia leidet. Es wird das Urteil gefällt, der Richter entscheidet, der Täter wird bestraft, weil er aus Gründen, die nicht krankhaft waren, seine Frau oder Freundin umgebracht hat. Es vergehen zwei bis drei Jahre. Während des Strafvollzuges zeigt sich nun, dass der Täter tatsächlich eine Paranoia hat, weil dann ein Schub eintritt und sich diese Schübe vielleicht wiederholen. Erst unter dieser Voraussetzung kann ein neuer Gutachter erstmals feststellen, dass dieser Täter paranoid ist. Diese erstmals so getätigte Feststellung berechtigt dazu, die Verwahrung anzuordnen, wenn aus dieser Retrospektive gesagt werden kann: Er war schon früher paranoid, während der Untersuchungsphase konnte dies aber nicht erkannt werden.

Nochmals: Es werden wenige solche Fälle sein. Aber wegen der an sich banalen Tatsache, dass es solche Fälle geben könnte und solche Fälle für irgendwelche Opfer ganz verheerend sein könnten, glaube ich, dass es einem Rechtsstaat erlaubt sein muss, aufgrund dieser Gegebenheiten, die sich infolge neuer Umstände erklären, einen Mann zu verwahren, um zukünftige Verbrechen zu verhüten und weitere Opfer zu vermeiden. Die Voraussetzungen, die wir verlangen, sind nun wirklich strikt.

Berset Alain (S, FR): L'exemple que nous donne Monsieur Schweiger démontre encore une fois que l'alinéa 2 de cet article 65 n'est pas la bonne solution. C'est ce que j'ai essayé de vous démontrer tout à l'heure. Dans le cas qu'il nous cite, il faudrait qu'on puisse avoir accès à un internement pour troubles mentaux, quitte, plutôt qu'à ajouter un alinéa 2 à cet endroit, à réfléchir afin d'avoir une acception un peu plus large de ce qu'on entend par «traitement pour troubles mentaux».

Le problème que nous avons ici, c'est que nous nous soumettons aux critères très stricts de la psychiatrie, alors que dans le fond ces critères sont beaucoup trop noirs ou blancs pour nous permettre effectivement d'avoir une approche raisonnable des problèmes qui se posent. C'est ça le véritable problème! Je ne crois pas que ce soit à la psychiatrie clinique

ou à la psychiatrie dans le domaine scientifique de nous dicter notre conduite en nous disant: «Il y a peut-être une vingtaine de critères d'après lesquels on peut juger que quelqu'un est malade ou pas. Jusqu'à onze critères remplis, on arrive à la conclusion que la personne n'est pas malade; à partir du douzième, elle est malade.» C'est blanc ou noir, alors qu'il y a beaucoup de cas qui sont plutôt dans les tons gris et desquels nous devons pouvoir aussi nous occuper.

C'est la raison pour laquelle j'ai mentionné qu'à mon sens la voie proposée par le Conseil fédéral, acceptée par la majorité de la commission, était un écran de fumée, un leurre, qu'elle ne répondait pas aux vrais problèmes. Pour répondre aux vrais problèmes, on aurait dû oser s'attaquer, ce qu'a fait le Parlement dans la révision de 2002 du Code pénal, à la question des critères et voir s'il n'aurait pas fallu prévoir une approche un peu plus mesurée entre le noir et le blanc, s'il n'y a pas des cas dans le gris desquels il faudrait aussi pouvoir s'occuper et qu'il faudrait aussi pouvoir traiter.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich möchte hier nicht auf diese speziellen Fälle und die Diskussion, die sich hier jetzt entfacht hat, eingehen. Eine psychiatrische Diskussion kann ich auch nicht führen, weil ich nicht aus diesem Metier komme. Ich muss Ihnen aber sagen: Mit Artikel 65 Absatz 2 steht ein Kernpunkt dieser Vorlage zur Diskussion, nämlich die nachträgliche Anordnung der Verwahrung. Wenn man jemanden nachträglich verwahrt, ist die Gefahr natürlich die, dass man jemanden, von dem man glaubt, dass er straffällig wird, ohne gerichtliche Überprüfung und ohne dass etwas vorliegt, verwahrt. Das ist gefährlich, so kann man alle Menschen verwahren.

Hier besteht jedoch keine Gefahr. Es geht um die Fälle, in denen jemand vor seiner Entlassung steht und alle davon überzeugt sind – ich sage hier alle: das sind die Strafvollzugsbehörden, die Psychiater und die Fachleute der Strafanstalten –, dass es eine schwere Straftat geben wird. Ich muss Ihnen sagen: Solche Fälle sind vorgekommen, und die Täter sind automatisch entlassen worden. In einem der schwersten Fälle, einem berühmten, ist in nur wenigen Tagen nach der Entlassung eine 25-jährige Frau vergewaltigt und ermordet worden. Es geht um solche schwerwiegende Fälle.

Nun ist hier ausgeschlossen, dass man gegen irgendjemanden in umfassender Form nachträglich eine Verwahrung ausspricht. Solche Vorschläge lagen ja bei der Beratung vor und sind zu Recht abgelehnt worden. Hier geht es vielmehr um den Fall, in dem bezüglich eines Verbrechens, der seine Strafe abgebusst hat, im Laufe der Zeit die Erkenntnis entstanden ist: Diese Person wird wegen einer bestimmten Anomalie schwer straffällig werden, und das hätte man bereits bei der ersten Verurteilung merken können, wenn man über die Unterlagen verfügt hätte. Aber das genügt nicht für eine Verwahrung, sondern es muss ein neues Urteil gefällt werden. In der Auseinandersetzung zwischen Herrn Schweiger und Herrn Marty fehlten die Richter, die sind jetzt nicht hier. Die Richter müssen das neu beurteilen. Der Hauptvorwurf von Herrn Berset und von Herrn Marty lautet, dass dies sehr seltene Fälle sein würden. Sie haben gesagt, dies sei kaum praktikabel. Es kann sein, dass es seltene Fälle sind, aber auch wenn es seltene Fälle sind, sind es auf jeden Fall doch sehr schwerwiegende. Selbst wenn diese Fälle in vielleicht zehn Jahren nur drei- oder viermal vorkommen, sind es dann drei oder vier Personen, die ermordet werden – und das ist ja nicht nichts. Ich glaube, dieses Ventil, auf das die Strafvollzugsbehörden allergrössten Wert legen, sollten wir nicht einfach beiseite schieben. Wenn es einmal vorkommt, sollten wir nicht einfach sagen, dass es nur wenige Fälle seien; wenn es ja wenige sind, stört es auch niemanden, wenn es im Gesetz enthalten ist. Es sind aber schwerwiegende Fälle.

Die beharrlichen Warnungen der Strafvollzugspraktiker haben den Bundesrat dazu bewogen, einen neuen Vorschlag zur nachträglichen Verwahrung einzubringen. Die Expertenkommission hat ihn so gemacht, dass er mit der EMRK ver-

einbar ist. Herr Schweiger hat gesagt, die Restriktionen seien sehr stark, sodass jetzt der Vorwurf von der anderen Seite kommt, dies würden seltene Fälle sein. Aber wenn Sie das stärker ausdehnen, kommen Sie erstens mit der EMRK in Konflikt. Zweitens besteht dann auch die Gefahr, dass jemand verwahrt wird, ohne dass eine gerichtliche Beurteilung besteht.

Darum bitte ich Sie, im Interesse der Sicherheit unseres Landes dieser doch sehr wohlausgewogenen Fassung zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 21 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 11 Stimmen

Art. 75a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Täter, die einer therapeutischen Intensivmassnahme unterzogen sind, bedürfen dann einer besonderen Beobachtung, wenn es um die Frage geht, ob sie in eine offene Strafanstalt eingewiesen werden können oder ob Vollzugerleichterungen bewilligt werden sollen. Bisher war es nun so, dass die Vollzugsbehörden dies weitgehend selber tun konnten und bestimmte Fachkommissionen jeweils nur dann aktiv werden mussten, wenn die Gefahr der Gemeingefährlichkeit nicht eindeutig beurteilt werden konnte. Im Entwurf wurde dies nun etwas umformuliert.

Neu sehen wir vor, dass über die Frage, ob ein Täter eindeutig gemeingefährlich oder eindeutig nicht gemeingefährlich ist, die Vollzugsbehörden entscheiden können. Eine spezielle Fachkommission wird nur dann eingesetzt, wenn die Frage der Eindeutigkeit von den Vollzugsbehörden nicht klar beurteilt werden kann. Damit wird verhindert, dass diese Fachkommission überbelastet wird, und es wird ihr ermöglicht, besser und intensiver auf die tatsächlich problematischen Fälle einzugehen.

Angenommen – Adopté

Art. 90 Abs. 2bis, 4bis; 91 Abs. 2 Bst. c, d; 369 Abs. 4, 4bis, 4ter, 6; Übergangsbestimmungen Ziff. 2, 3 Abs. 2, 3; Ziff. II; III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 90 al. 2bis, 4bis; 91 al. 2 let. c, d; 369 al. 4, 4bis, 4ter, 6; dispositions transitoires ch. 2, 3 al. 2, 3; ch. II; III

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 23 Stimmen

Dagegen 9 Stimmen

(1 Enthaltung)

Präsident (Büttiker Rolf, Präsident): Gestützt auf Artikel 127 des Parlamentsgesetzes wird Herr Schweiger nun noch über die Petition «Verwahrung gefährlicher Straftäter nach dem revidierten StGB. Änderung» der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz Bericht erstatten, welche die Vorlage 05.060 betrifft.

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Ich habe noch eine formelle Verpflichtung zu erfüllen: Petitionen, die Gegenstand einer Beratung sind, müssen im Rat erwähnt werden. Es geht um eine Petition der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz betreffend die Verwahrung gefährlicher Straftäter nach dem revidierten StGB.

Wir haben die in der Petition gemachten Anregungen diskutiert und weitgehend übernommen. Wir haben den Anlaskatalog erweitert. Wir haben aber etwas nicht übernommen: Wir haben die einfache Körperverletzung, die Drohung, die Nötigung, die sexuelle Handlung mit Abhängigen und die Ausnützung von Notlagen nicht, wie von der Konferenz gewünscht, in diesen Katalog aufgenommen. Trotzdem glauben wir, dass wir von dieser Beschwerde formell Kenntnis nehmen können und den Petenten in diesem Sinne mitteilen können, dass wir ihren Anregungen weitestgehend entsprochen haben.

Dieser formellen Verpflichtung des Parlamentsgesetzes habe ich nun entsprochen.

Präsident (Büttiker Rolf, Präsident): Wir nehmen von dieser Erklärung Kenntnis.

05.016

**Bekämpfung der Kriminalität.
Abkommen
mit der Republik Slowenien
Lutte contre la criminalité.
Accord
avec la République de Slovénie**

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 26.01.05 (BBI 2005 1063)

Message du Conseil fédéral 26.01.05 (FF 2005 967)

Nationalrat/Conseil national 06.10.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 16.12.05 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 16.12.05 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBI 2005 7487)

Texte de l'acte législatif (FF 2005 7007)

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Es geht bei diesem Abkommen mit der Republik Slowenien um die Verstärkung der bilateralen Zusammenarbeit bei der Verhinderung, Entdeckung und Aufklärung bestimmter strafbarer Handlungen, insbesondere – aber nicht nur – im Bereiche der organisierten Kriminalität, des Terrorismus, des illegalen Handels mit Betäubungsmitteln, der Geldwäscherei und der Korruption. Die Zusammenarbeit soll insbesondere durch den Austausch von strategischen und operativen Informationen unter Berücksichtigung des Datenschutzes erfolgen, dann aber auch durch regelmässige Kontakte zwischen den Vertretern der Parteien auf den entsprechenden Ebenen, und schliesslich beschlägt die Zusammenarbeit auch die gegenseitige Unterstützung bei Training und Ausbildung. Das Abkommen greift nicht in die Kompetenzverteilung zwischen den Justiz- und Polizeibehörden ein. Solche bilaterale Abkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit sind nebst der multilateralen Zusammenarbeit mit Interpol, mit polizeilichen Institutionen der EU und weiteren internationalen Organisationen erforderlich. Sie ermöglichen den Vertragsparteien, massgeschneiderte Vereinbarungen über die Zusammenarbeit abzuschliessen.

Zum Verhältnis zwischen Schengen und dem vorliegenden Abkommen ist Folgendes festzuhalten: Schengen bildet in einzelnen Teilbereichen nur eine Art Grundgerippe zur Intensivierung der Polizeizusammenarbeit innerhalb Europas. Schengen schliesst eine Intensivierung der Zusammenarbeit durch bilaterale Abkommen nicht aus, sondern setzt solche im Gegenteil voraus.

Die Kommission für Rechtsfragen beantragt einstimmig, dieses Abkommen zu genehmigen. Jetzt könnte man sagen: So weit, so gut.

Der Bundesrat hält fest, dass der Vertrag dem fakultativen Staatsvertragsreferendum gemäss Artikel 141 Absatz 1 der Bundesverfassung unterstehe, und er stellt denn auch in

06.3004

**Motion RK-SR (05.065).
Massnahmen gegen Gewalttätigkeiten
anlässlich von Sportveranstaltungen**

**Motion CAJ-CE (05.065).
Mesures contre les violences
lors de manifestations sportives**

Einreichungsdatum 24.01.06
Date de dépôt 24.01.06

Ständerat/Conseil des Etats 07.03.06

Bericht RK-NR 09.03.06
Rapport CAJ-CN 09.03.06

Nationalrat/Conseil national 09.03.06

Antrag der Mehrheit
Annahme der Motion

Antrag der Minderheit
(Sommaruga Carlo, Garbani, Hämmerle, Leutenegger Oberholzer, Vischer)
Ablehnung der Motion

Proposition de la majorité
Adopter la motion

Proposition de la minorité
(Sommaruga Carlo, Garbani, Hämmerle, Leutenegger Oberholzer, Vischer)
Rejeter la motion

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Die Kommission beantragt mit 13 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung die Annahme der Motion. Auch der Bundesrat beantragt, die Motion anzunehmen. Die Debatte wurde beim Geschäft 05.065 geführt.

Abstimmung – Vote
Für Annahme der Motion 98 Stimmen
Dagegen 55 Stimmen

05.060

**Schweizerisches Strafgesetzbuch
und Militärstrafgesetz.
Korrekturen am Sanktions-
und Strafregisterrecht**
**Code pénal suisse
et Code pénal militaire.
Correctifs en matière de sanctions
et casier judiciaire**

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 29.06.05 (BBI 2005 4689)
Message du Conseil fédéral 29.06.05 (FF 2005 4425)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 09.03.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 15.03.06 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 22.03.06 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ordnungsantrag Huguenin

Das Geschäft 05.060 wird von der Tagesordnung gestrichen, damit es später zusammen mit dem Geschäft 05.081 behandelt werden kann.

Motion d'ordre Huguenin

L'objet 05.060 est retiré de l'ordre du jour pour qu'il puisse être examiné ultérieurement, en même temps que l'objet 05.081.

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Frau Huguenin hat einen Ordnungsantrag gestellt, der Ihnen soeben ausgeteilt wurde. Sie beantragt, das Geschäft von der Tagesordnung zu streichen, damit es später mit dem Geschäft 05.081, «StGB. Lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter», behandelt werden kann.

Huguenin Marianne (–, VD): Ma motion d'ordre demande effectivement que l'objet traité actuellement soit retiré de l'ordre du jour, pour qu'il puisse être examiné, ultérieurement, en même temps que l'objet 05.081 «CP. Internement à vie pour les délinquants jugés très dangereux». Il est quelque peu surréaliste de voir le Conseil fédéral soumettre au Parlement deux propositions de modification et de correction d'une loi qui n'est pas encore entrée en vigueur quatre ans après son adoption par le Parlement, le Code pénal révisé ne devant entrer en vigueur que l'année prochaine.

Nous sommes en présence de deux messages successifs du Conseil fédéral, l'un nous proposant des correctifs du Code pénal suisse et du Code pénal militaire, correctifs sur lesquels nous devrions débattre et qui traitent principalement de l'internement ordinaire, et l'autre traitant de l'internement à vie. Cette situation est pour le moins particulière et illustre bien la précipitation et le glissement vers le «tout-répressif» dans le traitement de ce dossier. S'il est logique et normal de légiférer après l'acceptation par le peuple en février 2004 de l'initiative populaire fédérale «Internement à vie pour les délinquants sexuels ou violents jugés très dangereux et non amendables», il est étonnant de voir le Conseil fédéral nous proposer en sus un autre projet de modification et de durcissement d'articles pourtant votés en 2002.

Le Parlement devrait donc débattre aujourd'hui de l'internement ordinaire et, dans quelques mois, de l'internement à vie, puisqu'on nous dit que le projet d'internement à vie est déjà en mains de la Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats. Cette façon de procéder nous paraît illogique et dangereuse; c'est une sorte de tactique du salami. On risque fort en effet dans le débat d'aujourd'hui de voir les partisans de la répression durcir les conditions de l'internement ordinaire – position qui est celle du Conseil fédéral –, alors que le débat sur l'internement à vie est encore à venir.

La lecture du message de novembre 2005 du Conseil fédéral sur la mise en oeuvre de l'article 123a de la Constitution pour l'internement à vie des délinquants extrêmement dangereux montre d'ailleurs que les deux sujets sont étroitement imbriqués, les termes étant quasiment identiques pour qualifier les conditions qui pourraient conduire à un internement ordinaire ou à un internement à vie. La possibilité d'un renvoi du projet au Conseil fédéral a d'ailleurs été évoquée en commission en raison de cette confusion.

Comme il paraît difficile à ce stade de la procédure et en présence de deux messages du Conseil fédéral de fusionner les deux procédures en cours, je propose, au nom d'«A gauche toutel/Links!», par cette motion d'ordre, que les deux messages du Conseil fédéral, les deux propositions de modification du Code pénal et les deux débats sur les conditions de l'internement ordinaire et à vie, soient traités en même temps et ultérieurement par le Parlement. Le fait d'avoir une vue d'ensemble de ces sujets devrait nous permettre un débat plus serein et plus cohérent.

J'invite le conseil à adopter ma motion d'ordre.

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD): Comme vient de le dire Madame Huguenin, sa motion d'ordre correspond à une proposition que j'avais faite en commission. Je peux donc la soutenir et vous inviter à l'adopter.

Il est vrai qu'il paraît totalement aberrant de modifier des dispositions sur l'internement de manière dissociée. Monsieur

le conseiller fédéral Blocher nous a dit en commission que l'initiative sur l'internement à vie n'avait rien à voir avec ce que nous discutons présentement. Le groupe des Verts est d'un avis totalement opposé; il pense au contraire que cela a tout à voir. On ne peut pas, aujourd'hui, parler d'un internement qui serait dit «ordinaire», et parler demain d'un internement qui serait l'internement à vie.

Pour ceux d'entre vous qui ont déjà eu la curiosité d'aller voir le nouveau projet de mise en oeuvre de l'initiative et le message qui l'accompagne, vous aurez peut-être été frappés – comme je l'ai été – par les grandes similitudes que l'on trouve entre ces deux formes d'internement en ce qui concerne les critères pour lesquels un juge pourrait prononcer une telle mesure. Ainsi, la liste des crimes est pratiquement la même; l'idée que des thérapies sont vouées à l'échec revient dans les deux cas, de même que la dangerosité et son évaluation en fonction des caractéristiques personnelles de l'individu, notion extrêmement élastique.

Alors si l'on veut différencier ces deux formes d'internement – l'internement normal et l'internement à vie –, il est indispensable à mon avis de les traiter ensemble. Sinon ma grande crainte serait que l'on retrouve l'internement normal inclus dans une forme d'internement à vie, puisque les seules choses qui peuvent finalement les différencier, c'est que l'un des internements est à vie, alors que l'autre est indéterminé, ce qui signifie qu'il peut aussi être à vie. C'est la raison pour laquelle je trouve indispensable de traiter ensemble ces deux sujets.

Je vous recommande d'adopter la motion d'ordre Huguenin.

Präsident (Janiak Claude, Präsident): Die FDP-Fraktion und die SVP-Fraktion teilen mit, dass sie den Ordnungsantrag Huguenin ablehnen.

Häberli-Koller Brigitte (C, TG): Die CVP-Fraktion bittet Sie, den Ordnungsantrag abzulehnen. Die zuständige Kommission hat die Sachlage sorgfältig abgeklärt und sich klar für Eintreten ausgesprochen. Der Ständerat ist in der letzten Session ebenfalls auf diese Vorlage eingetreten.

Die Verwahrungs-Initiative betrifft einzig den spezifischen Fall eines nichttherapierbaren Täters, der schwere Gewalttaten zu verantworten hat. Die entsprechende Verfassungsbestimmung ist direkt anwendbar, solange keine gesetzliche Regelung vorhanden ist. Wenn die Verwahrungs-Initiative in diese Revision integriert werden soll, ist ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2007 nicht möglich.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, den Ordnungsantrag abzulehnen.

Hämmerle Andrea (S, GR): Die Umsetzung der von Volk und Ständen angenommenen Verwahrungs-Initiative wird in einer separaten Botschaft vorgesehen. Dies ist politisch und sachlich richtig. Warum?

Es geht bei der Umsetzung der Verwahrungs-Initiative um ein ganz spezielles Gebiet, um ein Rechtsgebiet, das überaus heikel ist, viel heikler noch als die Verwahrung, die wir hier diskutieren. Es ist ohne weiteres möglich, denkbar, dass die Umsetzung der Verwahrungs-Initiative auf Gesetzesebene gar nicht zustande kommt, dass es also einfach ein Verfassungsartikel bleibt. Das jetzt politisch und sachlich miteinander zu verbinden wäre sehr, sehr ungeschickt. Wir müssen diese Diskussion über die Umsetzung der Verwahrungs-Initiative separat, gründlich und sorgfältig führen.

Es kommt hinzu, dass die Inkraftsetzung des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches nun tatsächlich endlich erfolgen sollte. Was jetzt geschehen ist – dass das über Jahre hinausgezögert worden ist –, ist nicht im Interesse der Sache.

Ich bitte Sie also, den Ordnungsantrag abzulehnen.

Vischer Daniel (G, ZH): Ich muss Sie das Gleiche bitten. Ich glaube, aus der Arbeit der Kommission ist es klar, dass wir diesen Allgemeinen Teil, diese Baustelle gewissermassen, im Vergleich zur Verwahrungs-Initiative gesondert behandelt haben. Hier geht es um einen Spezialeffekt der Verwahrung,

nämlich um die Frage, ob in einem Revisionsverfahren die nachträgliche Verwahrung auf der Basis der heute geltenden Verwahrung durchgesetzt werden kann. Bei der Initiative geht es in einem gewissen Sinn um den Aspekt der Totalverwahrung. Diese Initiative gilt – sagen wir einmal – als EMRK-fragwürdig. Es wird sich zeigen, ob sie überhaupt je in Gesetzesform erlassen werden kann. Es ist schon richtig, dass sie heute schon angewandt werden kann; nur wird sich dann zeigen, ob der Gerichtshof bei der Einzelüberprüfung auch dieser Meinung sein wird.

Aber ich muss Sie inständig bitten, heute bezüglich Verwahrung nur diesen Aspekt der nachträglichen Verwahrung zu regeln oder eben nicht zu regeln, damit dieser Punkt vom Tisch ist. Wir werden in einem speziellen Verfahren den ganzen Problembereich Verwahrungs-Initiative zu behandeln haben, der eigentlich nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der heutigen Vorlage steht.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich bitte Sie, den Antrag von Frau Huguenin abzulehnen. Sie glaubt, dass die jetzige Diskussion über den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches, wo wir Ihnen die Verfahrensänderungen vorschlagen, einen Zusammenhang mit der Verwahrungs-Initiative hat. Dem ist nicht so! Die Verwahrungs-Initiative regelt einen einzigen, speziellen Fall, nämlich den Fall der besonders gefährlichen, nichttherapierbaren Gewalt- und Sexualstraftäter. Dieser Fall ist ein spezieller Fall, und darum soll er auch speziell behandelt werden. Das gilt bereits heute und ist in Kraft, das ist auch bereits anwendbar als Verfassungsartikel, wie ihn Volk und Stände angenommen haben.

Natürlich ist eine gesetzliche Ausführung besser – diese Vorlage liegt ja auch vor dem Parlament, sie ist vor dem Ständerat, aber sie hat nichts mit dieser Vorlage zu tun, wo die Verwahrung allgemein geregelt wird. Das Einzige, was sie miteinander verbindet, ist, dass es um Verwahrungsfragen geht, aber bei der Verwahrungs-Initiative geht es nicht um allgemeine Straftaten, es geht nicht um die Frage der nachträglichen Verwahrung, sondern es geht um den speziellen Fall der Verwahrung bei besonders gefährlichen, nichttherapierbaren Gewalt- und Sexualstraftätern.

Wenn Sie das jetzt miteinander vermischen, dann werden Sie noch fünf Jahre lang kein Strafgesetzbuch in Kraft treten lassen können! Denn das sage ich Ihnen: Der Bundesrat wird das Strafgesetzbuch ohne die Nachbesserungen auf keinen Fall in Kraft treten lassen; das kann er nicht verantworten, weil es bei den Kantonen gefährliche Situationen gibt.

Darum bitte ich Sie: Gehen Sie nach dem Marschplan vor, den Sie vorgesehen haben: jetzt die Nachbesserungsvorlage und separat die Vorlage zur Verwahrungs-Initiative.

Glasson Jean-Paul (RL, FR), pour la commission: Très brièvement: il faut reconnaître que si vous acceptez cette motion d'ordre Huguenin, cela équivaut à une non-entrée en matière sur le projet que nous avons sous les yeux. Comme viennent de le dire Monsieur le conseiller fédéral Blocher et le président de la Commission des affaires juridiques, Monsieur Vischer, la mise en oeuvre de l'article constitutionnel que le peuple et les cantons ont accepté à propos de l'internement à vie ne pourra pas se faire dans un délai très bref. C'est très controversé, c'est très compliqué; cela veut dire, si l'on adopte la motion d'ordre Huguenin, que nous n'adoptons pas des modifications qui doivent être débattues aujourd'hui et qui sont impératives.

On vient de le dire, ce Parlement a adopté en 2002 la partie générale du Code pénal suisse. Aujourd'hui, il y a des adaptations internes – j'y reviendrai lors du débat d'entrée en matière –, mais nous devons impérativement mettre en oeuvre cette partie générale au 1er janvier 2007, sans quoi on aura voté la partie générale du Code pénal en 2002 et elle entrerait en vigueur en 2010 ou 2011, ce qui est tout à fait inacceptable.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Huguenin 18 Stimmen
Dagegen 118 Stimmen

**Schweizerisches Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz
Code pénal suisse et Code pénal militaire**

Amherd Viola (C, VS), für die Kommission: Sie mögen sich die Frage stellen, wieso wir heute über Korrekturen am Sanktions- und Strafregisterrecht zu debattieren und entscheiden haben, dies, nachdem das Parlament erst im Dezember 2002 eine umfassende Revision des Allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches verabschiedet hat und das verabschiedete Gesetz bis heute noch nicht in Kraft gesetzt wurde. Das heisst nichts anderes, als dass wir revidierte Bestimmungen vor ihrem Inkrafttreten wieder ändern, sozusagen die Revision der Revision – ein vielleicht nicht alltägliches Vorgehen, das sich vorliegend aber rechtfertigt. Nach der Verabschiedung des Allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches mussten sich die Kantone mit seiner Umsetzung befassen. Dabei sind Mängel zutage getreten, die eine erneute Überprüfung erforderten. Aufgrund der schwerwiegenden Einwände, die von den Kantonen, namentlich von den Strafvollzugsbehörden und den Anstaltsdirektoren, geltend gemacht wurden, ist die Nachbesserung notwendig, um gravierende Vollzugsprobleme zu vermeiden. Die vorliegende Fassung hat die relevanten Einwände aufgenommen.

Der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches soll auf den 1. Januar 2007 in Kraft treten. Die Kantone drängen darauf, und es macht auch Sinn, dass die nun zur Debatte stehenden Anpassungen gleichzeitig in Kraft treten. Dies bedeutet einen engen Zeitplan und erfordert ein zügiges Vorgehen. Wir behandeln das Geschäft als Zweitrat. Wenn wir die Revision in dieser Session verabschieden, können in der Sommersession die Differenzbereinigung und die Schlussabstimmung erfolgen.

Was beinhaltet die Revision nun? Es sind vier Bereiche betroffen:

1. die Verbindung bedingter Strafen mit einer unbedingten Geldstrafe oder Busse;
2. die Verwahrung;
3. der Straf- und Massnahmenvollzug;
4. das Strafregisterrecht.

Bestandteil der Revision sind auch Anpassungen im Militärstrafrecht, die mit den Änderungen des Strafgesetzbuches korrelieren. Nicht Bestandteil der Revision ist, wie in der Diskussion über den Ordnungsantrag bereits gesagt worden ist, die Verwahrungs-Initiative. Die Kommission hat darüber diskutiert, ob deren gesetzliche Regelung in die vorliegende Revision integriert werden soll. Aus folgenden Gründen ist die Kommission zum Schluss gekommen, dass sie losgelöst von dieser Vorlage behandelt werden kann und soll:

1. Die Verwahrungs-Initiative betrifft, wie gesagt, einen ganz spezifischen Fall, und zwar den spezifischen Fall eines nichttherapierbaren Täters, der schwere Gewalttaten zu verantworten hat.
2. Die entsprechende Verfassungsbestimmung ist auch ohne gesetzliche Regelung direkt anwendbar.
3. Sollte die Verwahrungs-Initiative in die vorliegende Revision integriert werden, würde ein Inkrafttreten am 1. Januar 2007 illusorisch.

Die zu den einzelnen Artikeln folgenden Ausführungen sprechen also nie von der Verwahrungs-Initiative, auch wenn der Termin der Verwahrung gebraucht wird; es geht dann jeweils um die heutige Massnahme, wie sie im Strafgesetzbuch schon enthalten ist.

Bei der Gesetzesvorlage, die wir heute behandeln, geht es um einen Regelungsbereich, der eine fundierte und ernsthafte Diskussion erfordert, geht es bei dessen Vollzug doch einerseits um schwerwiegende Eingriffe in die persönliche Freiheit des Einzelnen und andererseits um die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Dem Rechnung tragend, hat sich die Kommission vertieft mit dem Thema verfasst. Zum Thema der Verwahrung wurde ein Hearing durchge-

führt. An diesem Hearing nahmen die Psychiater Dr. Bruno Gravier und Dr. Frank Urbaniok sowie der Rechtsprofessor Dr. Moritz Kuhn teil. Nach all diesen Diskussionen, Abklärungen und Informationen hat die Kommission ohne Gegenantrag Eintreten beschlossen. Der Ständerat hat in der Wintersession ebenfalls ohne Gegenantrag Eintreten beschlossen.

Entsprechend bitten wir Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Glasson Jean-Paul (RL, FR), pour la commission: Avons-nous mal légiféré? Cette question se pose puisque nous avons mis la touche finale à la révision de la partie générale du Code pénal suisse en 2002 – la votation finale s'est déroulée le 13 décembre 2002 –, lors de la dernière législature. Enfin, nous pensions avoir bouclé la modification totale; or, nous voilà avec une révision de la révision avant même l'entrée en vigueur de celle-ci. Et cela, après une longue attente due aux délais donnés aux cantons pour la mise en place technique et législative des nouveautés. Nous sommes maintenant pressés par le temps pour que tout puisse enfin entrer en vigueur au 1er janvier prochain.

Avons-nous mal légiféré? Je ne le crois pas, mais la doctrine, d'une part, les milieux de la poursuite pénale et de l'exécution des peines, d'autre part, ont eu le temps de critiquer certaines options, de les analyser plus profondément. D'aucuns ont remis sur le tapis des propositions écartées à l'époque, et le Conseil fédéral lui-même s'est avisé de tenir compte de nouveaux éléments intervenus dans la réflexion. Car quatre ans, ma foi, c'est long!

Voici donc sur la table des correctifs apportés par le Conseil fédéral, le Conseil des Etats et la commission dans le Code pénal suisse, et le Code pénal militaire lorsque cela est nécessaire. En fait, et c'est heureux ainsi, le système de base reste le même. Il y a eu néanmoins des modifications ponctuelles dans le domaine des peines – article 42 –, de l'exécution des peines et des mesures – articles 90 et 91 du nouveau projet – et du casier judiciaire – article 369 des dispositions transitoires. Nous y reviendrons dans la discussion par article; Madame Amherd a déjà donné quelques indications.

Comme on a pu le voir tout à l'heure, les dispositions touchant à l'internement dans sa nouvelle forme sont de plus grande portée, avec une extension des infractions permettant l'internement par rapport aux dispositions que nous avions prises en 2002, et la possibilité nouvelle d'ordonner un internement a posteriori. Cette dernière possibilité, ainsi que la plus grande rudesse en matière d'internement possible, ont suscité bien sûr un examen controversé complet dans la commission, avec à nouveau l'audition d'experts, après celles que la commission des Etats avait pu faire.

La commission a adopté les correctifs proposés, notamment le durcissement en matière d'internement. Elle propose d'autres adaptations qu'elle a élaborées elle-même, ayant trait entre autres aux extraits du casier judiciaire et au cumul des peines.

C'est par 12 voix contre 7 qu'elle s'est prononcée au vote sur l'ensemble en faveur de cette révision, l'entrée en matière n'ayant pas été combattue.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, erste Vizepräsidentin): Die SP-Fraktion, die CVP-Fraktion und die SVP-Fraktion teilen mit, dass sie für Eintreten stimmen werden.

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD): Vous admettez que c'est tout de même assez gênant de se lancer dans une révision d'une loi qui n'est même pas encore entrée en vigueur. Je dois dire, et je pense que d'autres collègues le reconnaîtront aussi, qu'un certain sentiment de malaise était unanimement ressenti par les membres de la commission. Mais, ce qui nous gêne le plus, nous, le groupe des Verts, c'est la manière dont cette révision est motivée, notamment dans le message du Conseil fédéral.

Qu'une loi élaborée et votée par ce Parlement ne soit pas parfaite, ça, on peut l'admettre; nos oeuvres sont périssables et finalement approximatives. Mais qu'on ne vienne pas

nous dire après coup que nous avons commis des erreurs ou des oublis ou que nous avons finalement accouché d'une loi inapplicable, comme si nous avions toujours été à côté de la plaque, déphasés par rapport à la réalité! Pour nous, cela, c'est beaucoup plus difficile à avaler, pour nous, politiciens, politiciennes, mais aussi pour les nombreux experts qui ont travaillé des heures sur ce projet. Il se peut que cette loi ne plaise pas à certains, mais elle convient à d'autres. Tous ont eu l'occasion de donner leur avis dans la procédure de consultation, et les décisions ont été prises en conscience.

Il n'est pas juste, non plus, de prétendre, comme certains l'ont fait au Conseil des Etats, que la situation de la criminalité a tellement changé depuis décembre 2002 qu'une révision s'impose. C'est la vision politique de la criminalité et de la sanction qui a changé, comme en atteste, d'ailleurs, l'acceptation par le peuple de l'initiative populaire «Internement à vie pour les délinquants sexuels ou violents jugés très dangereux et non amendables». La philosophie de réinsertion/réhabilitation qui avait présidé à la révision du Code pénal est en train de s'effriter et l'enfermement revient en force. C'est cela qui nous pose problème, dans ce processus.

A cela s'ajoute le morcellement du processus de révision. En réalité, le seul fait vraiment nouveau, depuis l'adoption de la partie générale révisée du Code pénal en 2002, c'est l'acceptation par le peuple de l'initiative sur l'internement à vie. Cela, c'est vrai, mais cela seulement, nécessitait une révision de la loi.

A nos yeux, et contrairement à ce qui a été dit dans la petite discussion au sujet de la motion d'ordre Huguenin, les modifications qu'on nous propose aujourd'hui ne sont pas impératives. La loi pouvait entrer en vigueur sans ces modifications. Je maintiens que la révision des articles sur l'internement, c'est une révision qui porte sur le fond, et que les modifications proposées aujourd'hui ne se justifient pas. C'est pourquoi, encore une fois, je pense que la loi pouvait entrer en vigueur sans ces modifications.

Je veux rappeler tout de même que, lors de l'élaboration de la loi dans les années 2001/02, la commission avait expressément – et le Parlement, par conséquent, aussi – tenu compte de l'initiative populaire – par anticipation d'ailleurs, puisqu'elle n'était pas encore votée. Nous avons procédé à l'audition des initiants, mais nous avons aussi chargé une délégation de la Commission des affaires juridiques de négocier avec eux. Et finalement, nous avons modifié notre premier projet pour aller dans le sens de l'initiative. La version qui figure actuellement dans le Code pénal est un compromis – un compromis élaboré dans la douleur, mais un compromis respectable – qui devait précisément nous éviter de nous trouver dans la situation où nous sommes aujourd'hui.

Les Verts, c'est vrai, n'ont pas fait de proposition de non-entrée en matière parce qu'ils n'étaient pas contre les petits réaménagements de détail dont on va parler tout à l'heure; mais ils entrent en matière, je dois dire, dans une certaine mauvaise humeur.

Nous acceptons ces petits aménagements, mais nous refuserons les modifications de fond et nous reviendrons sur ces questions dans la discussion par article.

Vischer Daniel (G, ZH): Kernstück dieser Vorlage ist die nachträgliche Verwahrung. Ich möchte bereits im jetzigen Moment einige Punkte dazu festhalten.

Wie bereits gesagt, haben wir zwei verschiedene Elemente: Wir haben die Verwahrung, wie sie nun im Strafgesetzbuch bereits enthalten ist, und wir haben die Verwahrungs-Initiative, welche für gewisse Täter eine Totalverwahrung anstrebt. Heute geht es um eine Modifizierung der bereits heute geltenden Verwahrung. Einerseits soll der Katalog der Anlasstaten ausgeweitet werden, andererseits soll eine nachträgliche Verwahrung möglich werden. Was heisst nachträglich? Das heisst, es soll auch eine Person verwahrt werden können, die bei ihrer Verurteilung nicht verwahrt worden ist, bei der aber im Rahmen des Vollzuges festgestellt wird, dass – dies ist das Wichtigste – bereits zum Zeitpunkt der Verurteilung ein Verwahrungstatbestand vorgele-

gen hat und das Gericht aus Gründen, die es nicht zu verantworten hat, die Verwahrung nicht ausgesprochen hat. Es müssen also neue Tatsachen und Beweismittel vorliegen, die dem Gericht bisher noch nicht bekannt waren.

Nun wissen Sie: Die Gefängnisdirektoren jammern, Herr Urbaniok listet uns einen Katalog auf mit der Anzahl von Tätern, die alsbald auf freien Fuss gesetzt würden, wenn wir nicht im nächsten Jahr die nachträgliche Verwahrung einführen würden. Da irren sich diese Leute; das muss ich Ihnen sagen. Sie irren sich, wenn sie meinen, die nachträgliche Verwahrung werde es ihnen ermöglichen zu verhindern, dass diese Leute herausgelassen werden müssen. Ich sage Ihnen auch, warum: Eine nachträgliche Verwahrung ist nur möglich, wenn der Richter die ganzen Zusammenhänge der Verwahrung in einem solchen Fall nicht geprüft hat. In den meisten Fällen aber, die heute als Gefahrenherde zur Disposition stehen, liegen Gutachten vor; das Gericht hat sich also mit der Frage der Verwahrung befasst, kam aber nicht zum Schluss, sie sei nötig.

Ich vermüde stark, dass Leute wie Herr Urbaniok und andere meinen, die nachträgliche Verwahrung sei auch möglich, wenn gewissermassen ein neuer Gutachter sein Ermessen an die Stelle eines früheren Ermessens eines Gutachters setzt. Das wird ganz klar nicht der Fall sein. Das heisst, die Argumentation «Wir haben jetzt ein neues Gutachten» wird immer dann nicht eine genügende Grundlage für die nachträgliche Verwahrung sein, wenn gutachterlich schon im ersten Fall die Verwahrung überprüft worden ist.

Es konnte eigentlich niemand genau Auskunft geben, welche Fälle von den infrage stehenden jetzt für diese nachträgliche Verwahrung tatsächlich infrage kämen. Da, glaube ich, besteht auch ein gewisses Missverhältnis in der Argumentation. Auch Herr Bundesrat Blocher sagt, diese nachträgliche Verwahrung werde wahrscheinlich gar nie oder nur ganz selten, vielleicht höchstens einmal pro Jahr, angewandt. Auf der anderen Seite wird sie ins Gesetz genommen, weil im Land der Druck besteht: Wir müssen «griffige» Verwahrungen aussprechen können. Es ist der Ruf der Gefängnisdirektoren usw. Da frage ich, ob wir hier nicht eine Simulation veranstalten. Wir tun nämlich so, als ob wir einen neuen, griffigen Tatbestand der nachträglichen Verwahrung einführen, und legen nicht offen, dass er nur in den seltensten Fällen angewandt werden kann. Nur in den Fällen, wo wirklich ein revisionswürdiger Tatbestand im umschriebenen Sinne vorliegt, ist der Grundsatz «ne bis in idem» möglicherweise nicht verletzt. Ich bin gespannt, wie viele Fälle von den wenigen, die zur Anwendung kommen, in Strassburg der europäischen höchstrichterlichen Überprüfung noch standhalten. Das ist also die Crux: Wir haben gewissermassen das Damoklesschwert «ne bis in idem»; dies ist ein EMRK-Grundsatz, aber auch ein Obergrundsatz unserer eigenen Strafrechtspflege.

Es macht keinen Sinn, einer solchen Gesetzgebung das Wort zu reden und Tatbestände einzuführen, die eigentlich nur im minimalsten Bereich eine Wirkung haben. Das ein paar allgemeine Bemerkungen zum Eintreten. Ich werde nicht mehr darauf zurückkommen.

Huguenin Marianne (–, VD): Notre formation «A gauche toute/Links!» tient à manifester son inquiétude quant à la dérive vers le «tout-sécuritaire» qui marque ces évolutions du droit. Ceux-là mêmes qui en d'autres circonstances s'appuient sur les lois pour résister aux débats en cours dans la société – je pense à l'asile, à la toxicomanie, mais il y aurait d'autres exemples – suivent sans états d'âme la vague du «tout-sécuritaire» et bousculent les lois et notre cadre juridique sans trop s'inquiéter de savoir si ces modifications sont compatibles avec la Convention européenne des droits de l'homme ou si elles sont applicables dans le respect des règles de droit. Rappelons que ce durcissement est déjà visible dans la pratique et dans le droit actuel.

L'article 43 du Code pénal suisse, «Mesures concernant les délinquants anormaux», est bien connu des médecins, des avocats et de toute personne qui travaille dans des domai-

nes apparentés. Il permet un internement et est utilisé de façon exponentielle, en tout cas dans le canton de Vaud.

Nous nous opposerons donc au durcissement des conditions de l'internement ordinaire prévu à l'article 64, alors même que va être introduit l'internement à vie qui va dans ce sens avec des conditions dont l'arbitraire est frappant.

Nous soutiendrons les propositions de minorité Menétrey-Savary, trop peu défendues par ailleurs, qui cherchent à limiter cette mesure aux cas graves et surtout à fournir des conditions objectives pour l'appliquer, par exemple en cas de récidive ou d'échec de mesures thérapeutiques.

Nous nous opposerons également à l'internement a posteriori prévu par le Conseil fédéral à l'article 65, mesure qui nous semble particulièrement dangereuse sur le plan du droit. La volonté du Conseil fédéral d'introduire cette mesure va à l'encontre des règles de droit qui veulent qu'on ne puisse juger deux fois la même personne pour les mêmes faits et que la procédure de révision soit extrêmement stricte. Initialement, cette procédure n'était d'ailleurs prévue qu'en faveur du condamné, comme c'est le cas en France. Si une révision en défaveur est possible en Suisse, elle doit répondre à des règles très précises qui, d'après le professeur Kuhn entendu comme expert dans la commission, rendent cet article inapplicable ou alors le font contrevenir à l'article 7 de la Convention européenne des droits de l'homme qui stipule qu'il n'est infligé aucune peine plus forte que celle qui était applicable au moment où l'infraction a été commise.

Dans ce débat sur l'internement, nous sommes finalement placés devant un choix de société, devant un choix éthique fondamental. Le choix du «tout-sécuritaire» est dangereux et, à notre avis, source de violences par le risque d'atteintes aux droits fondamentaux de l'être humain qu'il implique, par l'arbitraire, par l'illusion de sécurité et de contrôle qu'il donne, par la violence qui est exercée en déclarant quelqu'un irrécupérable en ne lui donnant plus sa chance.

Les fondements de notre Etat de droit et de notre justice reposent sur le jugement et la peine, donc sur la possibilité de rémission et de changement du condamné, possibilité qui doit rester au coeur de notre pratique. Elle est valable pour les juges, les médecins, le personnel pénitentiaire.

Les exceptions doivent le rester et être dûment sous contrôle, ce que ne permettent pas les modifications proposées, que nous vous invitons donc à rejeter.

Huber Gabi (RL, UR): Die FDP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage. Allerdings betrachten wir es nicht als Ruhmesblatt der Gesetzgebung, dass wir es hier mit einer Revision der noch nicht in Kraft getretenen Revision des Allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches zu tun haben. In der Botschaft wird einerseits ausgeführt, die an der ersten Revision aus dem Jahre 2002 geäußerte Kritik sei mindestens teilweise seit Beginn der Beratungen bekannt gewesen, aber vom Parlament nicht berücksichtigt worden. Andererseits hätten Kritiker ihre Äusserungen während den parlamentarischen Beratungen nicht eingebracht. Dies wirft schon einige Fragezeichen auch an unsere eigene Adresse auf. Tatsache ist nun aber, dass der vom Parlament am 13. Dezember 2002 verabschiedete revidierte Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches noch nicht in Kraft ist beziehungsweise von Praktikern und seitens der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren bereits vor dem Inkrafttreten starke Kritik geübt wurde und nachträgliche Änderungen verlangt wurden.

Etwas speziell verlief denn auch das Vernehmlassungsverfahren zur aktuellen Revisionsvorlage. Die Vernehmlassung zu einem ersten Paket im Bereich des Massnahmenrechtes wurde im Rahmen der Vernehmlassung zum Bericht der Arbeitsgruppe Verwahrung zur Umsetzung von Artikel 123a der Bundesverfassung über die lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter durchgeführt. Diese Arbeitsgruppe hatte nämlich zusätzliche Änderungen am Massnahmenrecht des revidierten Allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches vorgeschlagen.

Zum zweiten Paket betreffend bedingte Geldstrafe, Straf- und Massnahmenvollzug sowie Strafregisterrecht, welches Gegenstand der heutigen Vorlage bildet, wurde kein eigentli-

ches Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Es äusserte sich jedoch dazu die KKJPD, welche ihrerseits die Kantone aufforderte, zu den Änderungsvorschlägen Stellung zu nehmen. Laut dem Vorsteher des EJPD votierten die Kantone einstimmig für die Vorlage. Wir können also zur Kenntnis nehmen, dass die in der Praxis Betroffenen den entsprechenden Änderungsvorschlägen zustimmen.

Der Botschaft kann auch entnommen werden – auch der Vorsteher des Departementes äusserte sich in der Kommission entsprechend –, der Bundesrat habe aus Respekt gegenüber der geleisteten politischen Arbeit nicht sämtliche Revisionswünsche aufgenommen, sondern sich auf die dringlichsten Nachbesserungsvorschläge beschränkt. Auch wenn dieser Respekt lobenswert ist, ist es unsere Pflicht, eine zweckmässige und praxistaugliche Gesetzgebung zu schaffen. Dies gilt umso mehr, wenn bereits vor dem Inkrafttreten einer Revision revidiert werden muss. Die Kommissionsmehrheit ist diesem Anspruch z. B. im Antrag zu Artikel 42 Absatz 4 selbst nachgekommen – ich muss sagen: Sie hat es mindestens versucht.

Wir begrüssen es auch, dass die Kommission die Ständesinitiative Tessin betreffend Strafregisterauszüge für private Personen – es geht um Artikel 371 StGB – gleich im Rahmen der vorliegenden Revision umgesetzt hat. Der Faktor Zeit darf keine generell übergeordnete Rolle spielen. Wir unterstützen zwar die Absicht, die gesamte Revision mit der Nachbesserung auf den 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen, die inhaltlichen Revisionsziele gewichten wir jedoch, wie gesagt, höher als die zeitlichen.

Abschliessend ersuche ich Sie namens der FDP-Fraktion um Eintreten. In der Detailberatung werden wir die Anträge der Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen unterstützen.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Wir erleben heute wirklich einen seltsamen und glücklicherweise auch sehr seltenen Vorgang. Wir revidieren ein revidiertes Gesetz, bevor dieses überhaupt in Kraft getreten ist, etwa nach dem Motto: «Meister, das Werk ist fertig, soll ich es gleich reparieren?» Das ist schon etwas peinlich, aber noch peinlicher wäre es, wenn wir die von den Kantonen und den Praktikern der Strafverfolgung und des Strafvollzuges gerügten Mängel nicht zur Kenntnis nähmen oder einfach unter den Tisch wischen und nicht handeln würden.

Die Botschaft erklärt den eigenartigen Vorgang im Prinzip mit zwei Umständen, zum einen mit dem Umstand, dass zwar alle betroffenen Kreise von Anfang an in die Gesetzgebung einbezogen gewesen seien, dass kritische Äusserungen der Praktiker der Strafverfolgung und des Strafvollzuges sowohl den Kommissionen für Rechtsfragen der beiden Kammern wie auch dem Parlament von Anfang bekannt gewesen seien, das Parlament aber dieser Kritik einfach nicht gefolgt sei. Zum anderen seien die Einwände und Bedenken der Kantone erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens auf breiter Front und mit weit grösserem Nachdruck vorgetragen worden und zudem seien zusätzliche neue Argumente und Kritikpunkte aufgetaucht.

Dies alles trifft natürlich zu. Aber warum haben wir seinerzeit diese Kritik nicht ernster genommen, uns nicht intensiver damit auseinandergesetzt, sie einfach als sogenannt eher singuläre Auffassung auf die Seite geschoben? Den Grund sehe ich unter anderem darin, dass die ungeliebten Einwände der Praktiker einfach nicht zum idealistischen Menschen- und Weltbild und zu den hohen Ansprüchen passten, die viele Mitglieder der seinerzeitigen nationalrätlichen Kommission für Rechtsfragen aus der EMRK ableiten zu müssen glaubten. Deshalb stiessen die Einwände auf absolut taube Ohren. Ich selbst bekam zu hören, wenn ich aufgrund meiner früheren Tätigkeit und Erfahrung in der Strafverfolgung die seinerzeitige Kritik der Praktiker unterstützte und für mehr Realitätssinn votierte, ich sei schon ein «scharfer Hund» – so wörtlich und ausgerechnet noch von einem SVP-Kommissionsmitglied.

Nun, zum Glück haben wir heute die Chance, die gemachten Fehler zu korrigieren. Die dazu vom Bundesrat vorgelegten Vorschläge tun dies in einer verantwortungs- und mass-

vollen Weise sowohl bei der Nachbesserung im Bereich der Massnahmen, das heisst bei der Verwahrung, als auch im Bereich der Strafen. Der Ständerat hat mit einer einzigen Korrektur diese Vorschläge des Bundesrates integral übernommen. Auch unsere Fraktion wird dies tun. Wir empfehlen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und bei den aus der Kommission resultierenden Differenzen durchwegs mit der Kommissionmehrheit zu stimmen.

Zu den einzelnen umstrittenen Punkten in dieser Vorlage werden wir in der Detailberatung Stellung nehmen. Hier aber noch einige Bemerkungen zu der wohl am stärksten umstrittenen Neuerung, zur nachträglichen Verwahrung: Zur Einführung der nachträglichen Verwahrung haben wir in der Kommission ausführliche juristische Diskussionen geführt und Experten angehört, namentlich auch zur Frage, ob die nachträgliche Verwahrung vor der EMRK und vor allgemeinen Rechtsgrundsätzen, zum Beispiel eben vor dem Grundsatz «ne bis in idem», also dass man nicht ein zweites Mal für dasselbe Delikt verurteilt werden dürfe, Bestand haben könne. Ich will diese Debatte hier nicht nachzeichnen, wir werden noch genug in der Detailberatung dazu hören. Das Resultat aber ist mir wichtig und ist klar: In der vom Bundesrat vorgeschlagenen Form ist die nachträgliche Verwahrung EMRK-konform und zulässig.

Diese nachträgliche Verwahrung ist also nicht nur rechtlich abgesichert, sie ist auch zum Schutze der Gesellschaft vor hochgefährlichen Gewaltverbrechern nötig. Die Praktiker der Strafverfolgung und des Strafvollzuges haben uns in der Kommission mit einer ganzen Reihe von konkreten Beispielen aus den letzten zehn Jahren vor Augen geführt, dass es seltene, aber halt leider immer wieder ab und zu vorkommende Fälle gibt, in welchen die hohe Gemeingefährlichkeit eines Täters bei dessen Verurteilung durch das Gericht nicht erkannt werden kann, sondern erst im Laufe der Verbüssung von langjährigen Freiheitsstrafen im Vollzug erkennbar wird. Bisher mussten in diesen Fällen die betreffenden Personen nach Verbüssung ihrer zumeist langjährigen Freiheitsstrafen entlassen werden, obwohl die Psychiater und Betreuer, die mit den betreffenden Sträflingen während Jahren gearbeitet hatten, ganz klar die betreffenden Personen als «Zeitbomben» bezeichneten und es nur als eine Frage der Zeit ansahen, bis sie nach der Entlassung aus der Haft wieder in schwerster Weise straffällig würden.

Von einem Experten des Strafvollzuges haben wir in der letzten Kommissionssitzung vernommen, dass in der Schweiz etwa zwanzig solcher «Zeitbomben» in Gefängnissen einsitzen und in den nächsten Jahren nach Verbüssung ihrer Freiheitsstrafen entlassen werden müssten und nicht verwahrt werden könnten, sofern wir nicht mit der heute vorliegenden Revision dafür die Rechtsgrundlage schaffen würden. Der gleiche Experte übrigens hat diese Botschaft schon vor fünf Jahren in der RK-NR deponiert. Damals ist er als eher einsamer Mahner nicht gehört worden. Ich gehe davon aus, dass wir heute seine Botschaft ernst nehmen und nun die notwendigen Instrumente zur Sicherung der Gesellschaft schaffen, in einer Form aber selbstverständlich, die auch die Rechte und Interessen der Betroffenen fair und gerecht in die immer sehr anspruchsvolle und schwierige Entscheidungsfindung bei der entsprechenden Interessenabwägung einbezieht.

Ich bitte Sie daher, auf die Vorlage einzutreten und mit Bundesrat, Ständerat und Kommissionmehrheit zu stimmen, und hoffe, dass diese Vorlage bald umgesetzt und das revidierte Strafgesetzbuch in Kraft gesetzt werden kann.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es ist natürlich nicht schön, wenn man ein Gesetz ändern muss, bevor es in Kraft getreten ist. Es ist aber schön, wenn man die Kraft hat, ein Gesetz, das man in Kraft setzen sollte und dessen Mängel man so frühzeitig merkt, zu verbessern, bevor das Unheil passiert.

Das Gesetz wurde 2002 verabschiedet. Als ich mein Amt als Bundesrat übernommen hatte, wurde ich von den Kantonen – von den Verantwortlichen für die Strafverfolgung, der Strafjustiz, von Verantwortlichen des Straf- und Massnah-

menvollzuges – bestürmt: Sie vertraten die Meinung, wenn man den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches so in Kraft setze, werde das zu Missständen bei der Entlassung von bestraften Gewalttätern führen, weil Gewähr dafür bestehe, dass sie Straftaten begehen würden, man aber mit dem neuen Strafgesetzbuch keine Handhabe hätte, um hier einzugreifen.

Ferner wurde geltend gemacht, dass im neuen Verfahren mit den Geldstrafen ganz unbefriedigende Verhältnisse entstehen, indem gerade Leute, welche im Strassenverkehr viel zu schnell fahren, mit einer bedingten Geldstrafe bestraft werden, und solche, die ein wenig schnell fahren, mit einer Busse bestraft werden. Wer also ein kleineres Delikt begeht, zahlt, und wer ein schweres Delikt begeht, zahlt nicht. Das ergäbe natürlich eine schlechte Situation.

Im Weiteren sind im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches Bestimmungen vergessen gegangen oder nicht aufgenommen worden – das lässt sich letztlich nicht so klar feststellen –, deren Fehlen im Strafvollzug zu misslichen Verhältnissen führt.

Nun, das sind so die Hauptmängel. Sie müssen nicht meinen, wir hätten jede Kritik an diesem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches aufgenommen und jetzt eingebracht. Es waren viele Punkte in der Kritik, aber nicht alle haben derartige Rechtsfolgen oder tatsächliche Folgen, dass man sie ändern sollte. Wir sind mit Respekt vor dem verabschiedeten Gesetz vorgegangen und haben nur die störendsten Dinge geändert. Sie haben es gehört, es betrifft vor allem eine bessere Bestimmung für die Verwahrungen – wir kommen ja im Einzelfall darauf –, dann eine bessere Situation bei den Geldstrafen, dass man also die bedingten Geldstrafen auch mit einer Busse verbinden kann, damit eben dieses Ungleichgewicht wegfällt. Dann sind gewisse Anpassungen für das Strafregisterrecht und für die Disziplinar-massnahmen im Strafvollzug vorgesehen.

Sie haben fast überall Minderheitsanträge. Das liegt in der Natur der Sache. Wer hier dagegen ist, ist auch gegen die Einzelmassnahmen. Wenn man den Minderheitsanträgen zustimmt, dann führt das, kurz gesagt, dazu, dass die Sicherheit der Bevölkerung beeinträchtigt wird, und zwar schwerwiegend. Es geht nicht um kleine «Straftätchen», sondern es geht um schwerwiegende Straftaten, welche die Bevölkerung auf sich nehmen muss. Wenn hier gesagt worden ist, es gebe Straftatbestände, von denen vielleicht pro Jahr nur Einzelne betroffen sind, dann bitte ich Sie zu bedenken, dass ein Einzelner, der einen Mord oder eine sexuelle Vergewaltigung begeht, zwar ein Einzelner ist, und das Opfer ist auch ein einzelnes, aber die Rechtsordnung hat dafür zu sorgen, dass das nicht vorkommt.

Eine Zustimmung zu den Minderheitsanträgen wird dazu führen, dass Sie unhaltbare Zustände im Bereich der Geldstrafenmassnahmen haben. Bei der Disziplinarstrafe im Strafvollzug, wo man die Busse nicht aufgenommen hat, führt das dazu, dass man den Verantwortlichen in diesen Anstalten das Hauptmittel nimmt, um eben die Leute disziplinarisch zur Rechenschaft zu ziehen. Wenn ein Gefängnisdirektor einer geschlossenen Anstalt sagt, 80 Prozent der Massnahmen seien Bussen, und Sie geben ihm dieses Mittel nicht, dann muss er die Leute in den Arrest tun. Dann müssen wir Arrestzellen bauen. Das sind unsinnige Bestimmungen. Die sind hier korrigiert.

Darum bitten wir Sie, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen. Es ist auch für den Laien relativ einfach: Sie müssen immer Ihrer Kommissionmehrheit zustimmen, dem Ständerat, dem Bundesrat. Sie sind also auch bei der grossen Masse dabei.

Glasson Jean-Paul (RL, FR), pour la commission: Il n'y a pas lieu d'être très long à la suite de ce débat puisque l'entrée en matière n'est pas combattue. J'aimerais quand même faire deux remarques.

Tout d'abord, le débat a déjà été relativement ample sur la question de l'internement puisque les interventions se sont souvent presque transformées en discussion par article;

j'espère que cela nous permettra d'alléger un petit peu le débat ultérieur.

Ensuite, je m'inscris en faux contre l'opinion de Madame Menétrey-Savary, qui semble dire que nous avons commis beaucoup d'erreurs. Je ne crois pas qu'il y ait eu beaucoup d'erreurs. En revanche, il y a des améliorations que nous pouvons introduire et que Monsieur le conseiller fédéral vient de citer, notamment une meilleure délimitation lorsqu'il y a des problèmes, en principe déjà entre les amendes d'ordre et les autres formes de peines. Nous arrivons à combler des lacunes en matière d'internement. Nous arrivons à répondre à l'initiative cantonale du Tessin et nous permettons aux directeurs d'établissements de conserver des moyens simples pour maintenir la discipline.

Tout cela postule en faveur de l'entrée en vigueur de ces modifications au 1er janvier prochain. Je vous invite à entrer en matière et à travailler le mieux possible dans les meilleurs délais.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, erste Vizepräsidentin): Die deutschsprachige Berichterstatterin, Frau Amherd, verzichtet auf das Wort.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 12.40 Uhr
La séance est levée à 12 h 40*

Achte Sitzung – Huitième séance

Mittwoch, 15. März 2006

Mercredi, 15 mars 2006

08.00 h

05.060

Schweizerisches Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz. Korrekturen am Sanktions- und Strafregisterrecht**Code pénal suisse et Code pénal militaire. Correctifs en matière de sanctions et casier judiciaire***Fortsetzung – Suite*

Botschaft des Bundesrates 29.06.05 (BBI 2005 4689)

Message du Conseil fédéral 29.06.05 (FF 2005 4425)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 09.03.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 15.03.06 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 22.03.06 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBI 2006 3557)

Texte de l'acte législatif (FF 2006 3431)

**Schweizerisches Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz
Code pénal suisse et Code pénal militaire***Detailberatung – Discussion par article***Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I introduction*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 42***Antrag der Mehrheit**Abs. 4*

Eine bedingte Strafe kann mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.

Antrag der Minderheit

(Hämmerle, Garbani, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Menétrey-Savary, Rechsteiner-Basel, Sommaruga Carlo)

Abs. 1

Das Gericht kann den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren aufschieben, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

Abs. 4

Eine bedingte Freiheitsstrafe kann mit einer unbedingten Geldstrafe verbunden werden.

Art. 42*Proposition de la majorité**Al. 4*

Le juge peut prononcer, en plus du sursis, une peine pécuniaire sans sursis ou une amende selon l'article 106.

Proposition de la minorité

(Hämmerle, Garbani, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Menétrey-Savary, Rechsteiner-Basel, Sommaruga Carlo)

Al. 1

Le juge peut suspendre l'exécution d'une peine pécuniaire, d'un travail d'intérêt général ou d'une peine privative de liberté de six mois au moins et de deux ans au plus lorsqu'une peine ferme ne paraît pas nécessaire pour détourner l'auteur d'autres crimes ou délits.

Al. 4

Le juge peut prononcer, en plus d'une peine privative de liberté avec sursis, une peine pécuniaire sans sursis.

Hämmerle Andrea (S, GR): Hier geht es nicht um einen Kernpunkt der Vorlage, aber die fragliche Bestimmung ist doch ziemlich tückisch. Es geht um Bagatelldelikte, welche im Jargon als Massengeschäft bezeichnet werden. Die Situation ist ziemlich verfahren: Die Problematik der Schnittstelle zwischen Ordnungsbussen, Bussen, bedingten und unbedingten Geldstrafen und Freiheitsstrafen ist weder in der vom Parlament damals beschlossenen Fassung noch in der neuen Fassung des Bundesrates sauber gelöst. Der Antrag der Kommissionsmehrheit ist zwar besser, aber auch er überzeugt nicht wirklich. Hinzu kommt, dass die Bestimmung für einen Kunden oder eine Kundin kaum verständlich ist; sie ist also auch nicht sehr massengeschäftstauglich.

Das Problem liegt bei der bedingten Geldstrafe: Sie ist unter systematischem Gesichtspunkt falsch. Das soll nun korrigiert werden, indem sie mit einer unbedingten Busse verbunden wird. Eine bedingte Geldstrafe mit einer unbedingten Busse zu verbinden ist jedoch ziemlich unsinnig. Die Minderheit stützt sich auf die Kritik und den Vorschlag des Basler Strafrechtsprofessors Günter Stratenwerth: Die bedingte Freiheitsstrafe soll mit einer unbedingten Geldstrafe verbunden werden – die Busse hat in diesem Bereich eben gerade nichts zu suchen. Voraussetzung dafür ist – deshalb hat unser Antrag zwei Teile –, dass in Absatz 1 vorgesehen wird, dass der Vollzug einer Geldstrafe aufgeschoben werden kann, statt dass es heisst «schiebt in der Regel auf», wie es der Bundesrat und die Mehrheit beantragen.

Unser Minderheitsantrag überzeugt als Konzept weit eher als der Entwurf des Bundesrates, der eben will, dass alles mit allem verbunden werden kann, und hat gegenüber dem Antrag der Mehrheit, der immerhin besser ist als derjenige des Bundesrates, den Vorteil, dass die Busse, die hier nichts zu suchen hat, eben auch nicht vorkommt. Wesentlich ist aber, dass wir eine Differenz zum Ständerat schaffen, damit er diese dornenvolle Bestimmung noch einmal ansehen kann und vielleicht eine noch bessere Lösung entwickelt.

Unbedingt abzulehnen ist hingegen der Antrag der Minderheit Stamm, der auf der Fahne zwar erst auf den letzten beiden Seiten vorkommt, aber auch etwas mit der Sache hier zu tun hat. Er will im Bereich des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) einfach zurück zum alten Recht. Das ist aber klar abzulehnen.

Thanei Anita (S, ZH): Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, den Minderheitsantrag Hämmerle zu unterstützen und den Antrag der Minderheit Stamm, der erst später behandelt wird, abzulehnen.

Betreffend Absatz 1 ist der Antrag Hämmerle nicht so problematisch und stellt keinen grossen Unterschied zum Entwurf des Bundesrates dar: Es wird einfach eine Kann-Vorschritt eingeschoben im Gegensatz zur Formulierung «in der Regel».

Schwerwiegender ist die Änderung bei Artikel 42 Absatz 4. Die Version des Bundesrates wie jene der Kommissionsmehrheit sind unglücklich; insbesondere die Version des Bundesrates – die Kombination bedingter Freiheitsstrafen

mit bedingten Geldstrafen – scheint unsinnig. Die Schnittstellenproblematik besteht nach wie vor, wie das mein Vordrucker zu Recht gesagt hat. Für gravierende Delikte im SVG erhält jemand beispielsweise eine bedingte Freiheitsstrafe, für weniger gravierende Fälle erhält jemand eine unbedingte Geldstrafe oder Busse. Das ist im System ungerecht, es ist geradezu systemwidrig. Zu Recht weist auch mein Vordrucker darauf hin, dass unser oder sein neuer Antrag nicht der Weisheit letzter Schluss ist. Aber es ist wichtig, dass hier eine Differenz zum Ständerat geschaffen wird, damit diese Problematik noch einmal überprüft werden kann. Ich bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag Hämmerle zu unterstützen.

Stamm Luzi (V, AG): Ich bedanke mich bei Herrn Kollege Hämmerle, dass er eingangs auf die Widersprüche oder auf die Problematik hingewiesen hat. Ich möchte Sie auch darauf aufmerksam machen, dass Frau Huber fairerweise schon in der Eintretensdebatte gesagt hat, wir «versuchten» die Mängel zu korrigieren. Sie hat offen gesagt, was wir hier machen, sei kein Ruhmesblatt. Herr Kollege Aeschbacher hat in der ersten Runde sogar gesagt, es seien «peinliche» Fehler passiert. Ich muss Ihnen sagen: Ich bin jetzt schon lange im Rat, aber solche Widersprüche, wie wir sie hier kreieren, habe ich noch nie erlebt. Eine solche Gesetzgebung sollten wir uns keinesfalls leisten. Wie angetönt worden ist: Ich komme später, bei einem späteren Artikel, mit einem Antrag, der die Widersprüche wenigstens teilweise korrigieren soll.

Ich bitte Sie, sich daran zu erinnern, dass wir 2002 folgendes System geschaffen haben: Wir haben gesagt, unter sechs Monaten solle es keine Freiheitsstrafen mehr geben; wir haben gesagt, dann sollten die Geldstrafen Platz greifen oder die gemeinnützige Arbeit solle die Strafen von weniger als sechs Monaten ersetzen. Bei der gemeinnützigen Arbeit haben wir allerdings das Problem, dass diese nur angeordnet werden kann, wenn sich der Betroffene damit einverstanden erklärt, aus verständlichen Gründen, damit nicht Leute in Altersheime usw. geschickt werden, die dort gar nicht arbeiten wollen.

Jetzt aber zurück zu den unhaltbaren Zuständen und den unlösbaren Widersprüchen, die daraus resultieren, wenn wir diese Bestimmung so umsetzen, wie wir im Begriff sind, es zu tun. Das einfachste Beispiel, um sich vor Augen zu halten, was schief läuft, ist der Strassenverkehr. Denken Sie an die Massengeschäfte «zu schnell fahren» oder «in angetrunkenem Zustand fahren». Wenn wir die ursprüngliche Variante, die wir 2002 beschlossen haben, belassen hätten, hätte das konkret bedeutet: Wenn jemand betrunken fährt, erhält er beim ersten Mal ausschliesslich eine bedingte Geldstrafe. Damit hätten wir zudem das Problem geschaffen, dass ganze Kategorien von Leuten mit tiefen Einkommen faktisch gar nicht mehr bestraft würden, z. B. einkommenslose Studenten, z. B. all die vielen Leute, die am Existenzminimum leben, z. B. all die vielen Leute mit tiefen Lohnniveaus, die aus dem Ausland kommen. Es wäre faktisch so gewesen, dass diese unbehelligt ausgegangen wären.

Jetzt kommt für mich das juristisch Bemerkenswerte – ich bitte Sie, die Fahne anzuschauen –: Die Spalte links aussen auf der Fahne ist die Variante, die wir im Jahr 2002 beschlossen haben. Ich bitte Sie, nur schon zu bedenken: Wie ist es möglich, dass die Verwaltung zu etwas, was wir beschlossen haben, jetzt sagt, wir müssten es dringend wieder revidieren, noch bevor es in Kraft gesetzt worden ist? Schon das ist mehrfach bemerkenswert.

Dann bitte ich Sie, zur zweiten Spalte zu gehen. Das ist die Variante des Ständerates, die die Verwaltung nun neu vorgeschlagen hat. Ich bitte Sie, auch dort zu bedenken, wie bemerkenswert es ist, dass der Ständerat diese Formulierung diskussionslos durchgelassen hat, obwohl auch diese gravierendste Mängel aufweist. Schon wenn Sie als Laie diesen Artikel durchlesen, sehen Sie, dass etwas nicht stimmen kann: Eine bedingte Strafe wird mit einer bedingten Geld-

strafe kombiniert! Was soll das heissen? Die zweite Spalte hat selbst Hanspeter Uster als «Unding» bezeichnet.

Und nun zu den Anträgen zwei Spalten weiter rechts, die wir heute diskutieren. Ich wiederhole: Ich bedanke mich für die Kritik von Kollege Hämmerle, dessen Minderheitsantrag vielleicht noch am ehesten Sinn macht. Kollegin Huber hat gute Ansätze gebracht, aber wir haben mit ihrem Mehrheitsantrag eine Variante auf dem Tisch, die inakzeptabel ist und zu der sogar Strafrechtsprofessoren heute sagen, sie sei nicht tragbar. Es ist für mich unhaltbar, dass wir jetzt etwas beschliessen, zu dem z. B. Strafrechtsprofessor Christian Schwarzenegger offen sagt: «Es ist allen klar, dass die Geldstrafenregelung gravierende Probleme und Widersprüche schafft.»

Es trifft zwar zu, dass auch beim Vorschlag von Professor Schwarzenegger in der Kommission festgehalten wurde, dass dieser Widersprüche aufweist. Aber auch die beiden Anträge der Mehrheit und der Minderheit haben Widersprüche; alle Vorschläge haben Widersprüche, die gar nicht mehr korrigierbar sind.

Ich komme zum Schluss: Im Klartext heisst das, dass wir ausgerechnet im Strafrecht, bei dem Kollege Hämmerle gesagt hat, man müsse hier besonders präzise formulieren, eine chaotische Revision machen. Schauen Sie sich den Antrag der Mehrheit an, der eine Verbesserung sein soll! Was sagt man sich in der Praxis? Tausende von Juristen – Studenten, Universitätsprofessoren, Richter, Anwälte, Untersuchungsbeamte – werden sich fragen, was das Parlament eigentlich erreichen wollte, als es diese Formulierung beschlossen hat. Die Praktiker werden sich fragen: Gebe ich jetzt eine bedingte Geldstrafe – ich bin gerade beim letzten Abschnitt des Antrages der Mehrheit –, oder gebe ich eine bedingte Geldstrafe kombiniert mit einer unbedingten Geldstrafe? Gebe ich gemeinnützige Arbeit? Aber wenn der Betroffene dies ablehnt, gebe ich dann wieder eine bedingte Geldstrafe? Oder gebe ich – das ist besonders gefährlich, weil es zu «Doppelbestrafungen» führt –, wenn unbefriedigende Resultate drohen, einfach zusätzlich die alte Busse? Das dürfen wir keinesfalls machen.

Bitte stimmen Sie deshalb nachher, beim Strassenverkehrsgesetz, meinem Korrekturvorschlag zu!

Huber Gabi (RL, UR): Wir haben ja in der Eintretensdebatte festgestellt, dass wir in der Revision einer Revision stecken. Im Zentrum der Kritik der Strafverfolgungsbehörden steht bekanntlich die Schnittstelle zwischen unbedingten Bussen für Übertretungen und bedingten Geldstrafen für Vergehen nach neuem Recht. Eine Schnittstellenproblematik gibt es aber bereits nach geltendem Recht. Denn nach dem Ordnungsbussengesetz können Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften in einem vereinfachten Verfahren mit Bussen bis zu 300 Franken geahndet werden, ohne Vorleben und persönliche Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen. Übertretungen, welche über die in der Ordnungsbussenverordnung definierten Tatbestände hinausgehen, werden dagegen mit Haft oder Busse bestraft, wobei für die Zurechnung der Busse die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Täters berücksichtigt werden müssen und die Haft mit bedingtem Vollzug verhängt werden kann.

Dies hat zum Beispiel zur Folge, dass eine Geschwindigkeitsübertretung von 20 Stundenkilometern innerorts eine tiefere Busse nach sich zieht als eine Geschwindigkeitsübertretung von 11 bis 15 Stundenkilometern. Die Kantone lösen das Problem, indem sie auch für diesen Bereich der Übertretungen im Strassenverkehr fixe Bussenkataloge vorsehen. Die Schnittstellenproblematik zwischen Ordnungsbussen und normalen Übertretungsbussen bleibt auch im neuen Recht bestehen.

Eine weitere Schnittstellenproblematik besteht im geltenden Recht zwischen unbedingten Übertretungsstrafen und bedingten Strafen für Vergehen und Verbrechen. Die logischste Lösung für die Beseitigung dieser Problematik wäre, den bedingten Strafvollzug auch für Übertretungsstrafen und im Prinzip sogar für Ordnungswidrigkeiten vorzusehen. Davon ist jedoch zwingend abzuraten, weil die Einführung des

bedingten Strafvollzuges bei Ordnungsbussen und Übertretungsbussen für Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz zu einem enormen Mehraufwand in Justiz und Verwaltung führen würde.

Die Schnittstellenproblematik muss somit grundsätzlich in Kauf genommen werden, wenn für Übertretungen nur unbedingte Bussen möglich sein sollen. Das Problem ist nicht lösbar, aber man kann seine Bewältigung erleichtern. Um diese Problematik bei den Strafen für Vergehen zu entschärfen, sieht Artikel 42 Absatz 4 des neuen StGB in der Fassung vom Dezember 2002 vor – auf der Fahne in der Spalte ganz links –, dass jede bedingte Strafe mit einer bedingten oder unbedingten Geldstrafe verbunden werden kann. Nach dem Entwurf des Bundesrates beziehungsweise nach dem Beschluss des Ständerates soll nun neu eine bedingte Strafe nicht nur mit einer Geldstrafe, sondern auch mit einer Übertretungsbusse verbunden werden können. Denn das Problem der Fassung aus dem Jahr 2002 besteht darin, dass die Lösung nicht massengeschäftstauglich ist, weil der Richter sich in jedem Fall minimal mit den persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Täters befassen müsste und nicht einfach einen Katalog mit fixen Bussen anwenden könnte.

Die Mehrheit beantragt Ihnen nun eine neue Fassung, wonach eine bedingte Strafe nur mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse verbunden werden kann. Die FDP-Fraktion ersucht Sie, diesen Antrag zu unterstützen, denn die Verbindung von bedingten Strafen mit bedingten Geldstrafen, insbesondere die Verbindung einer bedingten Geldstrafe mit einer bedingten Geldstrafe, ist alles andere als sinnvoll. Bedingte Strafen sollen nur mit einer unbedingten Geldstrafe verbunden werden können. Die Schnittstellenproblematik ist mit dem Antrag der Mehrheit am geringsten, und im Gegensatz zum Antrag der Minderheit Hämmerle ist sie massengeschäftstauglich, weil auch die Verbindung mit einer Busse möglich ist.

Dass die Verbindung einer bedingten Strafe mit einer bedingten Geldstrafe fragwürdig ist, hat auch der Bundesrat erkannt. Laut Botschaft wollte er aber diese Bestimmung nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Parlamentes ändern. Wir meinen jedoch, dass es die Pflicht des Parlamentes ist, in dieser Gesetzesbestimmung ausschliesslich sinnvolle Kombinationsmöglichkeiten von Sanktionen vorzusehen, und ersuchen Sie deshalb, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen. Den gleichen Antrag zur Unterstützung der Mehrheit stellen wir auch bezüglich der analogen Änderungen in Artikel 36 des Militärstrafgesetzes.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Ich möchte nicht den Wirrwarr mit den bedingten und den unbedingten bedingten Freiheitsstrafen und bedingten Geldstrafen noch grösser machen, sondern auf die zwei Differenzen, wie sie bei diesem Artikel vorhanden sind, zurückkommen.

Wir haben eine erste Differenz bei Absatz 1. In diesem Absatz 1 wird nach der Fassung der Mehrheit und des Bundesrates die Regel aufgestellt, dass normalerweise der Vollzug aufgeschoben wird, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Die Minderheit möchte hier einfach eine Kann-Formulierung, die völlig offen ist. In der Praxis laufen beide Varianten auf das Gleiche hinaus. In der Praxis kann nach der Version der Minderheit der Richter so oder so entscheiden, in der Praxis kann der Richter aber auch nach dem Text der Mehrheit den Vollzug aufschieben oder nicht. Wenn er ihn aufschiebt, ist das die Regel, wenn er ihn nicht aufschiebt, hat er einen Ausnahmegrund von dieser Regel zu dokumentieren. Also, in der Praxis kommt es aufs Gleiche hinaus. Einzig die Fassung von Bundesrat und Mehrheit sagt deutlicher, dass es eigentlich der Regelfall sein sollte, dass man unter den gegebenen Voraussetzungen eine Strafe aufschiebt. Die Differenz ist hier also äusserst gering. Ich meine aber, dass die Fassung der Mehrheit klarer in die Richtung zielt, die der Gesetzgeber hier vorgeben möchte. Der Regelfall ist der Aufschub. Die grössere Freiheit, wie sie die Minderheit geben will, ist vielleicht nicht das, was unbedingt in der Absicht des Gesetzgebers oder in den Überle-

gungen gelegen hat, die der Bundesrat gemacht hat. Das zum ersten Teil.

Hier bei der zweiten Differenz, bei Artikel 42 Absatz 4, möchte ich wirklich nicht mehr weiter über bedingte, unbedingte Strafen sprechen; ich kann mich hier vollumfänglich den Ausführungen von Frau Huber anschliessen. Die Fassung der Minderheit möchte hier nur bei einer Freiheitsstrafe die Möglichkeit des Verbindens mit einer Geldstrafe geben. Die Fassung der Mehrheit gibt hier bei jeder Strafe die Verbindungsmöglichkeit, und das ist vorzuziehen.

Vischer Daniel (G, ZH): Diese Revision der Revision zeigt schon ein bisschen die Problematik der ganzen Angelegenheit auf. Es ist ja nicht gerade alltäglich, dass ein Gesetz in wesentlichen Teilen revidiert wird und, bevor es in Kraft tritt, nochmals revidiert wird. Das ist vor allem bei der ganzen Problematik der bedingten Geldstrafen im Verhältnis zu Bussen zum offensichtlichen Problem geworden; sowohl Herr Hämmerle als auch Herr Stamm haben mit Recht darauf hingewiesen. Es ist nicht ganz klar, ob der Bundesrat mit seiner jetzigen Revision gegenüber der ursprünglichen Fassung sehr viel weitergekommen ist. Es ist aber auch nicht ganz klar, ob sich der Gesetzgeber der ersten Fassung wirklich hinlänglich viel überlegt hat. Diese Frage muss man sich stellen.

Herrn Hämmerle geht es um eine wesentliche Aussage. Er findet es ein Unding, dass bedingte Geldstrafen mit Bussen verbunden werden können. Denn de facto wird im Effekt die bedingte Geldstrafe durch die Busse gewissermassen aufgehoben. Für den Betroffenen hat es eigentlich den gleichen Effekt, ob er eine unbedingte Geldstrafe und keine Busse oder eine bedingte Geldstrafe und eine Busse hat. Auch wenn es im System hierfür eine gewisse Begründung geben kann, ist es materiell im Anwendungsfall ein Unding. Deshalb bezüglich Artikel 42 Absatz 4 alles dafür, der Minderheit Hämmerle zu folgen, weil sie eigentlich eine Anomalie verhindern will.

Bezüglich Absatz 1 ist die Formulierung der Minderheit Hämmerle – man könnte fast sagen: überraschend – eine Kann-Bestimmung, die Formulierung der Mehrheit eine Muss-Bestimmung. Ich schliesse mich ein bisschen den Ausführungen von Herrn Aeschbacher an und denke, im Effekt wird der Richter die gleichen Kriterien haben, ob er Absatz 1 gemäss Mehrheit oder gemäss Minderheit Hämmerle anwendet. Ich bitte Sie aber, dem Antrag der Minderheit Hämmerle zu Absatz 4 zu folgen.

Die Problematik, die Herr Stamm aufgeworfen hat, existiert natürlich. Die Kommission wurde mit sicher nicht ganz dummen Experten von Professoren «gespeist». Wir haben diese Frage so geprüft, wie uns das im zeitlichen Rahmen möglich war. Wir haben auch eine ausführliche Stellungnahme der Verwaltung eingeholt. Ich würde so sagen: Wir sind in der Kommission zu keinem endgültigen Schluss gekommen, so dass wir sagen könnten, wir hätten die beste Lösung für alle aufgeworfenen Fragen gefunden. Insofern hat Herr Stamm Recht.

Nicht ganz klar ist natürlich, ob Herr Stamm mit seinen Ausführungen einfach darauf abzielt, im Rahmen des SVG eine gewisse Begünstigung im Vergleich zum anderen System durchzusetzen. Das wäre mindestens bei der Beratung seines Antrages noch zu klären. Denn es war sicher nicht die Absicht der Kommission für Rechtsfragen, gewissermassen materiell einzugreifen und die Ordnung des Systems in Bezug auf die Höhe der Bussen respektive Geldstrafen umzugewichten.

Herr Stamm hat aber Recht, dass nunmehr Schnittstellen bestehen, die zu fragwürdigen Ergebnissen führen können – ich würde aber sagen: nicht müssen. Denn oft ist es ja so, dass nicht ganz klare Gesetze zu besseren Urteilen führen als ganz klare bzw. materiell falsche Gesetze, die dem Richter die Hand zu fest binden.

Ich ersuche Sie, so der langen Rede kurzer Sinn, dem Antrag der Minderheit Hämmerle zu folgen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich bitte Sie, zu beachten, wo wir stehen: Wir haben ein Gesetz vor uns, das Sie beschlossen haben. Es geht nur darum, hier die völlig stossenden Dinge auszumerken. Wenn Sie jetzt die ganze Frage der Geldstrafenproblematik neu aufwerfen – und dass Sie das tun, merke ich –, dann müssen Sie das ganze Gesetz neu überarbeiten. Es geht also nur darum, jene Bestimmungen neu zu regeln, bei denen eine Neuregelung dringend notwendig ist.

Erstens ist es richtig, dass der Bundesrat die Problematik von Artikel 42 in Zusammenhang mit den bedingten Strafen und den Schnittstellen erkannt hat; er hat sich damals entschlossen – aus Respekt gegenüber Ihrem Beschluss –, Ihnen keine Änderung dazu vorzulegen. Die Kommission des Ständerates und die Kommission des Nationalrates betrachteten eine Änderung aber doch als notwendig. Wir sollten es dann aber, so meine ich, doch dabei belassen, sonst kommt es zu einer Abänderung des Allgemeinen Teils.

Zweitens ist hervorzuheben, dass es nicht so ist, dass die Schnittstellenproblematik heute nicht vorhanden wäre; die gibt es heute natürlich auch. Die Problematik der Schnittstelle zwischen den Strafen für Übertretungen und den Strafen für Vergehen besteht nämlich heute schon, und zwar in noch krasserem Masse.

Der Bundesrat schliesst sich der Fassung der Mehrheit an. Wenn Sie das auch tun, heisst das, dass Sie die Absätze 1, 2 und 3 belassen und bei Absatz 4 die Fassung der Mehrheit nehmen. Das ist die beste Fassung. Das Problem liegt nämlich darin, dass die Lösung der Minderheit beim Massengeschäft, insbesondere bei der Verfolgung von Strassenverkehrsdelinquenten, mit zu viel Aufwand verbunden wäre. Wenn man von der Fassung der Mehrheit abweicht, wäre die Regelung deshalb nicht praxistauglich.

Die zu Artikel 42 Absatz 4 vorgeschlagene Lösung der Mehrheit übernimmt einen Lösungsvorschlag der Strafverfolgungspraktiker, welche darin einen gangbaren Weg für die Bewältigung der Alltagskriminalität sehen. Die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen beantragt bei Artikel 42 Absatz 4 eine Möglichkeit für die sinnvollen und notwendigen Kombinationen. Wenn also jemand eine bedingte Strafe bekommt, hat der Richter die Möglichkeit – eben um die Schnittstellenproblematik nicht zu vergrössern oder Ungerechtigkeiten zu schaffen –, damit verbunden eine unbedingte Geldstrafe oder eine Busse auszusprechen; dies, damit eben einer, der eine hohe Busse erhalten hat, nicht benachteiligt wird gegenüber einem anderen, der ein schwereres Delikt begangen hat, dafür eine bedingte Strafe bekommt und dann ohne Geldzahlungen wekommt.

Ich bitte Sie aber, den Minderheitsantrag Hämmerle abzulehnen. Er ist weder geeignet, die Schnittstellenproblematik zu lösen, noch enthält er eine Lösung für die Erledigung des Massengeschäftes; er löst also beide Probleme nicht.

Beim Antrag zu Absatz 1 kann man noch sagen, das sei eine Kleinigkeit, ob Sie «kann» oder «in der Regel» schreiben; da möchte ich nicht auf die Barrikaden gehen. Es ist einfach so, dass «in der Regel» insofern besser ist, als man zeigt, dass das andere Ausnahmen sein sollen, während man beim «kann» die beiden Fälle gleichwertig lässt. Das wollte man nicht, und darum haben Sie auch das ursprüngliche «in der Regel» gewählt. Ich halte das für die bessere Fassung. Es ist auch mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtes – das müssen Sie sehen – nicht vereinbar, dass ein Gericht aus im Gesetz nicht genannten Gründen allgemein, z. B. bei allen Strassenverkehrsdelikten, den bedingten Strafvollzug verweigern würde. Das ist also generell nicht möglich, man ist also nicht frei in dieser Sache, weil eben in der Regel der bedingte Strafvollzug gilt. Insofern ist die Fassung der Mehrheit die bessere.

Mit dem Antrag zu Absatz 4 wird aber die Schnittstellenproblematik – und darum ist dieser Minderheitsantrag problematischer – noch verschärft. Bedenken Sie: Heute werden pro Jahr rund 20 000 kurze bedingte Freiheitsstrafen gefällt, die mit einer Busse verbunden sind; das ist bereits heutige Praxis. Der grösste Teil entfällt auf die Strassenverkehrsdelikte. Diese kurzen bedingten Freiheitsstrafen wer-

den nach dem revidierten Strafgesetzbuch durch eine Geldstrafe, und zwar durch eine bedingte, und/oder die bedingte gemeinnützige Arbeit ersetzt. Das ist ein Ersatz für diese Freiheitsstrafe. Wird aber der Minderheitsantrag angenommen, so dürfen diese letztgenannten Strafen nicht mit einer unbedingten Strafe verbunden werden, so, wie das heute in 20 000 Urteilen pro Jahr der Fall ist. Damit fehlt ein zentrales Element zur Lösung der Schnittstellenproblematik. Darum bitte ich Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Die beste Fassung – ich will auf die Problematik der Geldstrafe nicht eingehen; das ist jetzt beschlossen – ist die der Mehrheit. Der Bundesrat schliesst sich dieser Fassung an. Ich bitte Sie, der Lösung der Mehrheit zuzustimmen. Sie ist praxistauglich, sie schafft am wenigsten Probleme mit der Schnittstellenproblematik, und sie ist in der Formulierung klarer.

Amherd Viola (C, VS), für die Kommission: Ich werde mich zunächst zu Artikel 42 Absatz 1 und dann zu Absatz 4 äussern.

Artikel 42 Absatz 1 sieht vor, dass der Richter den Vollzug einer Geldstrafe, den Vollzug von gemeinnütziger Arbeit oder den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und maximal zwei Jahren in der Regel aufschiebt, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von weiteren Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Der Minderheitsantrag Hämmerle sieht nun vor, dass der Richter die Strafe aufschieben kann. Der Antrag tut dies mit einer Kann-Formulierung. Er will den Strafaufschub also nicht als Regel festlegen. Kollege Hämmerle greift mit seinem Antrag auf die Formulierung des geltenden Rechtes zurück. Wenn man die Formulierung des Mehrheitsantrages und die Formulierung des Minderheitsantrages vergleicht, stellt man fest, dass sie inhaltlich nicht weit auseinander liegen. Der Entwurf des Bundesrates ist jedoch präziser. Er nimmt die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtes auf. Sie stellt klar, dass nicht jeder Ersttäter, der eine gute Prognose hat, mit einer bedingten Strafe rechnen kann. Die bisherige Formulierung, die im Antrag Hämmerle übernommen wird, ist diesbezüglich unklar.

Zu Absatz 4: Die Änderung dieser Bestimmung gründet auf der Problematik der Schnittstelle zwischen Bussen- und Geldstrafensystem sowie der Schnittstelle zwischen unbedingten Bussen für Übertretungen und bedingten Geldstrafen für Vergehen. Zudem wurde die Massengeschäftstauglichkeit des bestehenden Absatzes 4 infrage gestellt. Die Massengeschäftstauglichkeit ist dann gegeben, wenn eine grosse Anzahl Fälle in einem einfachen Verfahren ohne grossen Aufwand erledigt werden kann, wie es mit einem fixen Bussenkatalog der Fall ist.

Zur Erinnerung sei hier festgehalten, dass das Parlament bei der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches das bisherige Bussensystem durch das Geldstrafensystem ersetzt hat. Beim Geldstrafensystem wird die Höhe der Strafe anhand von Tagessätzen festgelegt. Die Höhe des Tagessatzes ist vom Richter im Einzelfall aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu ermitteln. Dies gilt für den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches.

Daneben bleibt für Ordnungsbussen das bisherige Ordnungsbussengesetz mit fixen Bussenbeträgen in Kraft. Dies ein kurzer Rückblick, der zum besseren Verständnis beitragen soll.

Zurück zur Schnittstellenproblematik: Einfach und kurz zusammengefasst besteht diese einerseits darin, dass jemand, der ein schwereres Delikt begeht, oft eine bedingte Strafe erhält, das heisst, dass er keine Geldstrafe bezahlen und keine Freiheitsstrafe antreten muss. Wer ein weniger schwerwiegendes Delikt zu verantworten hat, muss direkt, d. h. ohne Aufschub, eine Geldbusse bezahlen. Andererseits besteht das Problem darin, dass bei einem geringfügigen Fehlverhalten eine Busse, deren Höhe unabhängig von den persönlichen Verhältnissen festgelegt wird, ausgesprochen wird. Bei einem schwereren Gesetzesverstoss gelangt eine Geldstrafe zur Anwendung, deren Höhe der persönlichen

Situation des Täters angepasst wird. Bei einem größeren Verstoss kann die zu bezahlende Strafe demnach tiefer ausfallen. Dies stört unseren Gerechtigkeitsinn. Konkrete Beispiele dazu hat Frau Huber aufgezählt, ich muss sie nicht wiederholen.

Die Kommission hat sich mit dieser Schnittstellenproblematik intensiv befasst. Eine vollkommene Lösung des Problems ist nicht möglich. Die Mehrheit der Kommission ist aber der Meinung, dass mit der nun vorgeschlagenen Formulierung gemäss Antrag der Mehrheit, welche auf den Antrag Huber zurückgeht, die bestmögliche Lösung gefunden wurde. Der Bundesrat stimmt diesem Mehrheitsantrag ebenfalls zu.

Der Minderheitsantrag Hämmerle sieht zudem vor, dass nur bedingte Freiheitsstrafen, die notabene erst ab sechs Monaten möglich sind, mit einer Geldstrafe verbunden werden können. Damit wird der grösste Teil der Strafen, die in Bezug auf die Schnittstellenproblematik von Bedeutung sind, ausgeklammert. Im zentralen Bereich wird damit keine Lösung angeboten.

Die Frage der Massengeschäftstauglichkeit von Absatz 4 von Artikel 42 wurde damit beantwortet, dass gemäss Mehrheitsantrag eine bedingte Strafe mit einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse verbunden werden kann. Beim Minderheitsantrag Hämmerle wird die Busse weggelassen, was das Problem der Massengeschäftstauglichkeit nicht löst.

In diesem Sinne bitten wir Sie, den Antrag der Minderheit Hämmerle abzulehnen und den Antrag der Mehrheit der Kommission anzunehmen.

Glasson Jean-Paul (RL, FR), pour la commission: Vous en conviendrez avec moi, il s'agit là d'un débat très technique. Mais toutes ces questions ont déjà été débattues lors des premiers débats de 2001/02.

Nous parlons ici, à l'article 42, du sursis à l'exécution de la peine. Cela correspond à l'article 36 alinéa 1 du Code pénal militaire révisé lui aussi en 2002.

La minorité Hämmerle propose à l'alinéa 1 une formule potestative plutôt que l'expression «le juge suspend en règle générale l'exécution» Il s'agit en fait d'un retour à la formule que l'on connaît dans le Code pénal actuellement en vigueur. Or, on a estimé que le sens de cette disposition était flou. Le Tribunal fédéral a établi une jurisprudence dont découle la nouvelle formulation proposée par le Conseil fédéral et dont il ressort clairement que tous les délinquants primaires pour lesquels le pronostic est favorable ne peuvent escompter bénéficier automatiquement du sursis. En clair, même si un automobiliste ne respecte pas pour la première fois une limite de vitesse, il pourrait se voir infliger une peine ferme.

La formulation d'aujourd'hui a été critiquée par la doctrine et il y a lieu, aux yeux de la majorité de la commission, de suivre le Conseil fédéral et le Conseil des Etats et de rejeter la proposition de la minorité Hämmerle à l'alinéa 1.

Concernant l'alinéa 4 et ces questions fort complexes de «Schnittstellen» – de délimitations –, c'est la problématique essentielle de cet article, c'est-à-dire celle des délimitations prévues en cas de contraventions, d'une part, et de délits, d'autre part. Ainsi comment délimiter les amendes sans sursis prévues pour des contraventions et les peines pécuniaires avec sursis pour des délits? Exemple donné: celui qui dépasse de 20 kilomètres par heure la vitesse autorisée à l'intérieur d'une localité commet une contravention; il pourra, selon le nouveau droit, être sanctionné par une amende sans sursis. En revanche, celui qui dépasse la vitesse autorisée à l'intérieur d'une localité de plus de 24 kilomètres par heure commet un délit et il peut être sanctionné, selon le nouveau droit, par une simple peine pécuniaire avec sursis. Vous voyez bien qu'il y a là un problème, un problème qu'on n'arrive pas totalement à résoudre, même avec la nouvelle formulation qui est bien meilleure. Et tout cela est dû au principe du système des amendes d'ordre allant jusqu'à 300 francs, c'est-à-dire la procédure simplifiée que tout le monde connaît et qui ne tient pas compte des antécédents et de la situation personnelle du contrevenant, contrairement à la pratique générale en droit pénal.

Les problèmes soulevés aujourd'hui ne sont donc pas nouveaux, ils existent dans le droit actuel. Avec la nouvelle formulation, on essaie de réduire au maximum les difficultés qui apparaissent, car pour les supprimer, il faudrait soit supprimer les amendes d'ordre, purement et simplement, soit les étendre à toutes les contraventions en matière de circulation routière. Ceci n'est pas prévu et les cantons continueront, comme aujourd'hui, à fixer un catalogue d'amendes avec des montants fixes pour les contraventions à la loi fédérale sur la circulation routière qui ne sont pas des amendes d'ordre, bien sûr.

Le Conseil fédéral a proposé de permettre le cumul d'une peine assortie du sursis aux cas de délits non seulement avec une peine pécuniaire mais encore avec une amende sanctionnant une contravention. Il demeure que la peine pécuniaire peut être avec ou sans sursis.

L'administration avait bien rendu attentif le Parlement à l'époque que ce n'était pas la bonne solution; nous ne l'avons entendu qu'aujourd'hui et c'est la proposition de la majorité de la commission à l'alinéa 4. Cela permet de simplifier les choses et de répondre aux questions posées.

La proposition de la minorité Hämmerle propose de ne pouvoir prononcer une peine pécuniaire sans sursis qu'en plus d'une peine privative de liberté avec sursis. Il s'agit là donc de peines de 6 mois au moins. Cette proposition doit être rejetée car elle ne permet pas le traitement en grand nombre des affaires concernées et impliquant une peine privative de liberté. Or, chaque année nous avons 20 000 condamnations de ce type et on ne pourrait plus les «résoudre» de façon simple comme on le fait aujourd'hui.

C'est la raison pour laquelle il faut permettre le cumul d'une peine prononcée avec sursis avec une peine ferme. Par 13 voix contre 8, la commission vous propose d'aller dans ce sens.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 59 Stimmen
Dagegen 107 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 108 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 60 Stimmen

Art. 59 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 59 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 64

Antrag der Mehrheit

Abs. 1–3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Menétrey-Savary, Garbani, Vischer)

Abs. 1

.... eine Brandstiftung oder eine andere mit einer Höchststrafe von zehn Jahren oder mehr bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt hat, und wenn:

a. der Täter bereits vorbestraft ist und wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder
b. der Täter erfolglos einer therapeutischen Massnahme unterzogen wurde; oder

c. aufgrund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht.

Eventualantrag der Minderheit
(Menétrey-Savary, Garbani, Vischer)
Abs. 1

....

a. aufgrund von Persönlichkeitsstörungen des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder

....

Art. 64

Proposition de la majorité

Al. 1-3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Menétrey-Savary, Garbani, Vischer)

Al. 1

.... un incendie ou une autre infraction passible d'une peine privative de liberté maximale de dix ans au moins, par laquelle il a porté gravement atteinte à l'intégrité physique, psychique ou sexuelle d'autrui et si:

a. l'auteur a déjà fait l'objet d'une précédente condamnation et qu'il est sérieusement à craindre qu'il ne commette d'autres infractions du même genre; ou

b. l'auteur a fait l'objet d'une mesure thérapeutique restée sans effet; ou

c. en raison d'un grave trouble mental chronique ou récurrent en relation avec l'infraction, il est sérieusement à craindre que l'auteur ne commette d'autres infractions du même genre.

Proposition subsidiaire de la minorité
(Menétrey-Savary, Garbani, Vischer)

Al. 1

....

a. en raison de troubles de la personnalité de l'auteur, des circonstances dans lesquelles il a commis l'infraction et de son vécu, il est sérieusement à craindre qu'il ne commette d'autres infractions du même genre; ou

....

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD): Les mesures d'internement existent déjà sur la base des articles 42 et 43 du Code pénal, mais elles posent déjà aujourd'hui d'importants problèmes, notamment à cause de l'augmentation exponentielle du nombre de jugements dans ce sens qui entraîne une surpopulation chronique dans les prisons, problème dont on a beaucoup parlé ces derniers temps. De plus, ces décisions ne semblent pas toujours prises à bon escient si l'on en croit de récentes décisions du Tribunal fédéral, dont la dernière date de jeudi dernier, comme le rapporte un article de presse sous le titre: «Internés un peu trop vite!»

Avec le nouveau Code pénal dont nous discutons maintenant, la situation risque de s'aggraver encore, notamment en raison du fait que l'internement, contrairement à ce qui se passe aujourd'hui, ne remplacera pas une peine de prison, mais qu'il s'ajoutera à une peine de prison.

De l'avis de la minorité, les conditions formulées à l'article 64 sont beaucoup trop larges. Certes, le nouveau projet maintient une liste des crimes pour lesquels un internement est justifié, mais il y ajoute les termes «ou une autre infraction» qui annule totalement l'effet limitatif de la liste. Ensuite, l'article 64 mentionne comme critère d'internement «les caractéristiques de la personnalité» de l'auteur, un critère qui pourrait s'appliquer absolument à n'importe lequel d'entre nous. De plus, il réduit de dix à cinq ans le critère de sévérité des peines. Enfin, il concerne aussi des actes préparatoires; cela va très loin, cela va trop loin.

Si la minorité accepte comme «ultima ratio» les mesures d'internement, elle estime que ces mesures doivent absolument être circonscrites à des cas bien précis: premièrement à des personnes souffrant de troubles psychiques caractérisés; deuxièmement à des personnes pour qui des mesures thérapeutiques, selon l'article 59, ont été tentées, mais se sont révélées inefficaces; et troisièmement à des personnes qui ont déjà été condamnées auparavant. A noter que dans notre proposition de minorité, ces trois conditions ne sont pas cumulatives.

C'est justement là qu'il importerait de prendre en considération conjointement les conditions de l'internement à vie selon les nouvelles propositions du Conseil fédéral, qui viendront plus tard, et celles de cet article 64. Parce que si nous voulons consacrer dans la loi l'existence de deux formes d'internement, encore faut-il savoir en quoi elles se distinguent. Or, actuellement, la seule différence est que l'une est à vie et l'autre de durée indéterminée. Pour le reste, ces conditions sont pratiquement les mêmes, alors bonjour l'ambiance dans les tribunaux quand il s'agira de décider si c'est l'une ou si c'est l'autre!

Si l'on part de l'idée que l'internement dit ordinaire n'est pas à vie, il faut admettre du même coup que les personnes concernées vont sortir un jour de prison. Mais dans quel état, avec quel bagage, dans quelles dispositions d'esprit? Il faut savoir qu'un internement, c'est simplement de la prison, probablement sans congés, sans visites, mais aussi sans possibilités de formation, et sans thérapie, puisqu'il est établi au départ que ces condamnés ou bien ne sont pas malades, ou bien sont incurables. C'est dire qu'ils peuvent sortir de prison en plus mauvais état qu'ils n'y sont entrés. C'est aussi un risque pour la sécurité publique, et la seule manière de le prévenir, c'est de limiter très sévèrement les possibilités d'internement, comme le propose la minorité.

Un mot encore sur la proposition subsidiaire de la minorité: elle vise simplement à remplacer les termes «caractéristiques de la personnalité de l'auteur», qui ne veulent rien dire ou trop dire, par «troubles de la personnalité de l'auteur», ce qui correspond à un diagnostic psychiatrique précis.

Je vous demande de soutenir la proposition principale de la minorité ou, à défaut, la proposition subsidiaire de la minorité.

Huber Gabi (RL, UR): Artikel 64 Absatz 1 in der Fassung des StGB von 2002 wird bekanntlich aus Kreisen der Strafverfolgungs- und Strafvollzugspraktiker sehr stark kritisiert. Es wird moniert, dass der Katalog der Delikte, welche Anlass für die Verwahrung sein können, zu eng sei; er berge die Gefahr in sich, dass gewisse Täter, die nach den geltenden Artikeln 42 und 43 StGB verwahrt würden, künftig nicht mehr verwahrt werden könnten. Ferner müssten einzelne Täter, die heute verwahrt sind, nach den Übergangsbestimmungen zum neuen Recht in die Freiheit entlassen werden.

Die FDP-Fraktion unterstützt die nun vom Bundesrat und vom Ständerat vorgeschlagene Neufassung. Danach werden als Anlasstaten für die Verwahrung neben den aufgezählten Delikten nicht nur Verbrechen genügen, welche mit einer Höchststrafe von mindestens zehn Jahren bedroht sind, sondern auch solche, welche mit einer Höchststrafe von mindestens fünf Jahren bedroht sind. Andererseits wird vorausgesetzt, dass der Täter durch das Verbrechen die physische, psychische oder sexuelle Integrität des Opfers schwer beeinträchtigte oder beeinträchtigen wollte. Es geht also nicht mehr grundsätzlich um schwere Schädigungen schlechthin, sondern um Gewalt- und Sexualverbrechen.

Der Minderheitsantrag Menétrey-Savary hätte zur Folge, dass die Sicherheit der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern massiv und unverantwortbar verschlechtert würde. Dieser Antrag belässt nämlich die Grenze bei Taten, die mit einer Höchststrafe von zehn Jahren oder mehr bedroht sind, und geht auch noch auf das geltende Recht zurück, das keine Anlasstat kennt.

Beim Eventualantrag Menétrey-Savary wird die Grenze bei einer Höchststrafe von fünf Jahren belassen, aber die Voraussetzung gemäss Buchstabe a unnötigerweise abgeändert.

Der Mehrheitsantrag verlangt die Verwahrung, wenn unter anderem aufgrund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten der gleichen Art begeht. Der Minderheitsantrag erwähnt anstelle von «Persönlichkeitsmerkmalen» eigentliche «Persönlichkeitsstörungen», was einer Voraussetzungsverschärfung zugunsten des Täters gleichkommt.

Neben dem Mehrheitsantrag unterstützen wir selbstverständlich die in diesem Zusammenhang vorgeschlagene Änderung der Übergangsbestimmung betreffend Anordnung und Vollzug von Massnahmen. Danach sollen – anders als vom Parlament beschlossen – Personen, die aufgrund der Artikel 42 oder 43 des geltenden StGB verwahrt sind, nach Inkrafttreten des revidierten Allgemeinen Teils des StGB nicht entlassen werden müssen, falls in ihren Fällen eine Voraussetzung für die Verwahrung nach dem neuen Recht fehlt, z. B. eine genügend schwere Anlasstat.

Ich bitte Sie also, die Mehrheit zu unterstützen.

Hochreutener Norbert (C, BE): Es geht hier um einen Kernpunkt der Nachbesserung. Verschiedene Kantonsregierungen, Fachleute, Vertreter von Organisationen aus dem Bereich der Strafverfolgung und der Rechtsprechung machten auf diese dringende Nachbesserung aufmerksam. Ohne diese Nachbesserung müssten Täter, bei denen mit schweren Rückfällen zu rechnen ist, aus dem Strafvollzug entlassen werden. Umfragen bei den Kantonen haben ergeben, dass es sich hier nicht um einige wenige Einzelfälle handelt; allein in den vier Kantonen mit den besten Statistiken wären es etwa zwanzig Täter, bei denen nach Einschätzung aller Fachleute mit schweren Schädigungen zu rechnen wäre, wenn sie aus dem Strafvollzug entlassen werden müssten. Das müssten sie, wenn wir keine Nachbesserung beschliessen würden.

Der Bundesrat schlägt uns eine taugliche Formulierung vor. Es geht darum, dass – neben den im Gesetz aufgezählten Verbrechen wie Mord, Geiselnahme, Vergewaltigung usw. – auch andere schwerwiegende Taten mit einer Höchststrafe von 5 oder mehr Jahren bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu Verwahrung führen können. Nach der beschlossenen bisherigen Version galt dies nur für Taten mit 10 oder mehr Jahren Strafe. Dies hätte dann eben zur Folge, dass z. B. bei Tatbeständen wie sexuellen Handlungen mit Kindern oder bei Gefährdung des Lebens keine Verwahrung mehr angeordnet werden könnte. Das könnte wie gesagt katastrophale Folgen haben. Das können wir nicht zulassen. Ich bitte Sie deshalb im Namen der CVP-Fraktion, auf die Mehrheitslösung der Kommission einzuschwenken und dem Bundesrat zu folgen.

Vischer Daniel (G, ZH): Frau Huber sagte, wenn wir dies in diesem Artikel nicht ändern würden, sei die Sicherheit der Gesellschaft gefährdet. Im Namen der Grünen muss ich Ihnen Folgendes sagen: Die Minderheit Menétrey-Savary beantragt, sinngemäss bei der Fassung von 2002 zu bleiben. Sie sagen also, dieses Haus habe 2002, zum Teil mit den gleichen Leuten wie heute, ein Gesetz verabschiedet, das die Sicherheit gefährde. Sie müssen schon wissen, was Sie sagen. Dieses Haus ist also der Meinung, dass man drei Jahre später seine eigene Gesetzgebung nicht mehr ernst nehmen könne. Das halte ich für einen mittleren Skandal.

Hier geht es nämlich nicht um einen im Nachhinein festgestellten Systemfehler. Das möchte ich ausdrücklich betonen. Hier geht es nur darum, dass kantonale Polizeidirektoren und Gefängnisdirektoren fragten, was wir eigentlich für «Huscheli» seien, ob wir nicht gemerkt hätten, was für Gesetze wir machen müssten. Und nun ändert man ein Gesetz, bevor es in Kraft getreten ist, indem man einen politischen Entscheid, der auf einem gewissen politischen Ermessen beruht, durch einen neuen politischen Entscheid ersetzt, der ebenfalls auf einem politischen Ermessen beruht. Das halte

ich für eine unzulässige Art der Gesetzgebung. Würde man das zu Ende denken und weiterführen, würde das heissen, dass nach jedem Brief eines Gefängnisdirektors das gesamte StGB überprüft und flugs irgendein Artikel geändert werden müsste.

Die Gefängnisdirektoren können nicht das «My» einer neuen qualitativen Situation geltend machen, die heute zu berücksichtigen wäre. Es ist ja nicht so, dass zwischen 2002 und 2005 in Bezug auf Ausbrüche und Gewalttaten eine qualitative Verschärfung – oder eine quantitative Verschärfung, die ins Qualitative umschlägt – stattgefunden hätte, die heute zu berücksichtigen wäre. Dieses Haus wusste das, was uns die Gefängnisdirektoren, die kantonalen Polizeidirektoren und Polizeidirektoren zu sagen haben, bereits im Jahre 2002. Ich wüsste nicht, dass Sie das nicht gewusst hätten oder wie Sie das nicht hätten wissen können oder müssen.

Damals hat man sich auf eine Fassung geeinigt, die man der Sicherheit für genügend zuträglich hielt. Jetzt wird das im Stil der rollenden Planung einfach flugs geändert. Es werden schöne Sonntagsreden über die Sicherheit gehalten. Und was macht das Parlament? In dubio pro Sicherheit, da ist man immer auf der richtigen Seite – ja, verschärfen Sie das Gesetz doch noch mehr! Ich will Ihnen damit nur sagen: Sie müssen in Ihrer eigenen Gesetzgebung eine gewisse Konsequenz beibehalten. Gesetze oder Revisionen sind dann zu ändern, wenn Systemfehler entdeckt werden oder wenn qualitativ neue Tatbestände vorliegen, die eine Änderung nötig machen. Dies ist beides hier nicht der Fall.

Ich bin aber auch der Meinung, dass die Änderung materiell nicht gerechtfertigt ist, weil sie die Voraussetzungen für die Verwahrung in unzulässiger Weise zu weit, auch auf Tatbestände wie die Gefährdung des Lebens, ausdehnt, wie das dem ursprünglichen Sinn für die Anwendung des Verwahrungskorsetts nicht entspricht. Auch die Herabsetzung der Höchststrafenlimite scheint mir in diesem Zusammenhang keine gute Lösung zu sein, weil auch dies die Voraussetzung für die Verwahrung in Bezug auf die Anlasstat in nichtgerechtfertigter Weise ausweitet. Frau Menétrey-Savary hat auch in Bezug auf die Persönlichkeitsstörung den Kern des Problems getroffen.

Bleiben Sie beim Alten, und lassen Sie es sich zuerst bewähren! Wenn Sie auf Gefängnisdirektoren und Polizeidirektoren hören, auf deren Unfähigkeit, bestehende Gesetze zu vollziehen, dann müsste das Gesetz noch viel mehr verschärft werden.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Herr Vischer hat jetzt eigentlich die Eintretensdebatte erneut aufgerollt. In der Eintretensdebatte haben wir uns ausführlich dazu geäussert, weshalb nun diese Revision der Revision gemacht werden muss. Ich darf einfach in Erinnerung rufen: Der Bundesrat selbst hat in seiner Botschaft auf Seite 4693 erklärt, warum diese peinliche Situation entstanden ist, die jetzt Herr Vischer nochmals geisselt. Es waren damals die Praktiker der Strafverfolgung und des Strafvollzuges, die ihre Einwände eingebracht haben, aber eben nicht in der breiten und auch nicht in der starken Form, wie das dann nachträglich, nach unserer Beschlussfassung, erfolgt ist. Und das hat tatsächlich dazu Anlass gegeben – ich meine, berechtigten Anlass gegeben –, dass wir diese Gesetzgebung aus dem Jahr 2002 nochmals überdenken. Also insofern haben wir, möchte ich meinen, diesen Punkt in der Eintretensdebatte abgehakt, wir müssen ihn nicht noch einmal aufbringen. Kommt dazu, dass es natürlich sehr übertrieben ist, wenn gesagt wird, nach jedem Brief eines Gefängnisdirektors würden wir hingehen und das Strafgesetz ändern; das ist ja eine Übertreibung ohnegleichen; das stimmt selbstverständlich nicht. Wir haben aber auch eine andere Situation: Es haben sich die Verhältnisse verändert, es haben sich auch die Ansichten in Zusammenhang mit verschiedenen Ereignissen in unserer Gesellschaft verändert, es sind aber auch neue Erkenntnisse dazugekommen. Ich möchte nicht weiter auf dieses Thema eingehen, sondern zu dem Artikel kommen, den wir jetzt behandeln.

Der grosse, deutliche Unterschied ist der, dass die Minderheit bei Absatz 1 die zehn Jahre Höchststrafe, die zur Verwahrung Anlass geben können, beibehalten möchte. Das ist eine zu hohe Hürde, das hat sich gezeigt. Denn hier würden verschiedene Anlasstaten wegfallen. Sie sind aufgezählt worden; ich möchte sie hier nicht wiederholen. Weiter führt der Minderheitsantrag Menétrey-Savary ein, dass man unter anderem – die Minderheit hat zur Verwahrung drei Voraussetzungen eingeführt – einen Täter vor sich haben muss, der vorbestraft ist. Ferner müssen – wie Bundesrat und die alte Fassung vorsehen und es die Mehrheit ebenfalls unterstützt – weitere ernsthafte Bedenken bestehen. Im Übrigen sind die weiteren Voraussetzungen von Mehrheit und Minderheit ziemlich identisch, mit der Ausnahme, dass es gemäss Fassung der Mehrheit genügt, wenn eine Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht, und dass gemäss jener der Minderheit bereits eine therapeutische Massnahme erfolglos vollzogen sein muss. Hier ist der Unterschied der, dass die Mehrheit eine weniger hohe Hürde vorseht.

Insgesamt meine ich ebenfalls, dass die Minderheit zu hohe Hürden errichtet. Es geht hier sicher um eine sehr heikle Abwägung zwischen den Interessen des betroffenen Täters oder der Täterin und jenen der öffentlichen Sicherheit. Aber bei dieser Interessenabwägung haben wir mit der Fassung der Mehrheit die notwendigen einschränkenden Leitplanken gefunden. Es ist nicht notwendig, den Rahmen noch enger zu setzen.

Ich beantrage Ihnen daher, mit der Mehrheit zu stimmen.

Stamm Luzi (V, AG): Ich will Ihnen im Namen der SVP-Fraktion sagen, dass wir mit Ausnahme des Themas, über das ich vorher gesprochen habe, mit allen Nachbesserungen, die jetzt kommen, einverstanden sind: nicht nur beim zur Diskussion stehenden Artikel 64, sondern auch nachher bei den Punkten, bei denen ich mich nicht mehr zu Wort melden werde, vom Disziplinarrecht in Strafanstalten bis hin zum Strafregister. Da votiert die SVP-Fraktion für den Entwurf des Bundesrates und beantragt Ihnen, diese Nachbesserungen nachzuvollziehen.

Ich benutze die Gelegenheit, um noch eine Bemerkung an Herrn Vischer zu richten. Sie haben in vielen Punkten Recht, aber was Sie gesagt haben, ist ja eigentlich ein bedenklches Votum, das ist für uns ein miserabler Leistungsausweis. Wir haben 2002 revidiert und müssen jetzt korrigieren. Sie können jetzt natürlich sagen – was haben Sie gesagt? –, jeder «Wuscheli» könne anrufen und uns sagen: «Ihr habt schlecht legiferiert, ihr müsst das sofort wieder ändern!»

Die Problematik könnte man aber auch anders formulieren. Man könnte sagen: Wir Juristen haben derart schlecht legiferiert, dass jeder Praktiker bereits nach fünf Minuten beurteilen kann: «Da stimmt doch irgendetwas nicht.» Ich will mich jetzt nicht über die Verwahrung äussern, aber bei diesem ganzen neuen System – Wegfall Freiheitsstrafen unter sechs Monaten, Geldstrafensystem – ist es so! Jeder Praktiker, der das Zeug in die Hände nimmt, muss sich sagen: «Was haben denn die in Bern gewollt, wie soll ich diese Bestimmungen anwenden? Das geht ja überhaupt nicht auf.» Wir sollten nicht auf diese Weise weiterlegiferieren.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es geht hier bei Artikel 64 wie gesagt um den Kernpunkt dieser Nachbesserung. Herr Vischer, es ist nicht so, dass irgendein Direktor einer Strafanstalt angerufen hat und gesagt hat, eine andere Regelung wäre besser. Ich habe Ihnen in der Einleitung dargelegt, dass dies zahlreiche Fachleute, Behördenvertreter, Organisationen aus dem Bereich des Strafvollzuges, Gerichte und vor allem die Kantone, welche für diese Massnahme zuständig sind, gesagt haben.

Es ist natürlich nicht einfach, ein Strafgesetzbuch in Kraft zu setzen, wenn die Kantone kommen und sagen, sie hätten zahlreiche Fälle von Straftätern – allein im Kanton Zürich waren es damals 20 –, die wir nach dem neuen Recht entlassen müssten, wobei wir sie nach dem geltenden Recht, das heute in Kraft ist, in Verwahrung behalten müssten und

würden, weil diese Schwerverbrecher sonst Wiederholungstäter würden. Man darf nicht leichtfertig über solche Dinge hinweggehen, vor allem wenn man weiss, was in den vergangenen Jahren in Bezug auf die vorzeitige Entlassung oder Urlaubsgewährung gegen den klaren Rat von Praktikern passiert ist.

Wir waren also gezwungen und in der Verantwortung, diese Revision an die Hand zu nehmen. Ich sage Ihnen nochmals: Wir haben nicht einfach jeden Wunsch berücksichtigt – es waren noch viele Wünsche da –, sondern haben nur das berücksichtigt, wo es um eine schwere Beeinträchtigung der Sicherheit geht. Wenn man das genau studiert, ist es so, dass man dann hier Lücken im neuen Gesetz findet. Herr Vischer, wenn Sie sagen, man könne das nach drei Jahren nicht mehr ändern, dann könnten Sie ja nie ein Gesetz ändern. Ein Gesetz ändern – das betrifft immer eine Verbesserung oder ein Anliegen, das man berücksichtigen will. Damals hat man ein Strafgesetzbuch gemacht und erlassen, und vielleicht haben die Praktiker auch zu spät reagiert, das kann ja alles sein. Ich will keine Schuldigen suchen, aber wir stehen jetzt hier, und wir haben jetzt dafür zu sorgen, dass eben keine solchen Missstände vorkommen.

Nach dem Beschluss, den Sie gefasst haben, ist neu eine Höchststrafe für Anlasstaten von mindestens zehn Jahren vorgesehen. Wir schlagen Ihnen keine neue Anlasstatenumschreibung, sondern eine neue Höchststrafe von mindestens fünf Jahren vor, also auch für schwere Delikte. Würde man das nicht tun, dann würden Delikte wie Gefährdung des Lebens, einfache Erpressung, Freiheitsberaubung, Entführung, sexuelle Handlung mit Kindern als Anlasstaten nicht infrage kommen, als wären das nichtssagende Delikte. Jeder muss doch sagen, dass das störend wäre.

Wir haben aber nicht nur ausgedehnt, wir haben auch eingeschränkt. Das müssen Sie auch anerkennen. Gleichzeitig werden nämlich die Voraussetzungen in Absatz 1 auch eingeschränkt, wobei jemand einer Person eine schwere physische, psychische oder sexuelle Schädigung zugefügt haben muss oder zufügen wollte. Das ist eine andere Umschreibung, das ist etwas anderes als nur eine schwere Beeinträchtigung. Schwere Taten, die nur eine materielle Schädigung zur Folge haben, also z. B. Diebstahl, können somit nicht zu einer Verwahrung führen. Man hat also den Katalog der Taten auf der einen Seite ausgedehnt, auf der anderen Seite gleichzeitig aber auch eingeschränkt.

Zusätzlich zu denjenigen in Absatz 1 werden Änderungen in den Absätzen 2 und 3 vorgeschlagen. Auf diese gehe ich nicht näher ein, sie sind ja unbestritten. Die sollen in Verbindung mit den Änderungen in Artikel 64b Absätze 1 und 2 den Übergang vom Strafvollzug in die Verwahrung präziser regeln. Wir sind mit dem einverstanden.

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen eine sehr massvolle Ausweitung der Verwahrung dar. Die Verwahrung bleibt für schwere Straftaten vorbehalten und gilt nicht für jedes Delikt. Sie geht damit weniger weit als die Verwahrung nach geltendem Recht. Das geltende Recht hat eine strengere Verwahrungsvorschrift. Der neue Vorschlag ist aber weniger einschränkend als die Fassung, die Sie beschlossen haben. Er trägt den Sicherheitsbedenken der Verantwortlichen Rechnung; die hat man nicht einfach auszuklammern.

Die im Minderheitsantrag vorgeschlagenen Änderungen würden demgegenüber die Sicherheit in Bezug auf gefährliche Straftäter massiv verschlechtern. Sie gehen noch weit hinter das zurück, was Sie beschlossen haben. Insbesondere könnten zahlreiche gefährliche Ersttäter nicht verwahrt werden. Mit anderen Worten: Bei Tätern, die zwar schwere Verbrechen begangen haben und eine schlechte Zukunftsprognose aufweisen, jedoch keine psychische Störung im Sinne der Psychiatrie haben, müssten wir warten, bis sie ein zweites schweres Verbrechen begehen, bevor sie verwahrt werden könnten. Damit würde eine zentrale Neuerung des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches wieder rückgängig gemacht. Das war ja gerade eines der wichtigen Erfordernisse, die Sie beschlossen haben und die wir nicht geändert haben, dass es in den einschränkenden Bestimmungen auch für Ersttäter gelten muss.

Aus der von der Minderheit vorgeschlagenen Regelung geht auch nicht klar hervor, ob Täter, die eine psychische Störung aufweisen, erst dann verwahrt werden dürfen, wenn sie erfolglos einer therapeutischen Massnahme unterzogen wurden – Buchstabe b –, oder bereits als Ersttäter, ohne dass vorher ein Therapieversuch unternommen wurde. Die Bestimmung ist demnach zu unklar, das ist vor allem für ein Strafgesetzbuch immer verhängnisvoll. Dieser Minderheitsantrag stellt somit in Bezug auf die Sicherheit einen klaren Rückschritt dar, und zwar auch einen klaren Rückschritt gegenüber dem, was Sie schon 2002 beschlossen haben. Das Gleiche gilt auch für den Eventualantrag der Minderheit. Gemäss diesem Antrag sollen in Buchstabe a die Täter mit «Persönlichkeitsstörung» separat erfasst werden. Was aber sind Persönlichkeitsstörungen? Nach den Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation sind Persönlichkeitsstörungen psychische Störungen, und die sind bereits in Buchstabe c erfasst. Dann wäre das also unnötig. Der Eventualantrag der Minderheit hat somit zur Folge, dass Täter, die keine psychische Störung aufweisen – das wird man ausklammern –, nie verwahrt werden dürfen, dies auch dann nicht, wenn sie Wiederholungstäter sind. Eine solche Regelung würde nicht nur die Neuerung des revidierten Strafgesetzbuches wieder rückgängig machen, weil man dort gerade auch bei Ersttätern diese Verwahrung wollte, sondern auch weit hinter das geltende Recht zurückgehen. Das ist mit Blick auf den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern nicht akzeptabel.

Ich bitte Sie daher, den vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen, wie das die Mehrheit beantragt, und die Minderheitsanträge abzulehnen.

Amherd Viola (C, VS), für die Kommission: Artikel 64, wie ihn der Bundesrat vorlegt, wurde gegenüber der Fassung von 2002 sowohl erweitert als auch eingeschränkt. Die Erweiterung bezieht sich auf den Kreis der Anlasstaten. Dies sind jene Taten, bei welchen eine Verwahrung angeordnet werden kann. Neu wird dieser Kreis auf all jene Delikte ausgeweitet, die mit einer Höchststrafe von fünf Jahren und mehr bedroht sind, dies gegenüber zehn Jahren im revidierten StGB. Mit der neuen Formulierung kann die Verwahrung beispielsweise auch bei sexuellen Handlungen mit Kindern, Gefährdung des Lebens, Freiheitsberaubung und Verbreiten menschlicher Krankheiten angeordnet werden.

Die Einschränkung bezieht sich auf die neu formulierte Voraussetzung, dass jemand nur verwahrt werden kann, wenn er durch seine Tat die psychische, physische oder sexuelle Integrität des Opfers schwer beeinträchtigt hat oder schwer beeinträchtigen wollte. Diese Voraussetzung muss kumulativ erfüllt sein. Der Unterschied zur Fassung von 2002 besteht darin, dass neu das Opfer wie erwähnt in seiner Integrität schwer geschädigt sein muss und nicht mehr eine schwere Schädigung allgemein ausreichend ist. Es wird damit klar festgehalten, dass ein reiner Vermögensschaden nicht zur Anordnung der Verwahrung führen kann.

Die Neuformulierung von Artikel 64 erfolgte aufgrund der Rückmeldungen der Kantone und der Strafvolzugsbehörden. Würde die revidierte Fassung ohne die vorliegende Nachbesserung in Kraft gesetzt, so könnten gewisse Täter, die nach geltendem Recht verwahrt würden, nicht mehr verwahrt werden. Zudem müssten gewisse heute verwahrte Täter aufgrund der Übergangsbestimmungen entlassen werden.

Zuhanden der Materialien ist festzuhalten, dass in der Kommission die Frage diskutiert wurde, ob in Artikel 64 mit dem Begriff «Täter» auch Anstifter, Gehilfen oder Mittäter gemeint sind. Gestützt auf die allgemeinen Regeln der Artikel 24 und 25 des revidierten StGB wird dies bejaht.

Zusammen mit der Revision des StGB und des MStG hat die Kommission die Petition der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz behandelt. Die Petition möchte eine Erweiterung des Anlasskataloges von Artikel 64 StGB, bevor das im Jahr 2002 revidierte StGB in Kraft tritt. Die Kommission hat von den Anliegen dieser Petition Kenntnis genommen und festgestellt, dass sie zu einem grossen Teil von der

vorgeschlagenen Revision berücksichtigt werden. Von der Kommission wurde die gewünschte Aufnahme der Artikel 123, Einfache Körperverletzung, Artikel 180, Drohung, Artikel 181, Nötigung, Artikel 188, Sexuelle Handlungen mit Abhängigen, und Artikel 193 StGB, Ausnützung der Notlage, nicht übernommen.

Der Minderheitsantrag Menétrey-Savary unterscheidet sich im Wesentlichen in folgenden Punkten vom Mehrheitsantrag: Er will den Kreis der Anlasstaten wieder auf Delikte reduzieren, denen eine Strafdrohung von zehn Jahren – gegenüber fünf Jahren im Mehrheitsantrag – zukommt. Kumulativ soll die Verwahrung nur angeordnet werden können, wenn der Täter bereits vorbestraft ist und ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht, oder wenn der Täter erfolglos einer therapeutischen Massnahme unterzogen wurde. Damit würden die Anwendungsmöglichkeiten der Verwahrung massiv eingeschränkt, und entsprechend würde auch der Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern stark reduziert.

Würde der Minderheitsantrag Menétrey-Savary angenommen, würde dies heissen, dass ein gefährlicher Ersttäter nicht verwahrt werden könnte. Ebenso könnten Täter, die sexuelle Handlungen an Kindern begehen, nicht verwahrt werden, weil dieses Delikt eben nicht zum Kreis der Anlasstaten gehört. Täter, bei denen keine psychische Störung vorliegt oder nachgewiesen werden kann, die aber schwere Verbrechen begangen haben, könnten erst verwahrt werden, wenn sie ein weiteres schweres Verbrechen begehen. Damit würden die Sicherheit der Gesellschaft und deren Schutz vor gefährlichen Straftätern massiv vermindert. Auch wenn die Verwahrung einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit darstellt, ist der Minderheitsantrag Menétrey-Savary bei der Interessenabwägung im Spannungsfeld des Schutzes der Gesellschaft und der persönlichen Freiheit abzulehnen.

Wir beantragen Ihnen, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD): Madame Amherd, vous avez dit qu'avec la version 2002 du Code pénal ou avec ma proposition, certains auteurs de crimes dangereux ne pourraient pas être internés. Je viens d'avoir un entretien téléphonique avec le responsable de l'exécution des peines dans le canton de Vaud. Il m'a dit qu'il y a actuellement à Bochuz 23 délinquants dangereux qui tous font déjà l'objet d'une mesure d'internement, et un seul cas qui ne fait pas partie de ce groupe, et qui ne sera pas libéré avant 2018. Qui voulez-vous interner en plus de ces gens dangereux qui font déjà l'objet d'une mesure d'internement? De plus, avez-vous considéré que les trois conditions de ma proposition ne sont pas cumulatives?

Amherd Viola (C, VS), für die Kommission: Geschätzte Frau Kollegin, diese Information, die Sie hier erwähnen, habe ich nicht. Aber auch wenn nur ein einziger Fall verhindert werden kann – ein Fall, in dem ein Mord, ein Sexualmord geschieht –, ist schon viel erreicht.

Glasson Jean-Paul (RL, FR), pour la commission: Il est dans la nature des choses que l'écoulement du temps nous amène à des réflexions supplémentaires. Dans le cas particulier – nous l'avons dit lors du débat d'entrée en matière –, les gens qui s'occupent de justice pénale ont quand même disposé de trois ans pour analyser les Nouvelles que nous avons introduites dans la loi. Ils l'ont bien sûr critiquée, ce qui est dans la nature des choses – notamment chez les juristes, comme vous le savez. Et je crois qu'il est naturel qu'on tienne aussi compte de l'atmosphère générale et des questions nouvelles qui sont débattues dans l'opinion.

Vous avez expliqué à juste titre, Madame Menétrey-Savary, qu'il y a parfois des gens qui ont été internés à tort, ce qui est fort malheureux; il y a aussi eu des relaxations ou des faits qui ont été dans le sens contraire. Nous avons aussi vécu un grand débat – où la plupart d'entre nous a perdu – en matière d'internement à vie. Tous ces éléments font qu'on

peut à nouveau se poser des questions, et je crois qu'il est justifié qu'on le fasse concrètement et qu'on en discute à fond.

Dans cette perspective, la majorité de la commission accepte l'extension de la liste des infractions pouvant mener à un internement. En 2002 – on l'a rappelé – on avait établi un catalogue d'infractions possibles et déterminé qu'il fallait au moins dix ans de privation de liberté possible pour entrer en matière sur cet internement; aujourd'hui cette durée est de cinq ans, ce qui couvre des cas qui ne le seraient pas autrement. Peut-être ne sont-ils pas aussi nombreux qu'on pourrait le penser, mais comme l'a dit ma collègue tout à l'heure; un ou deux cas à éviter sont déjà des choses importantes, même si tout le monde est bien conscient que la sécurité absolue n'existe pas. Tout cela est finalement une question de proportionnalité. La commission reconnaît clairement que la dangerosité d'une personne ne dépend pas uniquement de la gravité des infractions; c'est une des choses dont il faut tenir compte.

La minorité, représentée par Madame Menétrey-Savary, rapporte les réticences existantes, il faut bien le souligner, de nombreuses organisations politiques, juridiques et sociales, qui estiment que l'internement ne devrait pas être étendu aux personnes pouvant en être l'objet, et que des conditions très strictes soient posées pour que cet internement ait lieu. Je crois que nous disposons ici d'un système équilibré et qui fait droit à ces craintes. Il s'agit également de mettre en balance les intérêts de la protection de la société et ceux des individus concernés par l'internement.

La majorité de la commission privilégie cette sécurité publique et vous demande de faire de même et de rejeter les modifications apportées par les propositions de la minorité, y compris sa proposition subsidiaire. Ces résultats ont été acquis par 13 voix contre 3 et par 14 voix contre 3.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Mehrheit 110 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 50 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Mehrheit 111 Stimmen

Für den Eventualantrag der Minderheit 51 Stimmen

Art. 64b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 65 Abs. 2

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Hämmerle, Garbani, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Menétrey-Savary, Rechsteiner-Basel, Sommaruga Carlo, Vischer)

Streichen

Art. 65 al. 2

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Hämmerle, Garbani, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Menétrey-Savary, Rechsteiner-Basel, Sommaruga Carlo, Vischer)

Biffer

Hämmerle Andrea (S, GR): Meine Ausführungen betreffen auch die Übergangsbestimmungen und die Revision des Militärstrafgesetzes. Deshalb gestatte ich mir, zwei, drei Worte mehr zu sagen.

Es geht um die nachträgliche Anordnung der Verwahrung, und dies ist nun tatsächlich der Kernpunkt der Vorlage. Wer zu einer unbedingten Freiheitsstrafe, die befristet ist, verurteilt worden ist, kann während des Vollzugs nachträglich mit einer unbefristeten Verwahrung belegt werden. Damit werden fundamentale rechtsstaatliche Grundsätze missachtet, vor allem der Grundsatz «ne bis in idem». Das heisst, niemand darf für die gleiche Tat zweimal bestraft werden. Aber genau dies geschieht hier: Zu einer verbüssteten Freiheitsstrafe kommt eine zweite Strafe, nämlich die Verwahrung, hinzu. Die juristische Unterscheidung zwischen Strafe und Verwahrung wird von Betroffenen mit Sicherheit nicht verstanden. Knast ist Knast.

Die nachträgliche Anordnung der Verwahrung widerspricht nach Auffassung namhafter Experten der Europäischen Menschenrechtskonvention. Deshalb, genau deshalb, wurde dieses Instrument von den Räten denn auch abgelehnt. Was vor drei Jahren nicht EMRK-konform war, kann es auch heute nicht sein. Vergleichen Sie die Botschaft, Seite 4713.

Die Voraussetzungen für die nachträgliche Anordnung der Verwahrung sind schwammig. Massgebend ist nämlich die psychiatrische Prognose. Der Psychiater sieht während des Vollzuges, dass der Inhaftierte nach der Entlassung mit hoher Wahrscheinlichkeit oder gar Sicherheit ein schweres Delikt begehen wird. Nach herrschender Auffassung – in der Psychiatrie – ist dies unmöglich. Es gibt eigentlich nur einen Experten, der dies anders sieht. Das ist der Zürcher Psychiater Frank Urbaniok, und genau auf diesen Einzigen stützt sich der Bundesrat ab. Die Voraussetzung ist aber auch widersprüchlich. Es heisst: «neue Tatsachen oder Beweismittel», die «im Zeitpunkt der Verurteilung bereits bestanden haben, ohne dass das Gericht davon Kenntnis haben konnte». Das ist ein Widerspruch in sich selbst. Entweder sind es neue Tatsachen, oder es sind eben alte. Beides geht ja wohl nicht. Die neuen Tatsachen sind einfach eine neue Einschätzung des Psychiaters. Mit Verlaub – da bewegen wir uns rechtsstaatlich auf sehr, sehr dünnem Eis.

Ein zusätzlicher Freiheitsentzug für ein Delikt, das der Täter nicht begangen hat und von dem man nicht weiss, ob er es je begehen wird, widerspricht einem weiteren wichtigen strafrechtlichen Prinzip: im Zweifel für den Angeklagten. Nach der Revision des Asylgesetzes, nach dem Hooligan-Gesetz ist dies ein weiteres Beispiel dafür, wie wichtige rechtsstaatliche, verfassungsrechtliche, menschenrechtliche Prinzipien geritzt werden. Es muss uns zu denken geben, dass sich solches im Departement von Herrn Bundesrat Blocher häuft. Das Justizdepartement müsste ja eigentlich in diesem Bereich sehr prinzipienfest sein. Herr Bundesrat Blocher hat dies übrigens beim Hooligan-Gesetz auch etwas angedeutet; ich würde mir wünschen, dass er es hier auch deutlicher machen würde.

Die Begründung für diese neue Massnahme heisst: «mehr Sicherheit, Bekämpfung von Gewaltdelikten, Bekämpfung von Terrorismus». Aber nach europäischer und schweizerischer Tradition geht dies alles nur unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze. Die gegenteilige Auffassung – Sicherheit vor Menschenrechten – wird anderswo praktiziert. Die Auswüchse sind in Guantanamo zu besichtigen. So weit sind wir in der Schweiz nicht, aber der Abbau rechtsstaatlicher Grundsätze erfolgt schleichend. Die nachträgliche Anordnung der Verwahrung ist ein Schritt in diese fatale Richtung. Tun wir ihn nicht, lehnen wir die nachträgliche Anordnung der Verwahrung ab.

Zum Schluss richte ich mich speziell an die Freisinnigen: Ich verstehe nicht, dass diese Diskussion offensichtlich nach dem Links-rechts-Schema geführt wird. Die liberalen Vorfahren Ihrer Partei haben diese rechtsstaatlichen Grundsätze entwickelt und durchgesetzt. Und Sie gehen heute im Schlepptau der SVP so weit, dass Sie diese Grundsätze ohne Not über Bord werfen. Wir wehren uns noch für diese liberalen, rechtsstaatlichen Grundsätze, und ich bitte Sie, ein Gleiches zu tun.

Baumann J. Alexander (V, TG): Herr Kollege Hämmerle, nachdem Sie versucht haben, die Differenzierung zwischen

neuen und alten Tatsachen, an die angeknüpft wird, herauszuarbeiten, möchte ich Sie fragen: Können Sie sich vorstellen, dass es alte Tatsachen gibt, die neu erkannt werden?

Hämmerle Andrea (S, GR): Es ist denkbar, dass alte Tatsachen neu erkannt werden. Es geht aber nicht, dass jemand für das gleiche Delikt, für das er schon bestraft worden ist, nachher eine zweite Strafe, diesmal in Form der unbefristeten Verwahrung, bekommt. Das ist das Thema, um das es geht. Die neuen Tatsachen bestehen ja eigentlich nur darin, dass ein Psychiater während des Vollzuges zur Erkenntnis oder zur vermeintlichen Erkenntnis gelangt, dass diese Tatsachen schon früher vorgelegen haben. Das ist alles, das ist aber nicht eine neue Tatsache.

Siegrist Ulrich (V, AG): Herr Hämmerle, Sie haben sich in Ihrem Votum bereits in einen Widerspruch zwischen Ihren Aussagen über humanen Strafvollzug und humane Strafen und über Freiheitsrechte, die Sie hier im Saal offenbar als Einziger vertreten, und Ihrer anderen Aussage verstrickt: Knast gleich Knast. Ich möchte versuchen, das Ganze aus der Sicht potenzieller Opfer zu beurteilen, und möchte daher von Ihnen wissen: Ist Ihnen bekannt, dass in der Menschenrechtserklärung ein Recht der Menschen auf Sicherheit deklariert ist?

Hämmerle Andrea (S, GR): Herr Siegrist, ich habe den Ausdruck «humaner Strafvollzug» nicht einmal in den Mund genommen, ich habe davon überhaupt gar nicht gesprochen, es hat auch gar nichts damit zu tun. Dass Freiheitsentzug Freiheitsentzug ist, habe ich so zugespitzt: Knast gleich Knast. Anders wird das vom Inhaftierten auch nicht wahrgenommen.

Sie sprechen das Thema Sicherheit an, das Thema potenzielle Opfer. Herr Siegrist, wenn Sie in allen Lebensbereichen und in allen Politikbereichen derart scharf präventiv vorgehen müssten, dann wäre zum Beispiel im Strassenverkehr nur noch wenig möglich; aber dort gelten offenbar andere Massstäbe.

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD): Avec la possibilité d'internement a posteriori, on aborde la question la plus problématique de cette loi. Avant même de savoir si cette mesure est compatible avec la Convention européenne des droits de l'homme, je voudrais surtout insister sur ce que cela représente dans la pratique.

Dans la tête de beaucoup de gens, et peut-être aussi dans la vôtre, l'internement signifie que la personne concernée ne va pas en prison, mais qu'on la soigne quelque part dans un établissement spécialisé. Ce n'est pas du tout cela. Avec le nouveau régime, le condamné accomplit d'abord sa peine de prison en planifiant sa sortie, en comptant les jours, comme n'importe quel détenu. Et puis, quand il a été condamné d'emblée à une mesure d'internement, il sait qu'une fois qu'il aura aligné toutes ses journées de prison, il va encore en prendre pour une durée indéterminée. C'est assez dur.

Avec l'article 65 alinéa 2, c'est encore pire, parce que le détenu va être condamné après coup, juste au moment où il pensait avoir accompli sa peine et pouvoir sortir.

Comme tous mes collègues de la minorité, les Verts sont convaincus que cet article pose des problèmes de compatibilité avec le respect des droits humains et que, surtout, il risque de se révéler totalement inapplicable. Prouver que des motifs d'internement existaient au moment du jugement, c'est mission impossible, comme me le confirmait encore ce matin un expert du droit pénal.

Pour ma part, j'insiste encore une fois sur le fait que cet internement a posteriori est une mesure inhumaine. Vu l'impact très négatif d'une telle décision sur le condamné, cette mesure risque surtout d'être contre-productive parce qu'elle tue définitivement sa motivation éventuelle à s'en sortir et à se réinsérer. Pourtant, il ne s'agit toujours pas d'un internement à vie: le condamné doit donc en principe garder l'espoir de s'en sortir un jour – mais dans quel état!

Au cours de la discussion en commission, Monsieur le conseiller fédéral Blocher a justifié cette disposition en faisant remarquer qu'il s'agit d'une mesure et non pas d'une sanction. Peut-être que, sans le vouloir vraiment, il a lancé un débat de fond. C'est précisément ce qui nous fait peur, avec l'orientation que prend cette révision du Code pénal. Jusqu'ici, la répression pénale reposait sur un régime de sanctions, ce qui s'inscrivait dans un système contractuel: du point de vue de l'auteur du délit ou du crime, il y a un acte, il y a un tarif. Le condamné «paie sa dette» envers la société. Avec les mesures, au contraire, et tout particulièrement avec des internements de durée indéterminée, cet aspect contractuel disparaît complètement au profit d'un régime autoritaire, unilatéral et ressenti comme arbitraire. Il n'y a plus de contrat de réinsertion, il n'y a plus qu'un rapport de forces; il n'y a plus de partenariat dans la réhabilitation, il n'y a plus que l'enfermement. Et cela équivaut à une mort sociale.

Bien sûr, je sais que les personnes condamnées ne sont pas des enfants de chœur. Je sais aussi qu'il est sage de ne pas laisser sortir certaines d'entre elles. C'est bien pourquoi la minorité n'est pas contre l'internement ou les longues peines, mais il faut se garder d'adopter des mesures qui pourraient s'avérer contre-productives en risquant de transformer ces criminels en enragés.

Encore un mot pour terminer par rapport à la justification récurrente qu'il y aurait actuellement des cas problématiques, des personnes dangereuses dans les prisons, qui devraient sortir si la nouvelle loi entrait en vigueur. Pour éviter cette situation, nous avons déjà introduit en 2002 des dispositions transitoires. Il faut souligner que pratiquement tous les cas qui ont été évoqués sont relatifs à des troubles mentaux évidents, donc avec les mesures transitoires que nous avons prévues, tous les cas dangereux – je l'ai encore dit tout à l'heure pour ce qui concerne le pénitencier de Bochuz – sont déjà internés et l'internement pourrait continuer. Ce risque est constamment surévalué par rapport à la réalité des cas. C'est pourquoi nous vous demandons de biffer l'article 65 alinéa 2.

Thanei Anita (S, ZH): Es handelt sich hier um den Kernpunkt der Revision der Revision, nämlich um die Möglichkeit der nachträglichen Verwahrung. Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, den Minderheitsantrag Hämmerle zu unterstützen. Mit der Änderung von Artikel 64 haben wir den Kreis der Anlasstaten wesentlich erweitert und die Voraussetzungen verschärft und somit genügend für die Sicherheit getan. Nun zu Artikel 65 Absatz 2: Die Möglichkeit der nachträglichen Verwahrung verletzt wichtige rechtsstaatliche Grundsätze, das wurde bereits gesagt. Der Grundsatz «ne bis in idem» und auch die Voraussetzungen oder die Bedingungen der EMRK werden verletzt. Im Übrigen hat die Auswertung der Vernehmlassung ergeben, dass das Resultat bei den Kantonen ziemlich unentschieden ist. Es trifft deshalb nicht zu, dass diese Revision der Revision insbesondere von den Praktikern gewünscht wurde.

Diese Bestimmung verursacht jedoch nicht nur rechtsstaatliche, sondern auch praktische Probleme, sie ist unklar und undurchführbar. Welches sind die praktischen Probleme? Die Bestimmung verlangt, dass die Voraussetzungen für die Verwahrung bereits zum Zeitpunkt des ersten Urteils bestanden haben. Zudem sind während des Vollzuges neue Beweismittel und Tatsachen erforderlich. Hier ist der Text unklar: Müssen sich diese neuen Tatsachen während des Vollzuges ereignen, oder müssen sie sich vor dem ersten Urteil ereignen haben und erst später entdeckt worden sein? Wenn sie sich erst nachher ereignen haben, dann muss man darauf hinweisen, dass sich ein Täter oder eine Täterin während des Strafvollzuges in einer besonderen Situation befindet. Wenn er oder sie ein neues Delikt begeht, dann gibt es eine neue Verurteilung.

Die Meinungen der Psychiater sind auch geteilt. Wie kann man nämlich nachträglich eine Prognose darüber erstellen, ob jemand vor fünf oder sechs Jahren bereits die Voraussetzungen für eine Verwahrung erfüllt hätte? Das ist schlicht-

weg nicht möglich, das kann niemand, und davor wird sich auch jeder Psychiater hüten.

Diese Bestimmung löst im Übrigen auch nicht das Problem der sogenannten Zeitbomben – ich hasse dieses Wort, Menschen sind keine Bomben, aber es wird ja immer wieder gebraucht. Was passiert nämlich mit jenen Fällen, bei welchen keine neuen Beweismittel und keine neuen Tatsachen auftreten? Diese Menschen können dann eben nicht nachträglich verwahrt werden. Die Hauptbegründung des Bundesrates und auch gewisser Praktiker nimmt ja eben Bezug auf das Problem dieser sogenannten Zeitbomben. Genau dieses Problem wird mit der Bestimmung nicht gelöst, weil sich in solchen Fällen eben allenfalls keine neuen Beweismittel und keine neuen Tatsachen ergeben.

Dann möchte ich noch daran erinnern, dass dem ersten Urteil jeweils auch schon ein längeres Verfahren vorausgeht und die Untersuchungsbehörde genügend Zeit gehabt hat, um ausführlich zu überprüfen, ob jemand verwahrt werden muss oder nicht.

Aus diesem Grund bitte ich Sie, der Minderheit Hämmerle zu folgen und diese Bestimmung zu streichen.

Garbani Valérie (S, NE): Je le mentionne encore une nouvelle fois dans ce débat: le 13 décembre 2002, nous avons approuvé en votation finale l'article 64 du Code pénal qui élargit les possibilités d'internement, par rapport au droit actuel, aux personnes qui ne souffrent pas de troubles mentaux, article que nous avons encore durci relativement à notre vote précédent. Nous avons aussi adopté des dispositions transitoires qui prévoient que dans un délai de douze mois à compter de l'entrée en vigueur du nouveau droit, le juge examine d'office si les personnes internées sur la base des dispositions relatives aux délinquants d'habitude et délinquants anormaux auraient pu être internées sur la base du nouvel article 64 ancien et révisé par notre vote de tout à l'heure, dispositions transitoires qui autorisent donc déjà l'internement a posteriori.

Aujourd'hui, alors que la révision adoptée le 13 décembre 2002 n'est pas encore entrée en vigueur, et, partant, que nous n'avons encore aucune expérience de l'application du nouvel article 64 «ancien» et des dispositions transitoires, on nous propose déjà d'élargir les possibilités d'internement a posteriori, sur la base de la dangerosité.

La disposition du Conseil fédéral, approuvée telle quelle par le Conseil des Etats, pose plusieurs problèmes. La dangerosité peut être admise ou peut être niée selon le lieu dans lequel elle est analysée. Je me réfère ici aux réflexions des professeurs Gravier et Lustenberger: «Certains lieux, les prisons par exemple, surdéterminent la perception de la dangerosité des personnes qui y résident. Rencontrée dans de tels lieux, la même personne qui, en d'autres temps ou d'autres lieux, est vécue comme triste et dépressive, pourra y être perçue comme potentiellement beaucoup plus menaçante. A l'inverse, on pourra être amené à négliger ou à sous-estimer la dangerosité, par exemple dans un lieu comme l'hôpital. En effet, dans ce lieu, dont la mission première est l'écoute et le soulagement de la souffrance, on aura, a priori, plus de difficulté à repérer la dangerosité de celui qui se présente d'abord dans sa détresse.»

Deuxièmement, l'article 65 alinéa 2 est inapplicable et si on l'applique quand même, on viole alors le principe «ne bis in idem». Pourquoi inapplicable? Parce que, pour l'appliquer, il faudrait que l'on respecte les règles de la procédure en révision «in pejus», à savoir: l'état de dangerosité du condamné existait au moment du jugement, mais le juge ne le savait pas et ne pouvait pas le savoir. Par exemple, si le juge ne s'est, à tort, pas appuyé sur une expertise pour prononcer une peine d'emprisonnement et non un internement, cela n'est pas sujet à révision, donc pas à internement a posteriori. Par exemple, si l'état de dangerosité n'existait pas au moment du jugement mais qu'il est apparu postérieurement, cela n'est pas sujet à révision. Ou encore, si le juge a fait un faux choix, c'est-à-dire qu'il a préconisé une mesure thérapeutique et non un internement, cela n'est pas sujet à internement.

Le seul cas d'école – un des rares cas d'école en fait – où l'article 65 alinéa 2 pourrait trouver application est celui d'une personne qui présenterait une décompensation psychotique durant l'exécution de la peine et cette psychose n'aurait pas été diagnostiquée durant l'expertise d'avant procès. Toutefois, selon les psychiatres, dans de tels cas d'espèce, la mesure appropriée serait bien davantage une mesure thérapeutique en milieu institutionnel qu'un internement a posteriori.

Enfin, les psychiatres peuvent faire des diagnostics au moment du jugement et non des pronostics sur l'état de la personne condamnée dans les cinq ou dix prochaines années.

Je vous invite dès lors à ne pas accepter une disposition inapplicable, une disposition qui, si elle était appliquée, violerait notre droit interne et le droit international, et à soutenir la proposition de la minorité Hämmerle.

Huber Gabi (RL, UR): Die FDP hat sich bereits im Rahmen der Vernehmlassung vom Dezember 2004 dem Anliegen der nachträglichen Anordnung der Verwahrung nicht verschlossen, allerdings unter dem Vorbehalt, dass sämtliche rechtsstaatlichen Bedenken ausgeräumt werden können. Diese Bedenken konnten in der Zwischenzeit beseitigt werden, insbesondere auch durch die Aussagen von verwaltungsinternen und -externen Experten in der Kommission, die auch alle Mitglieder der Minderheit zur Kenntnis nehmen konnten. Auch ist zu bemerken, dass die lebenslängliche nachträgliche Verwahrung, die in der Vernehmlassung neben der ordentlichen nachträglichen Verwahrung vorgesehen war, inzwischen aus der Vorlage gestrichen worden ist.

Der FDP ist es ein wichtiges Anliegen, dass diese Bestimmung mit übergeordnetem Recht vereinbar ist. Wir brauchen keine Lektionen des Minderheitssprechers. Die Aussage, dass wir hier – oder alle Leute, die die Mehrheit unterstützen – Guantanamo-ähnliche Verhältnisse befürworten würden, weise ich in aller Form zurück. Diese Aussage ist, ich kann es nicht anders sagen, einfach daneben.

Massgebend ist hier das in Artikel 4 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK festgelegte Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden. Dieser Grundsatz ist zwingendes Völkerrecht und bindet auch den Verfassungsgeber. Absatz 2 dieser Bestimmung im 7. Zusatzprotokoll sieht jedoch als gewichtige Ausnahme von diesem Grundsatz die Wiederaufnahme des Verfahrens vor, wobei ein Revisionsgrund vorliegen muss. Diesem Anspruch genügt Artikel 65 Absatz 2. Denn die nachträgliche Verwahrung kommt nur in den Grenzen der Revision zuungunsten des Täters bzw. im Rahmen eines neuen gerichtlichen Verfahrens infrage. Die Revision zuungunsten der betroffenen Person bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage und neuer Tatsachen und Beweismittel, welche belegen, dass die Voraussetzungen für die härtere Sanktion schon im Zeitpunkt des ersten Urteils bestanden haben, ohne dass das Gericht davon Kenntnis haben konnte.

Es geht hier, wie gesagt, auch nicht etwa um die lebenslängliche Verwahrung. Dieses Thema wird Gegenstand einer separaten Vorlage sein.

Erwähnenswert ist im Übrigen auch, dass die Mehrheit der kantonalen Strafprozessordnungen eine Revision zuungunsten der verurteilten Personen in irgendeiner Form kennt. Es ist hier allerdings nun eine gesamtschweizerische Lösung nötig. Mit der Möglichkeit der nachträglichen Verwahrung von Verurteilten, die erst im Verlauf des Strafvollzuges als gefährlich erkannt werden, wird eine Lücke geschlossen. Es lässt sich mit Blick auf potenzielle Opfer kaum begründen, dass Täter, die als hoch rückfallgefährdet erkannt werden, in die Freiheit entlassen werden müssen. Auch wenn es, wie oft gesagt wird, nicht häufig Anwendungsfälle geben wird, so handelt es sich doch um sehr schwerwiegende Fälle, welche die Schaffung dieses Tatbestandes rechtfertigen. Anders gesagt: Auch wenn mit diesem Tatbestand nur ein einziges Gewaltverbrechen verhindert werden kann, ist das Ziel erreicht. Die zu Artikel 65 Absatz 2 gehörende Übergangsbestimmung garantiert, dass Verwahrungen nach geltendem Recht

weitergeführt werden können. Die sich aus dem Völkerrecht ergebenden Einschränkungen der rückwirkenden Anwendung von Artikel 65 Absatz 2 sind in der Übergangsbestimmung berücksichtigt, indem die nachträgliche Anordnung der Verwahrung gegenüber Tätern, die vor Inkrafttreten des revidierten StGB delinquenten, nur zulässig ist, wenn die Verwahrung dieser Täter im Zeitpunkt der Tatbegehung möglich war. Es müssen also die Voraussetzungen der bisherigen Artikel 42 oder 43 StGB bestanden haben.

Aus all diesen Gründen ersuche ich Sie im Namen der FDP-Fraktion nochmals um Unterstützung des Mehrheitsantrages.

Hämmerle Andrea (S, GR): Frau Huber, ich möchte nur einen Satz zur Präzisierung sagen: Ich verstehe, dass der Begriff «Guantanamo» für Sie eine Provokation war. Deshalb möchte ich erläutern, was ich gesagt habe und was ich nicht gesagt habe. Ich habe gesagt, das Prinzip «Sicherheit vor Rechtsstaat» könne in seinen äussersten Auswüchsen bis zu «Guantanamo» führen. Und ich habe auch gesagt, dass das, was wir hier zu tun im Begriff seien, nicht das sei, dass es aber ein erster Schritt in diese fatale Richtung sei. Es hat auch in den USA nicht mit «Guantanamo» angefangen, sondern damit aufgehört.

Hochreutener Norbert (C, BE): Herr Hämmerle, eine Vorbermerkung: Zu den rechtsstaatlichen Grundsätzen gehört auch das Recht auf Sicherheit und auf Schutz vor gefährlichen Verbrechen. Das scheinen Sie zu vergessen.

Die CVP-Fraktion ist gegen den Antrag der Minderheit Hämmerle und mit der Kommissionsmehrheit der Meinung, dass wir die Möglichkeit der nachträglichen Verwahrung in das Gesetz aufnehmen sollten. Juristisch wurde abgeklärt – und musste abgeklärt werden –, ob dies mit der Verfassung und der EMRK vereinbar ist. Es geht um die Grundsätze «ne bis in idem», niemand darf für die gleiche Tat zweimal bestraft werden, und «reformatio in peius», ein Urteil darf nicht zuungunsten des Täters abgeändert werden.

Nach Anhörung der Experten – ich habe auch mit anderen und nicht nur mit Herrn Urbanik gesprochen – und nach Anhörung der Bundesverwaltung ist die Mehrheit der Kommission der Meinung, dass Artikel 65 Absatz 2 mit der Verfassung und der EMRK sowie dem 7. Zusatzprotokoll kompatibel ist. Die CVP-Fraktion folgt dieser Betrachtungsweise. Wichtiger noch als die juristischen Überlegungen scheint uns aber, dass wir die nachträgliche Verwahrung nun überhaupt ermöglichen.

Es ist möglich, dass während des Strafvollzuges neue Einsichten über den Täter gewonnen werden, Einsichten, welche die Richter und Gutachter im Zeitpunkt des Urteils noch nicht hatten. Gerade während des Strafvollzuges wird jahrelang mit dem Täter gearbeitet; der Kontakt ist intensiver als während des Strafverfahrens. Wenn da neue Erkenntnisse, z. B. über die Gefährlichkeit des Täters, gewonnen werden, muss man dem doch mit der nachträglichen Verwahrung Rechnung tragen können.

Die CVP-Fraktion wird also dem Antrag für Absatz 2 zustimmen und den Streichungsantrag der Minderheit Hämmerle ablehnen.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Die Schranken für die nachträgliche Verwahrung, die wir hier einführen wollen, sind sehr hoch gesetzt. Was verlangt diese neue Bestimmung an Voraussetzungen? Es müssen erstens neue Tatsachen und Beweismittel vorliegen. Es müssen zweitens die Voraussetzungen der Verwahrung nach Artikel 64, den wir vorhin besprochen haben, gegeben sein. Das heisst, die neuen Beweismittel und Tatsachen müssen darauf hinweisen, dass diese Voraussetzungen vorliegen. Dann dürfen drittens diese neuen Tatsachen und Beweismittel im Zeitpunkt des Urteils nicht bekannt gewesen sein, müssen aber schon bestanden haben. Viertens muss die Voraussetzung bestehen, dass das Gericht keine Kenntnis «haben konnte» – und nicht «gehabt hat». Ich bitte Sie, das zu beachten: «haben konnte» und nicht «hatte». Dieser Unterschied ist wesent-

lich, denn der Begriff «haben konnte» setzt diese Schwelle noch höher. Das heisst, dass nachträglich überprüft werden muss, ob das Gericht seine Verpflichtung erfüllt hat. Es muss überprüft werden, ob es sich wirklich nach allen Möglichkeiten, die damals bestanden haben, über die Verwahrungsgründe orientiert hat oder nicht. Auch bei der Umsetzung dieser Bestimmung wird es noch grosse Schwierigkeiten geben.

Ich fasse zusammen: Die Voraussetzungen sind sehr hoch. Es wird deshalb sehr wenige Fälle geben – es ist eine Art Revision, die wir hier haben –, bei denen überhaupt in Betracht kommt, dass sie zu einer nachträglichen Verwahrung führen. Diese Voraussetzungen sind aber – das ist das Entscheidende – das wichtige Instrument dafür, dass der Tatsache Rechnung getragen werden kann, dass es in unseren Strafanstalten wahrscheinlich zwischen zehn und zwanzig Insassen gibt, auf die diese Bestimmung angewendet werden muss. Denn im Laufe des Strafvollzuges treten neue Tatsachen und Erkenntnisse auf, die ganz klar zeigen, dass von diesen Personen höchste Gefährdungspotenziale ausgehen, wenn sie wieder in Freiheit sind. Dies rechtfertigt eine Verwahrung nicht nur, sondern drängt sie geradezu auf.

Wir müssen diese unmögliche Situation beenden: Seit zehn Jahren sagen uns Gefängnispsychiatern, die mit solchen Leuten während Jahren gearbeitet haben: Wir müssen aufgrund der bestehenden Gesetze Straftäter entlassen, weil sie ihre Freiheitsstrafe verbüsst haben, aber wir wissen, dass bei diesen Leuten ein äusserst hohes Gefährdungspotenzial besteht, und zwar bezüglich schwerster Straftaten. Das kann nicht sein. Hier braucht das Sicherheitsbedürfnis der Gemeinschaft ein Ventil. Dieses Ventil bauen wir heute ein.

Das Argument, das Herr Hämmerle angeführt hat, es sei eigentlich unmöglich, eine Prognose abzugeben, wie sich jemand später verhalten wird, hätte auch bei Artikel 64 angeführt werden müssen. Jede Verwahrung stützt sich ja auf eine Prognose, wie sich der Täter, die Person in Zukunft verhalten wird. Bei Artikel 64 war selbst im Minderheitsantrag diese Prognose vorgesehen. Wir kommen ohne sie nicht aus.

Ich bitte Sie daher, mit der Mehrheit zu stimmen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es ist richtig, dass die nachträgliche Verwahrung, wenn sie rechtsstaatlich nicht genau umschrieben wäre, ein problematisches Instrument wäre – hier ist sie es nicht! Es ist hier rechtsstaatlich genau festgelegt, unter welchen Bedingungen es geschieht. Bedenklich wäre es, wenn man am Schluss eines Strafvollzuges oder einer Verwahrung einfach sagen würde: Die Strafvollzugsbehörden sind der Meinung, man könne den betreffenden Täter jetzt nicht entlassen, man werde ihn jetzt noch etwas länger verwahren. Das wäre bedenklich und würde natürlich im Extremfall dazu führen, dass auch jemand, der gar keine Straftat begangen hat, in Verwahrung genommen werden könnte – nur weil man glaubt, dass er eine Gefahr darstelle.

Um all das geht es hier nicht. Ich bitte Sie – das gilt für diejenigen, die nicht in der Kommission waren, weil es sehr leicht verständlich ist –, Artikel 65 Absatz 2 sorgfältig zu lesen; er ist gut verständlich. Wenn Sie ihn sorgfältig lesen, sehen Sie, mit welcher unglaublichen Vorsicht man ans Werk gegangen ist.

Herr Aeschbacher hat die Bedingungen aufgezählt, es gibt noch eine weitere: «Ergibt sich bei einem Verurteilten während des Vollzuges der Freiheitsstrafe aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel, dass die Voraussetzungen der Verwahrung gegeben sind» Es müssen also von vornherein sämtliche Voraussetzungen für eine Verwahrung gegeben sein, die wir in Artikel 64 soeben beschlossen haben. Eine Verwahrung ist also nur möglich bei schweren Straftaten usw., und es gilt das Erfordernis der psychischen Störung usw. Das ist die erste Bedingung.

Die zweite Bedingung: Die Voraussetzungen der Verwahrung müssen «im Zeitpunkt der Verurteilung», also damals, als man das Gerichtsurteil hatte, «bereits bestanden ha-

ben». Es muss also nachgewiesen werden, dass diese Störung, dieser Defekt, diese Besonderheit damals schon bestanden hat. Das ist der zweite Punkt.

Und: Sie muss auch heute noch bestehen. Es müssen also beide Bedingungen erfüllt sein. Das ist der dritte Punkt.

Und der vierte Punkt: Das Gericht konnte damals keine Kenntnis davon haben, weil es unmöglich war, es so zu beurteilen. Auch die psychiatrischen Gutachter konnten es damals noch nicht sehen. Das ist die vierte Bedingung.

Die fünfte Bedingung: Nur das Gericht kann in einem Revisionsurteil darüber entscheiden, ob die Verwahrung erfolgen soll – nicht irgendwer. Es braucht ein neues Urteil gemäss dem Revisionsentscheid. Es ist wie ein Revisionsbegehren.

Sie sehen also, es sind fünf schwer zu erfüllende Voraussetzungen, an die man gebunden ist und die erfüllt sein müssen, damit man nachträglich eine Verwahrung aussprechen kann. Die Problematik, die hier drinsteckt, ist nicht zu verkennen. Natürlich gilt der Grundsatz «ne bis in idem», es soll niemand zweimal für die gleiche Tat verurteilt werden. Das wird der Täter aber auch nicht, weil im Rahmen der Wiederaufnahme des Verfahrens durch ein neues Gerichtsurteil die Sanktion geändert wird, wegen etwas, das man damals noch nicht sehen konnte – das ist heute übrigens gang und gäbe, aber nur zum Vorteil des Täters, nicht zum Nachteil. Das aber ist der Grundsatz der «reformatio in peius». Es stellt sich hier die Frage, ob das, was in den Strafgesetzen von Kantonen – in den Prozessen – nicht ausgeschlossen ist, hier möglich ist, ob es hier richtig ist oder nicht. Man hält es eben für richtig, wenn all diese schwer zu erfüllenden Bedingungen gegeben sind. Es ist etwas leichtfertig, Herr Hämmerle, zu sagen, das sei einfach den Rechtsstaat auf die Seite geschoben.

Die Kritiker von der anderen Seite sagen, es sei viel zu eng umschrieben. Es seien seltene Fälle; das glauben wir auch. Wenn Sie einen, zwei oder drei Fälle haben – es ist ja natürlich nur in sehr schweren Fällen ein Thema – und verhindern können, dass sich wiederholt, was passiert ist, dann lohnt es sich. Herr Hämmerle, Sie waren bei der Anhörung in der Kommission dabei. Die Leute sagten; um welche Fälle in der Vergangenheit es gehe, um Täter, die schwer rückfällig geworden sind, also mit Mord, mit Sexualmord usw.; diese Fälle sind hier dargelegt worden, und es ist gesagt worden, man hätte sie mit einem solchen Verfahren höchstwahrscheinlich verhindern können. Man muss sagen «höchstwahrscheinlich», weil man ja nicht weiss, wie das Gericht entschieden hätte. Aufgrund dessen ist das hier drin enthalten.

Die Hauptkritiker sind nicht auf Ihrer Seite, sondern die Hauptkritiker sind die, die sagen, es gehe viel zu wenig weit; das Gericht müsse auch in Fällen, in denen man während des Strafvollzuges zur Überzeugung kommt, dass die Verwahrung angezeigt ist, eine nachträgliche Verwahrung aussprechen können, ohne dass es bereits bei der Verurteilung bekannt gewesen ist. Wir haben das geändert, weil es nicht mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar ist. Sie werden fragen, was mit den Fällen passiert, bei denen die Fachleute sagen: Wenn Sie den entlassen, werden Sie schwere Straftaten haben; sie müssen es tun. Wir müssen das in Kauf nehmen. Ich kann es nicht ändern, weil die Menschenrechtskonvention dies ausschliesst. Es ist ein ganz grosses Abwägen: Ist hier die Sicherheit der Öffentlichkeit oder ist der Grundsatz, dass man niemanden zweimal bestrafen soll, vorzuziehen? Wir haben hier für den Täter entschieden und nicht für die möglichen Opfer, das muss man sehen.

Ich bitte Sie, diesem sehr sorgfältig formulierten Antrag zuzustimmen. Er ist rechtsstaatlich einwandfrei. Es gibt niemanden – das gilt auch für die Anhörung, bei der ja auch die Kritiker anwesend waren –, der gegenüber dieser Fassung geltend macht, sie sei mit der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht vereinbar. Es gibt niemanden, der das tut, auch nicht in der Kommission. Beim ersten Entwurf war das schon der Fall, da haben Sie Recht, und darum wurde er auch geändert. Darum bitten wir Sie, in Verantwor-

tung für das, was Sie hier entscheiden, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen. Er ist verantwortbar.

Vischer Daniel (G, ZH): Herr Bundesrat, in Kenntnis Ihrer Ausführungen möchte ich Sie Folgendes fragen: Bei der Befragung – nicht zuletzt auch von Herrn Urbaniok – entstand der Eindruck, diese Bestimmung könne auch dann zur Anwendung gelangen, wenn aufgrund eines neuen psychiatrischen Gutachtens eine neue Gefahr «zurückkonstruiert» wird, bezogen auf das alte Gutachten oder auf die Ablehnung der Einholung eines Gutachtens durch das Gericht. Können Sie bestätigen, dass es aufgrund dieser Bestimmung selbstverständlich nicht zulässig ist, dass das Ermessen des neuen Gutachters einfach gegenüber dem Ermessen des alten Gutachters den Vorrang erhält?

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich schliesse diese Gefahr nicht aus, aber Sie müssen klar sehen: Entscheiden wird der Richter. Es kann natürlich sein, dass sich im Laufe des Strafvollzuges die Erkenntnis über etwas ergibt, das man bei der Strafbeurteilung nicht sah und nicht sehen konnte; gar kein Psychiater hat es vorgelegt oder erkannt. Denken Sie nur an all diese Depressionen usw., wo es Zeiten gibt, wo der Patient diese Erscheinungen nicht zeigt; das wurde auch alles dargelegt. Dann kann ein neues Gutachten – das sind dann neue Erkenntnisse – ergeben, dass das damals bereits vorhanden war und vom damaligen Psychiater weder beurteilt noch gesehen werden konnte; das wäre so ein Fall. Aber er muss belegen, dass es damals schon vorhanden war. Wenn es damals nicht vorhanden war, aber heute vorhanden ist, dann genügt es nicht.

Amherd Viola (C, VS), für die Kommission: In Artikel 65 Absatz 2 wird die nachträgliche Verwahrung vorgesehen. Die nachträgliche Verwahrung kann nur unter strengen Voraussetzungen angeordnet werden. Herr Bundesrat Blocher hat diese im Detail aufgezählt. Falls diese Bedingungen erfüllt sind, kann das zuständige Gericht nach den Regeln der Wiederaufnahme, das heisst der Revision, nachträglich die Verwahrung anordnen.

In der Kommission wurde die Verfassungs- und EMRK-Konformität dieser Bestimmung diskutiert. Dabei ging es um den Grundsatz «ne bis in idem», das heisst, niemand darf für die gleiche Tat zweimal bestraft werden, und um die Zulässigkeit der «reformatio in peius», das heisst, ein Urteil darf nicht zuungunsten des Täters abgeändert werden. Die Ausführungen des Experten, Professor Kuhn, anlässlich der Anhörung haben gezeigt, dass die Bestimmungen mit der EMRK, insbesondere mit deren Artikel 4 aus dem 7. Zusatzprotokoll, übereinstimmen, kompatibel sind. Sie sind dann kompatibel, wenn das Revisionsverfahren korrekt durchgeführt wird, und ein ebensolches Verfahren ist in der Bestimmung vorgesehen. Dieselbe Auskunft hat die Kommission von der Bundesverwaltung erhalten.

Aufgrund dieser Aussagen und der Tatsache, dass es um schwere Verbrechen geht, vor denen die Allgemeinheit so weit als möglich geschützt werden muss, stimmt die Mehrheit der Kommission dem bundesrätlichen Entwurf zu. Eine Minderheit der Kommission beantragt, die nachträgliche Verwahrung aus dem Gesetzestext zu streichen. Begründet wird der Antrag mit mangelnder Rechtsstaatlichkeit und Verstoß gegen die EMRK. Wie bereits ausgeführt, haben die Experten aber klar dargelegt, dass die EMRK befolgt wird, dass kein Widerspruch zur EMRK besteht.

Die Kommission beantragt Ihnen deshalb gestützt auf diese Ausführungen, den Minderheitsantrag abzulehnen und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Glasson Jean-Paul (RL, FR), pour la commission: Il y a fort à parier qu'en dehors de cette salle, la plupart des gens seraient certainement pour la plus grande sévérité et iraient au-delà de ce que vous propose la majorité. Mais nous sommes, il faut bien le voir, une Commission des affaires juridiques où la question de la liberté des gens, de leur dignité est une des problématiques les plus importantes. C'est la

raison pour laquelle un des grands reproches qu'on pourrait faire à cette disposition, c'est qu'elle sera peut-être fort peu appliquée. Pourquoi? Parce que, on l'a dit à de multiples reprises ici, les conditions qui ont été mises à cet article 65 alinéa 2 sont très impératives, très restrictives; elles permettent de dire que quand on les utilisera, elles seront utilisées à bon escient, et que les juristes, les juges et les gens qui auront à réviser d'éventuels jugements le feront avec la plus grande attention.

On peut se demander s'il est juste que l'on s'arrête aussi longuement sur la condition des personnes. Bien sûr, selon notre philosophie libérale, nous devons le faire: une seule personne est importante. Mais encore une fois – je crois qu'on l'a dit aussi, mais je le répète –, il s'agit là de gens qui ont quand même commis des actes terribles pour la plupart du temps; et, de l'autre côté, il y a des victimes qui ont payé de leur vie ou de leur dignité personnelle. On peut donc, avec toutes les conditions qui sont émises, aller dans le sens du Conseil fédéral.

En ce qui concerne la compatibilité avec la Convention européenne des droits de l'homme: bien sûr que ceci doit être examiné. On voit qu'il y a quelques controverses, un peu de mou de la part de certains professeurs ou de certaines personnes de la doctrine. Mais quand je vois qu'on est arrivé finalement, en commission et dans ce conseil, à admettre une compatibilité possible de la fameuse initiative populaire «Internement à vie pour les délinquants sexuels ou violents jugés très dangereux et non amendables», je constate qu'on est ici dans un registre nettement plus «bas». Et je crois que ces questions-là ne sont pas tout à fait déterminantes.

Je vous invite donc, au nom de la majorité de la commission, à suivre le Conseil fédéral et le Conseil des Etats – la décision a été prise en commission par 14 voix contre 8.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 107 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 56 Stimmen

Art. 75a; 90 Abs. 2bis, 4bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 75a; 90 al. 2bis, 4bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 91

Antrag der Mehrheit:

Abs. 2 Bst. c, d

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Menétrey-Savary, Garbani, Hämmerle, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner-Basel, Sommaruga Carlo) Streichen

Art. 91

Proposition de la majorité

Al. 2 let. c, d

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Menétrey-Savary, Garbani, Hämmerle, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Rechsteiner-Basel, Sommaruga Carlo) Biffer

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD): A l'article 91, il s'agit du rétablissement des amendes dans la liste des sanctions disciplinaires. Ce rétablissement est présenté dans le message du Conseil fédéral, et aussi par Monsieur le conseiller fédéral Blocher en commission, comme la simple correction d'une erreur ou même d'un oubli. Mais quand nous avons protesté en affirmant que cela avait été au con-

traire un changement délibéré que nous avons introduit dans la révision de la partie générale du Code pénal et qu'il avait été mûrement réfléchi, il nous a été répondu que l'erreur venait du fait que l'on avait sous-estimé les conséquences de ce changement, car les amendes sont la manière, paraît-il, la plus simple de maintenir l'ordre dans les établissements pénitentiaires, et qu'elles constituent 70 pour cent des sanctions.

A nos yeux, cette explication n'est pas plus acceptable que la première, car elle ne tient toujours pas compte du fait que la disposition du Code pénal de 2002, c'est-à-dire la suppression des amendes, était bel et bien voulue, malgré l'opposition d'un certain nombre de responsables d'établissements pénitentiaires, mais avec l'assentiment de beaucoup d'autres qui, eux, ont renoncé aux amendes et qui ne s'en portent pas plus mal. Les amendes en tant que sanctions disciplinaires ont expressément été supprimées pour tenir compte du fait que le pécule des détenus doit principalement servir à leur réinsertion sociale et professionnelle. Il représente, non pas une contribution à bien plaie, mais une rétribution pour des prestations fournies. L'article 91 indique qu'il y a d'autres moyens de faire respecter l'ordre à l'intérieur des prisons, dont aussi la possibilité de bloquer des fonds disponibles du condamné.

Nous avons fait remarquer en commission que cette réintroduction de l'amende avait fait réagir un professeur de droit de l'Université de Genève, de surcroît membre de la commission d'experts qui avait préparé la révision de 2002. Du coup, certains membres de la commission et Monsieur le conseiller fédéral Blocher lui-même ont prétendu que la proposition de la minorité n'était motivée que par des considérations académiques.

Je tiens à protester contre cette affirmation et je m'insurge aussi contre cette manière d'opposer l'académisme, qui serait lié à des principes juridiques abstraits, et le pragmatisme, qui devrait prévaloir dans la vie quotidienne des prisons. Cette opposition nous paraît justement révélatrice de ce nouveau climat qui imprègne la révision d'aujourd'hui, comme si les principes de droit devaient désormais céder le pas devant les tristes contingences de la politique sécuritaire.

C'est pour ces raisons que je vous recommande vivement, même si c'est un sujet qui ne passionne pas les foules, de renoncer à réintroduire l'amende comme sanction disciplinaire.

Sommaruga Carlo (S, GE): L'exercice que nous avons commencé la semaine passée et que nous poursuivons aujourd'hui est pour le moins singulier. Cela a été dit, mais il convient de le souligner encore une fois en matière d'amendes disciplinaires à l'encontre des détenus: revenir, avant l'entrée en vigueur, sur la révision d'une loi approuvée par le Parlement, ce n'est pas banal. Cela est possible uniquement en raison de la durée exceptionnellement longue du délai d'entrée en vigueur.

Cet exercice est d'autant plus périlleux que l'adoption de la mouture initiale de la révision du Code pénal et du Code pénal militaire faisait suite à des débats intenses et à des choix faits sur la base de travaux d'une commission d'experts représentative des milieux concernés par les questions de la répression et des modalités de la sanction.

En ce qui concerne l'article 91 alinéa 2, la question précise est de savoir s'il y a lieu ou non de réintroduire, dans le texte final, les amendes disciplinaires prononcées par les directions d'établissements pénitentiaires à l'encontre de détenus indisciplinés. Il est surprenant de voir le Conseil fédéral revenir sur le choix initial de ce Parlement sur la simple intervention de quelques directeurs de prisons auprès d'un conseiller fédéral certainement plus sensible aux aspects répressifs qu'éducatifs! Comme je l'évoquais, la suppression de cette sanction disciplinaire contre les détenus, comme d'autres mesures proposées, est le résultat de la réflexion pondérée d'une commission d'experts qui ont été réunis pour élaborer cette révision du Code pénal et du Code pénal militaire.

La reprise du travail de cette commission d'experts par le Parlement est le choix de fond qui avait été fait à l'époque. Je tiens à souligner ici que divers établissements pénitentiaires, notamment en Suisse romande – comme, d'ailleurs, la prison de Champ-Dollon – ont écarté la peine disciplinaire de l'amende sans attendre l'entrée en vigueur de la révision légale. Cela n'a pas généré une augmentation de l'indiscipline dans ces établissements par rapport à d'autres. Si une augmentation de l'indiscipline avait été constatée, je peux assurer que la presse locale et même nationale s'en seraient emparées. C'est une gestion plus adéquate de l'organisation du pénitentier, une approche psychologique de la discipline et l'utilisation bien réfléchie des autres sanctions qui permettent de se passer des amendes disciplinaires au sein d'un établissement pénitentiaire.

Je rappelle que l'article 91 alinéa 2 du Code pénal prévoit d'autres sanctions nettement plus efficaces, tout particulièrement la sanction disciplinaire visant l'interdiction de recevoir de l'argent de l'extérieur de l'établissement. Cette sanction permet d'assécher les revenus des petits caïds qui, tout en refusant de travailler en prison, bénéficient d'un appui extérieur. Une telle mesure préserve l'égalité de traitement à l'égard des détenus indisciplinés, lesquels ne disposent que du pécule résultant de leur travail. Cette égalité de traitement n'est pas assurée par le prononcé des amendes; elle frappe plus durement les détenus qui n'ont pas de ressources, ni d'appui de l'extérieur.

Par ailleurs, si les conditions du prononcé de l'amende sont réglementées dans chaque prison ou dans les cantons de manière différente, cela aboutit à une forme d'arbitraire. Ce risque d'arbitraire résulte aussi de ce que le prononcé d'amendes disciplinaires n'est pas soumis à la vérification d'un juge. Même un détenu indiscipliné n'a pas à être traité de manière arbitraire.

Enfin, le procès qui est fait aux cantons en matière de contraventions des automobilistes peut être resservi ici, mais cette fois-ci avec un fondement concret et réel. La direction des établissements pénitentiaires qui a fait pression ne veut-elle pas renoncer aux amendes disciplinaires pour maintenir une source de revenus à ne pas négliger en cette période de restriction budgétaire? Rappelons que l'établissement pénitentiaire de Lenzburg envisage de taxer de 5 francs les visites médicales et de diminuer la viande dans les menus pour réduire les charges d'exploitation. Dans ce contexte, le prononcé des amendes disciplinaires risque de proliférer pour des cas «bagatelles», et donc d'être source de revenus pour les établissements, ce qui est inacceptable.

Contrairement à ce qu'a dit Monsieur le conseiller fédéral Blocher en commission, il n'y a pas un débat entre pragmatiques et académiciens. Comme je l'ai dit, les établissements travaillent sans utiliser les amendes disciplinaires. Il n'y a que des pragmatistes, parmi lesquels certains refusent la facilité et l'arbitraire et qui sont en parfaite harmonie avec la position des experts qui avait été retenue par le Parlement il y a deux ans.

Je vous invite donc à suivre la commission d'experts qui a planché, la majorité de ce Parlement lors de la dernière décision sur cette question et la minorité Menétrey-Savary.

Huber Gabi (RL, UR): Entgegen allen Argumenten aus der Strafvollzugspraxis beantragt hier eine Minderheit die Streichung der Disziplinarsanktion in Form der Busse. Die Disziplinarbusse hat sich jedoch im Vollzug als einfaches und wirksames Mittel zur Ahndung geringfügiger Disziplinarverstösse bewährt und verhindert gerade, dass einschneidendere Massnahmen verfügt werden müssen. Artikel 91 Absatz 2 zählt die einzelnen Disziplinarsanktionen abschliessend auf.

Heute dagegen regeln die Kantone die Disziplinarsanktionen. In gewissen Strafanstalten ist diese Busse die am häufigsten verhängte Sanktion; in der Strafanstalt Regensdorf macht sie z. B. offenbar 70 Prozent aus. Wenn nun Buchstabe c von Absatz 2 gestrichen wird, können in den kantonalen Strafanstalten keine Bussen mehr erteilt werden. Die Beschränkung der Verfügung über Geldmittel gemäss Buch-

stabe b ist kein tauglicher Ersatz für die Busse, weil das Arbeitsentgelt leistungsabhängig sein soll und nicht vom Wohlverhalten des Gefangenen abhängen kann.

Aus diesen Gründen und in der Absicht, wenn schon, dann praxistauglich zu revidieren, unterstützt die FDP-Fraktion den Mehrheitsantrag.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, erste Vizepräsidentin): Die EVP/EDU-Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützt.

Vischer Daniel (G, ZH): Mag sein, dass das eher ein Detailproblem ist. Nur gab es einmal eigentlich den – ich möchte fast sagen: geheiligten – Grundsatz, dass nicht in das Pekulium eingegriffen werden darf. Genau dieser Grundsatz wurde in den letzten Jahren angeritzt. Wenn Sie die Busse in einem eidgenössischen Gesetz als Disziplinarmassnahme einführen, dann heben Sie diesen Grundsatz mehr oder weniger vollständig auf. Ich glaube, es gehört zu den positiven Eigenheiten des schweizerischen Strafvollzugssystems, dass das Pekulium dem Inhaftierten in seinem Umfang verbleibt. Das ist übrigens nicht ein wahnsinnig hoher Betrag. Es wäre von mir aus gesehen fatal, wenn dies mit dieser Busse durchbrochen würde.

Es werden immer wieder Praktiker angeführt. Praktiker sind auch Rechtsanwälte, auch Leute, die von der anderen Seite Zugang zu den Auseinandersetzungen im Strafvollzugssystem haben. Die sind nicht der Meinung, dass das eine praktisch sinnvolle Lösung sei. «Praktiker» ist für mich kein wertfreier Begriff, der es rechtfertigt, eine Regelung einzuführen. Wir haben ohne die Busse genügend Sanktionsmöglichkeiten, die griffig sind, übrigens zum Teil noch griffiger.

Belassen wir es bei diesen, und bleiben wir doch letztendlich bei diesem alten, sinnvollen Grundsatz.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es ist hier erwähnt worden, es gehe um einen Konflikt zwischen den Pragmatikern und der Praxis einerseits und der Akademie der Hochschulprofessoren andererseits. Es ist zuzugeden, dass das, was hier vorliegt, eine Eingabe des Fachverbandes der Direktorinnen und Direktoren geschlossener Strafanstalten der Schweiz ist. Sie sind geschlossen angetreten und haben gesagt: Wenn man die Busse, die heute in den kantonalen Erlassen festgehalten ist, jetzt in einem Bundeserlass streicht, führt das zu unhaltbaren Verhältnissen dort, wo man diese Busse heute hat. Es ist gesagt worden, bei einer der grössten Anstalten, Regensdorf, mache das heute etwa 70 Prozent der Disziplinarmaßnahmen aus.

Es wird dann ein Ausbau der Arrestzellen verlangt, denn in gewissen Fällen haben Sie keine andere Möglichkeit, als mit Arrest zu reagieren, etwa weil keine Geldmittel vorhanden sind oder weil die übrigen Massnahmen ausser Betracht fallen. Da muss man sich ja die Frage stellen, ob das jetzt wirklich das Ei des Kolumbus sei, dass wir Arrestzellen bauen und jemanden, den man mit einer geringfügigen Busse bestrafen und damit das Ziel erreichen kann, dann in Arrest legen.

Ich glaube, es ist nicht verboten, auf die Leute, die jahrelange Praxis im Strafvollzug haben, die die Leute unterbringen müssen, die vom Morgen bis zum Abend mit den Problemen konfrontiert sind und sie aus eigener Anschauung kennen, zu hören und ihre Vorschläge und Ratschläge zu berücksichtigen. Die Professorinnen haben wir auch anzuhören, weil sie sagen, wie das in das ganze System passt, ob es mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar ist, ob es mit der EMRK vereinbar ist. Niemand wird hier daran zweifeln, dass dies vereinbar ist. Es ist auch kein Eingriff ins Pekulium. Pekulium ist die Arbeitsentschädigung, die einer im Gefängnis hat. Die wird höher oder tiefer ausfallen, je nach der Leistung, die er erbringt. Das ist mit der Arbeitsleistung gekoppelt und sonst mit nichts. Sie können also nicht etwa das Pekulium kürzen, weil die Busse fehlt, und sagen, dann geben wir ihm weniger für die Arbeit. Das wäre ein grober Missbrauch.

Darum bitten wir Sie, die Busse aufzunehmen. Es geschieht gestützt auf die Eingabe des Fachverbandes der Direktorinnen und Direktoren geschlossener Strafanstalten der Schweiz. Die Kantone stellen sich voll dahinter, und Bundesrat und Ständerat haben gefunden, es wäre sinnwidrig, die Busse hier nicht aufzuführen, weil die Folgen sowohl für die Gefangenen, welche dann in vielen Fällen eben den Arrest antreten müssten, als auch für die Strafanstaltsdirektoren und die Strafanstaltsbauten sehr nachteilig wären.

Glasson Jean-Paul (RL, FR), pour la commission: Il n'est pas contesté que ce sont des directions d'établissements pénitentiaires fermés qui ont demandé de réintroduire cette amende dans la liste des sanctions disciplinaires. Il n'était pas contesté non plus que le Parlement y avait expressément renoncé, car il pensait que cette retenue sur rémunération n'était pas bonne et qu'il ne fallait pas confondre le paiement d'un juste salaire – par ailleurs nécessaire pour la sortie de prison et pour la motivation au travail – avec une retenue punitive.

Toutefois, la commission, dans sa majorité, considère que, temporairement utilisée, la suspension de la possibilité de disposer de finances est admissible puisque cette méthode est efficace et qu'elle est, de fait, mieux comprise par les détenus – c'est, bien sûr, celle qui est le plus tangible. Il est apparu, aux yeux de la majorité, que cette possibilité, dont la pratique ne semble pas poser particulièrement de problèmes, ne devait pas être retirée aux établissements qui en disposent aujourd'hui.

C'est par 14 voix contre 6 et 1 abstention que la commission vous propose de suivre le Conseil des Etats.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 104 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 52 Stimmen

Art. 369 Abs. 4, 4bis, 4ter, 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 369 al. 4, 4bis, 4ter, 6

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 371

Antrag der Kommission

Abs. 1

Jede Person kann beim schweizerischen Zentralstrafregister einen sie betreffenden schriftlichen Auszug aus dem Strafregister anfordern. In diesem erscheinen Urteile wegen Verbrechen und Vergehen. Urteile wegen Übertretungen erscheinen nur im Auszug, wenn ein Berufsverbot nach Artikel 67 verhängt wurde.

Abs. 3bis

Ein Urteil, das eine bedingte oder teilbedingte Strafe enthält, erscheint nicht mehr im Privatauszug, wenn der Verurteilte sich bis zum Ablauf der Probezeit bewährt hat.

Art. 371

Proposition de la commission

Al. 1

Toute personne peut demander au casier judiciaire central suisse un extrait écrit de son propre casier judiciaire. Sont mentionnés sur cet extrait les jugements pour crime et pour délit, ainsi que les jugements pour contravention dans la mesure où une interdiction d'exercer une profession (art. 67) a été prononcée.

Al. 3bis

Un jugement qui prononce une peine avec sursis ou sursis partiel n'apparaît plus dans l'extrait du casier judiciaire lorsque le condamné a subi la mise à l'épreuve avec succès.

Blocher Christoph, Bundesrat: Sie sehen, dass Ihre Kommission eine neue Fassung gemacht hat; sie wurde einstimmig angenommen. Wir können sie unterstützen. Sie steht auch in der Sache selbst nicht im Widerspruch zum Beschluss des Ständerates. Worum geht es?

Mit der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 371 wird das Anliegen einer Standesinitiative Tessin aufgenommen. Der Kanton Tessin ist der Auffassung, dass die Informationen, die der Privatauszug aus dem Strafregister nach dem 2002 beschlossenen neuen Artikel 371 enthält, zur Abklärung von Sicherheitsrisiken ungenügend sind. Er verlangt deshalb mit seiner Standesinitiative, dass der Privatauszug neben den Urteilen wegen Verbrechen und den Berufsverboten auch alle Urteile wegen Vergehen enthält. Sowohl die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates als auch Ihre Kommission hatten bereits vorher beschlossen, auf diese Initiative einzutreten; das Grundanliegen ist also unumstritten.

Ihre Kommission schlägt nun eine Umsetzung der Standesinitiative vor, die unseres Erachtens zu begrüßen ist. Erstens soll der Privatauszug, wie das die Initiative verlangt, auch Urteile wegen Vergehen enthalten, dies gemäss Absatz 1 von Artikel 371. Damit ein Berufsverbot wirksam ist, muss es im Privatauszug erscheinen. Deshalb sollen auch Urteile wegen Übertretungen, die ein Berufsverbot enthalten, in den Auszug aufgenommen werden.

Zweitens wird die Verlängerung der Fristen, die sich durch die Ausdehnung von Absatz 1 ergibt, aufgefangen, indem die Fristen in Artikel 371 Absatz 3bis in Anlehnung an das heute geltende Recht verkürzt werden.

Drittens wird mit der beantragten Umsetzung der Initiative ein zusätzlicher Aufwand vermieden, indem keine separate Botschaft erarbeitet werden muss und auf diese Weise auch die Inkraftsetzung des revidierten Strafgesetzbuches nicht verzögert wird. Sonst müssten wir jetzt eine Botschaft zur Standesinitiative Tessin machen, die Ihre Kommission ja unterstützt – vom Rat wissen wir es noch nicht – und die von der Kommission des Ständerates auch unterstützt wird. So können wir das im Rahmen dieser Vorlage erledigen.

Weil es hier keine andere Meinung gibt, empfehle ich Ihnen, das so zu machen. Wir werden das dann auch dem Ständerat entsprechend vorschlagen, und weil er im Grundsatz auch für dieses Anliegen ist, glauben wir, dass es keine Differenz mehr geben wird.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, erste Vizepräsidentin): Der Bundesrat signalisiert Zustimmung zum Antrag der Kommission.

Angenommen – Adopté

Übergangsbestimmungen

Antrag der Mehrheit

Ziff. 2; 3 Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Hämmerle, Garbani, Hubmann, Menétrey-Savary, Rechsteiner-Basel, Sommaruga Carlo)

Ziff. 2

Streichen

Dispositions transitoires

Proposition de la majorité

Ch. 2; 3 al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Hämmerle, Garbani, Hubmann, Menétrey-Savary, Rechsteiner-Basel, Sommaruga Carlo)

Ch. 2

Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. II Art. 36*Antrag der Mehrheit**Abs. 4*

Eine bedingte Strafe kann mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Artikel 60c verbunden werden.

Antrag der Minderheit

(Hämmerle, Garbani, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Menétrey-Savary, Rechsteiner-Basel, Sommaruga Carlo)

Abs. 1

Das Gericht kann den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren aufschieben, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

Abs. 4

Eine bedingte Freiheitsstrafe kann mit einer unbedingten Geldstrafe verbunden werden.

Ch. II art. 36*Proposition de la majorité**Al. 4*

Le juge peut prononcer, en plus du sursis, une peine pécuniaire sans sursis ou une amende selon l'article 60c.

Proposition de la minorité

(Hämmerle, Garbani, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Menétrey-Savary, Rechsteiner-Basel, Sommaruga Carlo)

Al. 1

Le juge peut suspendre l'exécution d'une peine pécuniaire, d'un travail d'intérêt général ou d'une peine privative de liberté de six mois au moins et de deux ans au plus lorsqu'une peine ferme ne paraît pas nécessaire pour détourner l'auteur d'autres crimes ou délits.

Al. 4

Le juge peut prononcer, en plus d'une peine privative de liberté avec sursis, une peine pécuniaire sans sursis.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité***Ziff. II Übergangsbestimmungen Ziff. 2 Abs. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II dispositions transitoires ch. 2 al. 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Ziff. IIbis***Antrag der Minderheit*

(Stamm, Baumann J. Alexander, Fluri, Hochreutener, Imfeld, Joder, Mathys, Pagan)

Titel

Das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) wird wie folgt geändert:

Art. 102bis Titel

Bussen für Vergehen

Art. 102bis Abs. 1

Der Höchstbetrag der Busse beträgt 150 000 Franken. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist der Richter an diesen Höchstbetrag nicht gebunden.

Art. 102bis Abs. 2

Für die Bemessung der Busse gilt Artikel 34 Absatz 2 nStGB sinngemäss.

Art. 102bis Abs. 3

Für den Vollzug der Busse gilt Artikel 35 nStGB sinngemäss.

Art. 102bis Abs. 4

Soweit der Verurteilte die Busse nicht bezahlt und sie auf dem Betreibungsweg (Art. 35 Abs. 3 nStGB) nicht einbringlich ist, wandelt das Gericht sie in Freiheitsstrafe um. 100 Franken entsprechen einem Tag Freiheitsstrafe.

Art. 102bis Abs. 5

Kann der Verurteilte die Busse nicht bezahlen, weil sich ohne sein Verschulden die für die Bemessung massgebenden Verhältnisse seit dem Urteil erheblich verschlechtert haben, so kann er dem Gericht beantragen, den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe zu sistieren und stattdessen:

- a. die Zahlungsfrist bis zu 24 Monaten zu verlängern; oder
- b. die Busse herabzusetzen; oder
- c. gemeinnützige Arbeit anzuordnen.

Art. 102bis Abs. 6

Ordnet das Gericht gemeinnützige Arbeit an, so sind die Artikel 37, 38 und 39 Absatz 2 nStGB anwendbar. Vorbehalten bleibt Artikel 102ter.

Art. 102bis Abs. 7

Soweit der Verurteilte die Busse trotz verlängerter Zahlungsfrist oder herabgesetztem Betrag nicht bezahlt oder die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht leistet, wird die Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen.

Art. 102ter Titel

Gemeinnützige Arbeit

Art. 102ter Abs. 1

Das Gericht kann mit Zustimmung des Täters anstelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten oder einer Busse gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden anordnen.

Art. 102ter Abs. 2

Vier Stunden gemeinnützige Arbeit entsprechen einem Tag Freiheitsstrafe oder einer Busse von 100 Franken.

Art. 102ter Abs. 3

Die Artikel 37 Absatz 2, 38 und 39 Absätze 1 und 3 nStGB gelten sinngemäss.

Ch. IIbis*Proposition de la minorité*

(Stamm, Baumann J. Alexander, Fluri, Hochreutener, Imfeld, Joder, Mathys, Pagan)

Titre

La loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière (RS 741.01) est modifiée comme suit:

Art. 102bis titre

Amendes en cas de délits

Art. 102bis al. 1

Le montant maximum de l'amende s'élève à 150 000 francs. Si le délinquant a agi par cupidité, le juge ne sera pas lié par ce maximum.

Art. 102bis al. 2

L'article 34 alinéa 2 nCP est applicable par analogie à la fixation du montant de l'amende.

Art. 102bis al. 3

L'article 35 nCP est applicable par analogie au recouvrement de l'amende.

Art. 102bis al. 4

Dans la mesure où le condamné ne paie pas l'amende et que celle-ci n'est pas recouvrable par la voie de la poursuite pour dettes (art. 35 al. 3 nCP), le juge la convertit en une peine privative de liberté, 100 francs correspondant à un jour de peine privative de liberté.

Art. 102bis al. 5

Si le condamné ne peut pas payer l'amende parce que, sans sa faute, les circonstances qui ont déterminé la fixation du montant de l'amende se sont notablement détériorées depuis le jugement, il peut demander au juge de suspendre l'exécution de la peine privative de liberté et à la place:

- a. soit de porter le délai de paiement à 24 mois au plus;
- b. soit de réduire le montant de l'amende;
- c. soit d'ordonner un travail d'intérêt général.

Art. 102bis al. 6

Si le juge ordonne un travail d'intérêt général, les articles 37, 38 et 39 alinéa 2 nCP sont applicables. L'article 102ter est réservé.

Art. 102bis al. 7

La peine privative de liberté de substitution est exécutée dans la mesure où le condamné ne s'acquitte pas de l'amende malgré la prolongation du délai de paiement ou la

réduction du montant de l'amende ou encore s'il n'exécute pas, malgré un avertissement, le travail d'intérêt général.

Art. 102ter titre

Travail d'intérêt général

Art. 102ter al. 1

A la place d'une peine privative de liberté de moins de six mois ou d'une amende, le juge peut ordonner, avec l'accord de l'auteur, un travail d'intérêt général de 720 heures au plus.

Art. 102ter al. 2

Quatre heures de travail d'intérêt général correspondent à un jour de peine privative de liberté ou à une amende de 100 francs.

Art. 102ter al. 3

Les articles 37 alinéa 2, 38 et 39 alinéas 1 et 3 nCP sont applicables par analogie.

Stamm Luzi (V, AG): Es geht nun um das Strassenverkehrsgesetz. Aber wir kehren eigentlich zurück zum Problem Geldstrafe, Busse bzw. zur Problematik bedingte Geldstrafen. Ich muss Ihnen in aller Klarheit sagen: Wir haben heute – z. B. am 15. März 2006 – ein absolut funktionierendes Strafrechtssystem. Wir haben eine Praxis, die hat sich zehntausendfach bewährt; es gibt Bussen und kleine Gefängnisstrafen, das ist überhaupt kein Problem. Wenn jetzt in der vorherigen Diskussion über Artikel 42 Absatz 4 gesagt wurde, wir hätten heute schon eine Schnittstellenproblematik, sage ich: Nein, wir haben heute keine Problematik, denn wenn Sie schwerere Delikte zu beurteilen haben, können Sie immer auch schwerere Strafen verhängen. Nur neu schaffen wir Probleme.

Ich bitte Sie, bleiben Sie zumindest im Strassenverkehrsrecht – das ist der Antrag der Minderheit – beim bewährten System. Es darf ja nicht sein, dass sich Tausende und Aber-tausende von Juristen von Genf bis Romanshorn künftig sogar beim Strassenverkehr fragen müssen, was das Parlament wohl meinte, als es diese Revision beschloss.

Ein Dank geht an die Verwaltung. Was Sie jetzt auf den letzten beiden Seiten der Fahne vor sich haben, sieht zwar kompliziert aus, ist aber ganz einfach. Es bedeutet einfach, bezüglich Strassenverkehr beim heutigen System zu bleiben. Die Verwaltung hat dies, obwohl sie materiell natürlich anderer Meinung ist, verdankenswerterweise so formuliert, dass ein Bleiben beim bisherigen System im Bereich Strassenverkehr möglich würde, wenn wir entsprechend abstimmen.

Nun zum praktischen Problem. Ich habe gesagt, es gebe heute in der Praxis keine Probleme. Ich bitte Sie, sich folgendes Beispiel vor Augen zu halten: Wenn jemand mit einem tausendfach vorkommenden Sachverhalt kommt, er sei z. B. zu schnell oder in angetrunkenem Zustand gefahren, dann kann ihm jeder fachkundige Jurist sagen, mit welcher Strafe er zu rechnen habe. Das ist bewährte Praxis, es besteht kein Handlungsbedarf.

Ich frage die Spezialisten im Raum, ich frage den Bundesrat: Was werden wir künftig jemandem sagen, der auf uns zukommt und z. B. sagt, er sei mit 0,9 Promille im Blut in eine Kontrolle geraten? Mit welcher Strafe muss er rechnen? Was werden wir ihm sagen? Schauen Sie sich bitte noch einmal Artikel 42 an. Werden wir ihm sagen, er bekomme eine bedingte Geldstrafe, die mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse kombiniert sei? Oder kriegt er eine gemeinnützige Arbeit verhängt oder, wenn er diese ablehnt, wieder eine bedingte Strafe? Oder werden wir ihm, was am wahrscheinlichsten ist, sagen müssen, der Richter werde am Schluss so viele Fragezeichen haben, dass er zurück zum alten System gehen und ihm einfach eine Busse geben werde, vielleicht sogar kumuliert? Was werden wir tun, was werden wir sagen? Tausende von Leuten werden nicht wissen, was das Parlament mit dieser Revision gewollt hat.

Herr Vischer, ich habe heute schon zwei-, dreimal eine Bemerkung an Sie gerichtet. Es geht in diesem Zusammenhang gar nicht um die Frage «links oder rechts» – das haben Sie auch nicht so gesagt. Es geht aber auch nicht um die Frage «schärfere Bestrafung oder weniger scharfe Bestra-

fung». Sie können mit dem heutigen System die Höhe der Strafen ja durchaus hinaufschrauben, wenn Sie das wollen; das ist ja kein Problem. Es geht aber hier um die Logik und die Rechtssicherheit. Wir dürfen dieses mangelhafte System keinesfalls beim Strassenverkehr einführen, auf den der Löwenanteil sämtlicher Bussen entfällt. Das würde an Willkür grenzen, das brächte Rechtsunsicherheit, man könnte nicht mehr sagen, was der Gesetzgeber gewollt hat.

Ich komme noch zu einem zweiten, ausserordentlich wichtigen Punkt, über den ich vorher nicht gesprochen habe: Es ist der gewaltige Mehraufwand für alle Beteiligten. Ich frage meine Kollegen und den Bundesrat noch einmal: Wie werden die Gerichte diesen Aufwand bewältigen? Was werden die Gerichte mit einer Person machen, die viel verdient hat und nun soeben pensioniert worden ist? Was werden die Gerichte mit einer Frau machen, die einen vermögenden Ehemann hat? Wie werden sie diese bestrafen? Was für Geldstrafen werden sie verhängen? Was werden die Gerichte mit einem einkommenslosen Studenten machen, der sagt, er habe Anspruch auf eine niedrige Geldstrafe, weil er überhaupt kein Geld habe? Was werden die Gerichte machen, wenn die Leute von der ersten zur zweiten Instanz und bis vor Bundesgericht gehen und sagen, letztes und vorletztes Jahr hätten sie als Selbstständigerwerbende zwar viel verdient, aber jetzt verdienten sie praktisch nichts mehr? Die Gerichte werden faktisch zu Steuerbehörden, die einen unheimlichen Aufwand betreiben müssen. Das darf nicht sein. Herr Kollege Glasson hat in seiner vorherigen Wortmeldung gesagt, wir führten hier eine technische Diskussion. Es mag so sein. Es mag sein, dass die Parlamentsmitglieder, die sich nicht beruflich mit dieser Thematik beschäftigen müssen, auch jetzt vieles nicht verstanden haben. Aber Sie werden mir attestieren müssen, dass es doch nicht normal ist, dass wir 2002 einen Gesetzestext erlassen haben, bei dem jetzt selbst die Spezialisten der Verwaltung finden, er sei nicht tragbar. Es ist doch auch nicht normal, dass nun der Ständerat eine Bestimmung ohne Diskussion beschlossen hat, die als «Unding» bezeichnet wurde und von der schon gar niemand mehr spricht, weil sie widersinnig ist.

Und nun ist – wiederum von Herrn Vischer – sinngemäss einfach gesagt worden, wir hätten in der Kommission im Rahmen des zeitlich Möglichen über eine bessere Lösung gesprochen. Es ist leider aber wieder eine extrem schlechte Variante.

Bitte nehmen Sie das Geldstrafensystem aus dem Strassenverkehr heraus, und geben Sie dem Ständerat die Möglichkeit, diese Problematik noch einmal näher anzuschauen.

Marty Kälin Barbara (S, ZH): Herr Stamm, Sie haben vorhin gesagt, es komme einer und sage: «Ich habe 0,9 Promille gehabt, was für eine Strafe bekomme ich?» Hängt das nicht davon ab, was ich mit diesen 0,9 Promille mache? Wenn ich nach Hause ins Bett gehe, dann ist das ja wohl kaum strafbar.

Stamm Luzi (V, AG): Da haben Sie Recht. Wenn jemand kommt und sagt: «Ich bin mit 0,9 Promille gefahren», kann ich ihm heute sagen: «Du bekommst zwischen 7 und 14 Tagen Gefängnis bedingt, du hast mit einer Busse von vielleicht 1000 bis 3000 Franken zu rechnen.» Was werde ich ihm in Zukunft sagen? Allein eine Diskussion zwischen uns zweien würde eine Stunde dauern. Es wird Zehntausende von Fällen geben, und die Tausende von Juristen, die sich damit beschäftigen müssen, werden Zehntausende und mehr Stunden verbringen, nur um den Unsinn auszubaden, den wir jetzt beschliessen.

Präsidentin (Egerszegi-Obrist Christine, erste Vizepräsidentin): Die CVP-Fraktion und die SP-Fraktion teilen mit, dass sie den Antrag der Minderheit ablehnen.

Huber Gabi (RL, UR): Beim Minderheitsantrag Stamm geht es darum, im Bereich der Vergehen nach dem Strassenverkehrsgesetz auf einen Wechsel vom Bussensystem auf die Geldstrafe im Tagessatzsystem zu verzichten. Die Umset-

zung des Antrages läuft auf zwei parallele Strafsysteme hinaus. Sie unterscheiden sich nicht in Bezug auf den Aufwand, der den Strafverfolgungsbehörden für die Strafzumessung entsteht. Sie sehen jedoch gezwungenermassen für analoge Strafen, nämlich Geldstrafe beziehungsweise Busse, unterschiedliche Umrechnungsschlüssel vor. Die Geldstrafe kann für den Bereich der SVG-Delikte nicht ohne sehr grosse Umwälzungen durch die Busse ersetzt werden. Die vorliegenden Anträge zur Änderung des SVG machen deutlich, dass letztlich das ganze Strafsystem mit einbezogen werden muss.

Einige Fragen bleiben zudem offen, zum Beispiel welches der Systeme zur Anwendung kommen soll, wenn jemand, was oft vorkommt, gleichzeitig sowohl die Strassenverkehrsregeln verletzt als auch gegen das StGB verstösst. Das führt zu einer neuen Schnittstellenproblematik zwischen dem SVG und dem übrigen Strafrecht. Auch kann die Busse nach heutigem System nur unbedingt ausgefällt werden. Wird sie im SVG anstelle der Geldstrafe vorgesehen, so werden bis zu einem Strafmass von sechs Monaten keine bedingten und keine teilbedingten Strafen mehr möglich sein. Das bedeutet, dass die Schnittstelle zu den bereits schwereren Vergehen angehoben wird.

So sympathisch der Minderheitsantrag Stamm auf den ersten Blick wirkt, ist er eben letzten Endes keine wirkliche Lösung, sodass wir Ihnen Ablehnung empfehlen.

Vischer Daniel (G, ZH): Es geht nicht darum, ob der Antrag der Minderheit Stamm sympathisch ist oder nicht. Es geht darum, was wir hier überhaupt machen. Wir revidieren eine Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, und dieser Allgemeine Teil gilt auch für alle Nebenstrafgesetze, mithin auch für das SVG. Es wäre widersinnig, wenn wir den Allgemeinen Teil revidieren würden, die Geldstrafe neu einführen würden, aber erklären würden, dieser Allgemeine Teil gelte für einen der wichtigsten Bereiche, in dem Geldstrafen und Bussen aufgezählt werden, nicht. So würde sich der Gesetzgeber in einem gewissen Sinne selbst ad absurdum führen. Da müsste er nämlich sagen: Wir haben zwar eine grossartige Revision durchgeführt, aber dort, wo die Frage Geldstrafen und Bussen hauptsächlich zum Tragen kommt, gilt sie nicht.

Nun ist es drei Minuten vor zwölf oder schon darüber. Wir haben das neue System sanktioniert. Jetzt können wir doch nicht im Ernst sagen: Aber wir haben es nicht so ernst gemeint, für das Strassenverkehrsgesetz sollen andere Grundsätze gelten. Aus der Anlage des Allgemeinen Teils und seiner Wirkung muss der Antrag der Minderheit Stamm von mir aus gesehen zwingend abgelehnt werden.

Ich kann Ihnen zubilligen, dass Sie vielleicht damals schon gegen das neue System mit den Geldstrafen und der Kaskade waren. Nur können Sie natürlich etwas, das Sie damals im Allgemeinen Teil bekämpft haben und das nun beschlossen ist, nicht im Nachhinein noch einmal bekämpfen, indem Sie es im wichtigsten Anwendungsbereich, im SVG, nicht mehr einführen wollen. Ich räume ein, dass es tatsächlich Schnittstellenprobleme geben kann und wohl auch geben wird. Ich bin aber nicht Ihrer Meinung, dass unsere Gerichte und Vollzugsbehörden, die diese Bussen und Geldstrafen sprechen werden, derart krass überfordert sein werden. Es wird sich relativ schnell eine einheitliche Praxis ergeben. Ich bin auch nicht so sicher, dass das Problem im Anwendungsfall so kompliziert ist, wie Sie es heute darstellen.

Vor diesem Hintergrund wäre es geradezu fatal, Sie würden heute dem Antrag der Minderheit Stamm zustimmen; denn damit würden Sie signalisieren, dass Sie die Revision des Allgemeinen Teils – Geldstrafen und Bussen – für «abverreckt» halten. Und das war ja bis jetzt nicht Ihre Meinung.

Blocher Christoph, Bundesrat: Der Antrag der Minderheit Stamm betrifft das Strassenverkehrsgesetz. Es ist so, dass in Sachen Übergang, bei dem man im gesamten Strafgesetzbuch Freiheitsstrafen durch Geldstrafen ersetzt, die meisten Fälle im Gesetz natürlich beim Strassenverkehr vor-

kommen. Die Gegner dieser Änderung im Strafgesetzbuch – ich gehörte ursprünglich auch dazu – wollen das jetzt beim Strassenverkehrsgesetz ändern.

Aber ich muss Ihnen sagen: Über diese Frage ist damals halt so diskutiert und abgestimmt worden; man hat sich damals eben entschlossen, dieses Geldstrafensystem einzuführen. Man kann das Strassenverkehrsgesetz jetzt nicht einfach herausnehmen. Man müsste dann die Vorlage zurücknehmen und auch den Allgemeinen Teil so anpassen, dass er in jeder Beziehung damit übereinstimmt. Denn es gibt natürlich auch im Strassenverkehrsgesetz Grundsätze, namentlich zu schweren Strafen, wo dann der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches eine Rolle spielen würde.

Darum sind wir der Meinung, dass wir auf diesen Vorschlag nicht eintreten können. Es wäre eine Rückgängigmachung in einem wichtigen Teil, nämlich indem man dort das Geldstrafensystem wieder ausser Kraft setzt und es nur in anderen Teilen einführt. Das müssen diejenigen, die damals, 2002, unterlegen sind, jetzt halt billigen.

Wir sind also nicht für Zustimmung zu diesem Minderheitsantrag.

Amherd Viola (C, VS), für die Kommission: Kollege Stamm will mit seinem Minderheitsantrag bei Strassenverkehrsdelikten das heutige Bussensystem beibehalten und auf eine Einführung der Geldstrafe im Tagessatzsystem, welche für das Strafgesetzbuch beschlossen wurde, verzichten. Aufgrund der Einwände von Kollege Stamm wurde der Systemwechsel schon bei den Beratungen zur Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches diskutiert. Es wurde sowohl in der Kommission für Rechtsfragen wie auch im Plenum intensiv darüber gesprochen, und es wurde abgelehnt, das Bussensystem beizubehalten, bzw. man hat sich für die Einführung des Geldstrafensystems entschieden und ausgesprochen.

Bei der vorliegenden Gesetzesanpassung wurde der Antrag Stamm in der Kommission für Rechtsfragen auch abgelehnt, und zwar mit 12 zu 8 Stimmen und aus folgenden Gründen: Der Antrag leistet keinen Lösungsbeitrag zur Schnittstellenproblematik. Die Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, dass der Vorschlag das ganze System sogar noch verkomplizieren würde, indem ein Richter bei gewissen Fällen gleichzeitig das heutige Bussensystem und das neue Geldstrafensystem anwenden müsste. Die Verwirrung wäre dann noch grösser und die Arbeit des Richters noch komplizierter.

Aus diesen Gründen beantragt Ihnen die Kommission, den Minderheitsantrag Stamm abzulehnen.

Glasson Jean-Paul (RL, FR), pour la commission: La minorité Stamm propose de renoncer à infliger aux auteurs d'infractions à la loi fédérale sur la circulation routière une peine pécuniaire en jours-amende et de continuer à appliquer à l'avenir un système similaire à celui des amendes actuellement en vigueur. Cette question avait déjà été largement étudiée en 2000 et 2001, d'abord en commission, puis au conseil, et la solution actuelle l'avait emporté, car les règles déterminantes pour la fixation de la peine pécuniaire sont plus transparentes et ne diffèrent pas de celles valant pour fixer le montant des amendes.

La majorité de la commission vous propose de rejeter la proposition de la minorité Stamm. Celle-ci aboutit à avoir deux systèmes parallèles de sanctions, avec de grands bouleversements à la clé, et aussi de nouvelles questions ouvertes, avec la remise en cause du système des sanctions, et de nouveaux problèmes de délimitation: est-ce une atteinte à la loi fédérale sur la circulation routière? au Code pénal? ou aux deux? On n'est pas au bout de la discussion. Il faut de plus bien voir que si l'on adopte la proposition de la minorité Stamm, il y a fort à parier qu'on n'arrivera pas à mettre en vigueur la modification de ce jour au 1er janvier 2007. Or je crois que cela presse et qu'il faut maintenant que l'on aille de l'avant avec cette révision, même si c'est la révision de la révision.

Nous avons apporté deux modifications dans ce conseil, à l'article 42 alinéa 4 et à l'article 371 alinéas 1 et 3bis. Mais je crois que ce sont des modifications qui ne poseront aucun problème au Conseil des Etats et nous pourrions donc aller au vote final sur cet objet à la fin de cette session. Je vous prie donc vivement de repousser la proposition de la minorité Stamm.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 05.060/2985)

Für den Antrag der Minderheit 72 Stimmen

Dagegen 94 Stimmen

Ziff. III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. III

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 05.060/2986)

Für Annahme des Entwurfes 102 Stimmen

Dagegen 63 Stimmen

05.049

Bekämpfung der Kriminalität. Abkommen mit Lettland und Tschechien

Lutte contre la criminalité. Accords avec la Lettonie et la République tchèque

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 03.06.05 (BBI 2005 3979)

Message du Conseil fédéral 03.06.05 (FF 2005 3765)

Ständerat/Conseil des Etats 05.10.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 15.03.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses 1 (BBI 2006 3653)

Texte de l'acte législatif 1 (FF 2006 3525)

Text des Erlasses 2 (BBI 2006 3651)

Texte de l'acte législatif 2 (FF 2006 3523)

Jutzet Erwin (S, FR), für die Kommission: Was haben Tschechien, Lettland und die Schweiz gemeinsam? Sie sind nicht alle drei bei der Fussball-WM dabei, hingegen haben sie alle drei bei der Eishockey-WM und auch bei der Olympiade mitgemacht. Tschechien und Lettland haben noch etwas anderes gemeinsam: Beide Länder haben im Verlaufe des letzten Jahres mit der Schweiz ein Abkommen über polizeiliche Zusammenarbeit betreffend Bekämpfung der Kriminalität abgeschlossen. Es geht dabei unter anderem um die organisierte Kriminalität, den Terrorismus und dessen Finanzierung, Menschenhandel und Menschen schmuggel, Drogenhandel, Kinderpornografie, Geldfälscherei und Geldwäscherei, Autodiebstähle, Korruption, Computerkriminalität und anderes mehr.

Diese Abkommen reihen sich ein in eine Serie bereits abgeschlossener ähnlicher Verträge mit allen fünf Nachbarstaaten der Schweiz, aber auch mit Ungarn und Slowenien. Unterzeichnet sind auch Abkommen mit Mazedonien, Albanien und Rumänien. Weitere Interessen für Abkommen bestehen. Effektiv bestehen in Europa ausserhalb des Schengen-

Raums hinsichtlich dieser Abkommen Lücken, namentlich in Bezug auf die anderen baltischen Staaten Litauen und Estland, aber auch in Bezug auf Polen, die Slowakei, Kroatien, Moldawien, Ex-Jugoslawien, Kosovo und Bulgarien. Ich nehme an, dass das Justizdepartement daran ist, auch mit diesen Ländern die Lücken zu schliessen.

Es geht um Standardverträge, die über die Statuten von Interpol hinausgehen. Sie schliessen namentlich auch im Bereich des Datenschutzes Lücken. Im Wesentlichen geht es um rechtsverbindliche Kooperationsinstrumente in den Bereichen Zuständigkeit, Verfahrensabläufe, Kooperationsformen und Datenschutzstandards. Es geht um Rechtssicherheit auf diesem Gebiet.

Die Kommission für Rechtsfragen hat diese beiden Abkommen einstimmig, ohne Gegenstimmen also, angenommen, und sie empfiehlt Ihnen, das Gleiche zu tun.

Pagan Jacques (V, GE), pour la commission: Un seul et même message du Conseil fédéral, émis en date du 3 juin 2005, invite les chambres à ratifier les deux arrêtés fédéraux portant approbation, et de l'Accord entre la Confédération suisse et la République tchèque sur la coopération policière en matière de lutte contre des infractions du 31 mai 2005, et de l'Accord entre la Confédération suisse et la République de Lettonie sur la coopération policière en matière de lutte contre la criminalité du 23 mai 2005.

Ces deux derniers Etats, faut-il le rappeler, font partie des dix nouveaux membres de l'Union européenne auxquels la Suisse a étendu, suite à la votation du 25 septembre 2005, le bénéfice de l'Accord sur la libre circulation des personnes qu'elle a conclu avec ladite union.

Les deux arrêtés fédéraux concernés ont obtenu le soutien unanime du Conseil des Etats lors de sa séance plénière du 5 octobre dernier, après avoir reçu un appui tout aussi unanime de sa Commission des affaires juridiques. Il en a été de même au sein de la commission de votre conseil, qui a étudié ce double objet lors de sa séance du 13 janvier 2006, séance au cours de laquelle elle a procédé à l'audition de Monsieur Jean-Luc Vez, directeur de l'Office fédéral de la police, et de Monsieur Arnold Bolliger, directeur adjoint dudit office.

La commission vous invite ainsi, à l'unanimité, à adopter les deux arrêtés fédéraux en considération des éléments suivants.

1. La conclusion de ces deux accords de police, qui contiennent des dispositions similaires, s'inscrit dans le cadre de la coopération bilatérale que la Confédération entretient avec les Etats de l'Espace Schengen et font suite, à ce titre, à ceux déjà passés avec d'autres Etats non voisins comme la Hongrie et la Slovénie.

2. Comme l'explique le Conseil fédéral dans son message, ces deux accords règlent la coopération internationale entre les autorités de police compétentes en vertu du droit national de chaque pays et améliorent la coopération existante avec Interpol en matière d'échange d'informations et de données policières, tout en respectant les principes régissant la protection des données.

Ces accords prévoient ainsi la possibilité d'une coopération ponctuelle au-delà des réglementations prévues par Interpol, par exemple la constitution de groupes communs d'analyse et d'investigation, mais ils ne touchent pas à la répartition actuelle des compétences entre les autorités de justice et de police. De son côté, la répartition des compétences entre la Confédération et les cantons et entre ces derniers n'est pas affectée. Enfin, la coopération policière dans le cadre de délits politiques, militaires et fiscaux est exclue.

3. Alors, pourquoi la Lettonie et la République tchèque? La Lettonie revêt une grande importance pour la Suisse, en particulier dans la lutte contre les organisations criminelles des Etats de la Communauté des Etats indépendants. Les autorités de police lettones sont riches d'une longue expérience dans la détection de ces organisations et dans la lutte qu'elles leur opposent. Elles maîtrisent la langue russe et connaissent bien les institutions étatiques et les procédures

Ainsi, le Parlement aura toutes les cartes en main pour se prononcer dans le courant de 2007 sur la conception du recensement 2010 de la population. Il n'en résultera aucun préjudice dans l'intervalle, puisqu'il sera encore temps de préparer un recensement selon la formule traditionnelle, comme en l'an 2000. Par contre, si le recensement doit être modernisé, l'harmonisation des registres des habitants risque de ne pas être réalisée à temps pour 2010. Cela vaut aussi bien pour la variante soutenue par le Conseil fédéral que pour celle privilégiée par les cantons.

03.016

**Bundesgesetz
über den Datenschutz.
Übereinkommen
zum Schutz des Menschen.
Beitritt der Schweiz
Loi fédérale
sur la protection des données.
Convention
pour la protection des personnes.
Adhésion de la Suisse**

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 19.02.03 (BBI 2003 2101)

Message du Conseil fédéral 19.02.03 (FF 2003 1915)

Nationalrat/Conseil national 10.03.04 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 03.06.04 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 06.10.05 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.05 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 09.03.06 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 22.03.06 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses 1 (BBI 2006 3547)

Texte de l'acte législatif 1 (FF 2006 3421)

Text des Erlasses 2 (BBI 2006 3649)

Texte de l'acte législatif 2 (FF 2006 3521)

**1. Bundesgesetz über den Datenschutz
1. Loi fédérale sur la protection des données**

Art. 7b; 34 Abs. 1; Ziff. III*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 7b; 34 al. 1; ch. III*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Der Nationalrat hat dieses Geschäft am 9. März 2006 behandelt. Es verblieb eine Differenz, nämlich bei Artikel 7b, mit der entsprechenden Anpassung in Artikel 34 Absatz 1 und in Ziffer III. Es geht um die Informationspflicht bei automatisierten Einzelentscheiden, bei Computerentscheiden. Der Nationalrat hat diese Bestimmung zweimal abgelehnt, beim zweiten Mal mit 95 zu 61 Stimmen. Der Ständerat hatte diese Bestimmung in der ersten Runde mit 19 zu 13 Stimmen gutgeheissen. In der Kommission für Rechtsfragen haben wir diese Bestimmung nochmals diskutiert. Es wurde einerseits darauf hingewiesen, dass es gute Gründe gibt, an unserem Beschluss festzuhalten. Andererseits wurde die Frage des Aufwandes und Ertrages dieser Bestimmung gestellt, und es wurde auf die Argumentation hingewiesen, die zur ablehnenden Haltung des Nationalrates geführt hatte. Aufgrund des Stimmenverhältnisses im Nationalrat kam Ihre Kommission

schliesslich zum Schluss, sich dem Nationalrat anzuschliessen. Dieser Entscheid wurde mit 5 zu 3 Stimmen gefällt. Namens der Kommission beantrage ich Ihnen also, sich bei den Differenzen dem Nationalrat anzuschliessen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es handelt sich hier nicht um eine sehr bedeutungsvolle Angelegenheit. Es geht darum, ob man es den Betroffenen mitteilen müsse oder nicht, wenn Entscheide mittels Maschinen, vor allem natürlich elektronischen, getroffen werden. Wir haben Verständnis, wenn Sie sich dem Nationalrat anschliessen, damit das Gesetz auch bereinigt ist.

Angenommen – Adopté

05.060

**Schweizerisches Strafgesetzbuch
und Militärstrafgesetz.
Korrekturen am Sanktions-
und Strafregisterrecht
Code pénal suisse
et Code pénal militaire.
Correctifs en matière de sanctions
et casier judiciaire**

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 29.06.05 (BBI 2005 4689)

Message du Conseil fédéral 29.06.05 (FF 2005 4425)

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 09.03.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 15.03.06 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 22.03.06 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBI 2006 3557)

Texte de l'acte législatif (FF 2006 3431)

**Schweizerisches Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz
Code pénal suisse et Code pénal militaire**

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Ihre Kommission für Rechtsfragen hat sich bei beiden materiellen Differenzen dem Nationalrat angeschlossen. Es handelt sich bei diesen Differenzen in der einen Sache um eine echte Differenz, in der anderen Sache um eine unechte Differenz. Ich werde bei den einzelnen Bestimmungen darauf zurückkommen.

Art. 42 Abs. 4*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 42 al. 4*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Bei Artikel 42 Absatz 4 geht es um eine Sache, die weite Kreise unserer Bevölkerung interessiert und auch tangieren könnte. Es ist eine rechtlich und rechtsdogmatisch extrem komplexe Angelegenheit, weshalb versucht werden musste, eine pragmatische, vernünftige Lösung zu finden. Ich versuche, Ihnen ganz kurz darzustellen, wo die Problematik liegt: Es gibt verschiedene Arten von Delikten. Hier interessieren uns zwei davon: Es gibt Übertretungen, das sind relativ kleine Delikte, und es gibt Vergehen, die bereits einen etwas schwereren Gehalt haben. Die Sanktionen für diese

beiden Arten von Delikten sind nun im Gesetz unterschiedlich geregelt. Übertretungen werden nebst Haft in aller Regel mit Busse bestraft. Nach dem neuen Strafgesetzbuch ist es bei den Vergehen so, dass eine Freiheitsstrafe, eine Geldstrafe oder eine gemeinnützige Arbeit als Strafen ausgesprochen werden können.

Das nun hier zur Diskussion stehende Problem besteht darin, dass eine Busse immer unbedingt ausgesprochen werden muss, eine Geldstrafe dagegen bedingt aufgeschoben werden kann. In der Praxis hat dies zur Folge, dass jemand, der ein leichteres Delikt, also eine Übertretung, begeht, die über ihn verhängte Busse tatsächlich bezahlen muss. Derjenige, der ein schwereres Delikt begeht, also ein Vergehen, kriegt zwar auch eine Geldstrafe, kann aber die Bezahlung aufschieben.

Ich erkläre Ihnen dies anhand eines praktischen Beispiels: Wenn Sie im Strassenverkehr die Geschwindigkeit zum Beispiel um 12 Stundenkilometer überschreiten, wird gegen Sie eine Busse ausgesprochen, die Sie tatsächlich bezahlen müssen. Fahren Sie nun 25 Stundenkilometer zu schnell und würde allein das gelten, was wir früher bei der Neurevision des Strafgesetzes beschlossen haben, würde zwar auch eine Geldstrafe in Franken – unter Umständen eine höhere – ausgesprochen, aber sie würde aufgeschoben. Konkret müssten Sie diese Geldstrafe zumindest vorübergehend nicht bezahlen, sondern würden erst dann zu einer Zahlung verpflichtet, wenn Sie dieses Delikt, dieses zu schnelle Fahren, wiederholen würden. In der breiten Öffentlichkeit würde das nicht verstanden. Es würde nicht verstanden, dass jemand, der etwas weniger Schlimmes begeht, in Tat und Wahrheit Geld bezahlen müsste, jemand aber, der ein schwereres Delikt begeht, nicht – zumindest nicht im Moment – in den Geldsäckel greifen müsste.

Schon bei der Revision des Strafgesetzes, die wir vor zwei, drei Jahren abgeschlossen haben, wurde vorgesehen, dass eine bedingte Strafe bei einem Vergehen mit einer Geldstrafe verbunden werden kann. Auch das hätte jedoch noch nicht die Lösung gebracht, und zwar darum, weil die Massentauglichkeit der ganzen Deliktarten nicht berücksichtigt worden wäre. Was meine ich damit? Es gibt heute in der Schweiz unter dem geltenden Strafrecht ungefähr 20 000 Vergehen, die mit einer bedingten Freiheitsstrafe bestraft werden und bei denen parallel zu dieser bedingten Freiheitsstrafe eine Busse ausgefällt wird. Ihnen sind diese Delikte bekannt; es geht vor allem um solche im Strassenverkehr. In Zukunft ist die Verhängung einer bedingten Freiheitsstrafe nicht mehr oder nur noch selten möglich. Man wird zu anderen Sanktionsmöglichkeiten greifen; der Richter hat andere Sanktionsmöglichkeiten, zum Beispiel eine bedingte Geldstrafe oder eine bedingte gemeinnützige Arbeit.

Was nun der Bundesrat bei der Revision der Revision des Strafgesetzbuches vorgeschlagen hat, ist, dass man nebst einer bedingten Strafe auch eine Busse verhängen kann. Das heisst, dass man bei dieser grossen Anzahl von Fällen mehr oder weniger routinemässig, je nach Deliktkategorie, je nach Schwere, mehr oder weniger schematisch gewisse Bussen verhängen kann, die auch tatsächlich bezahlt werden müssen.

Der Nationalrat hat dies nun etwas weiter gefasst beziehungsweise etwas eingeschränkt. Er sieht nämlich vor, dass neben einer Strafe, die für das Vergehen als solches ausgesprochen wurde, eine unbedingte Geldstrafe – also nach Taggeldsätzen – oder aber auch eine Busse verhängt werden kann. Es würde zu weit führen, die rechtsdogmatischen Probleme und die Schnittstellen, was genau der Unterschied zwischen Busse und Geldstrafe ist usw., hier im Einzelnen zu erörtern. Zu Ihrer Information und für Ihre Entscheidung diene nur folgender Hinweis: Durch diese nun gewählten Formulierungen wird dem Richter eine grössere Bandbreite gewährt, solche Taten, die relativ häufig vorkommen, flexibel bestrafen zu können. Es wird ihm auch die Möglichkeit gegeben, im Einzelfall von grösseren Abklärungen bezüglich der Persönlichkeit oder der finanziellen Situation des Beklagten abzusehen und gerade bei Massendelikten eine Busse zu

verhängen, die mehr oder weniger schematisch hergeleitet werden kann.

Diese Vereinfachung der strafprozessualen Vorgehensweise erachtet Ihre Kommission als richtig und beantragt Ihnen deshalb, dem Nationalrat zu folgen und diese erste Differenz zu bereinigen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Wir sind der Meinung, dass die Fassung, die der Nationalrat beschlossen hat, die Ihre Kommission als gangbare Lösung betrachtet und die der Bundesrat jetzt auch unterstützt, die beste Formulierung ist. Man muss natürlich wissen, dass es solche Schnittstellen schon heute gibt: Es kann sein, dass jemand wegen eines kleineren Deliktes etwas bezahlen muss und dass ein anderer eben keine Strafe erfährt, die er antreten oder bezahlen müsste, weil die Strafe bedingt ausgesprochen wird.

Aber in diesem Fall wäre es wirklich nicht gut, wenn wir so viele Schnittstellen hätten; im Hinblick auf das Kriterium der Massentauglichkeit wäre es zudem eine unpraktische Methode – es gibt ungefähr 20 000 solche Urteile in einem Jahr. Das wäre wirklich nicht der Weisheit letzter Schluss.

Darum bitten wir Sie auch vom Bundesrat aus, dem Beschluss des Nationalrates und dem Antrag Ihrer Kommission zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 371 Abs. 1, 3bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 371 al. 1, 3bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Hier geht es um eine unechte Differenz. Was meine ich damit?

Nachdem das Strafgesetz revidiert worden war, reichte der Kanton Tessin eine Initiative ein mit dem Ersuchen, es möchten in sogenannten Privatauszügen nebst Verbrechen auch Vergehen erscheinen. Privatauszüge sind diejenigen Strafregisterauszüge, die Sie bei der Polizei bestellen können, um sie beispielsweise einem Gesuch beizulegen oder im Zusammenhang mit einer Anstellung dem zukünftigen Arbeitgeber vorzulegen.

Wir haben, wie dies auch der Nationalrat getan hat, dieser Standesinitiative Folge gegeben. Der Bundesrat hat es dann übernommen, diese Initiative des Kantons Tessin umzusetzen, war aber aus zeitlichen Gründen noch nicht in der Lage, bei der Erstberatung der Revision des Strafgesetzbuches seine Vorschläge bereits der ständerätlichen Kommission für Rechtsfragen und damit unserem Rat zu unterbreiten, hat aber gesagt, dass er dies bei der Beratung im Nationalrat tun würde.

Dies ist zwischenzeitlich geschehen. Der Nationalrat hat die Umsetzung der Initiative des Kantons Tessin beschlossen. Ihre Kommission für Rechtsfragen hat sich einstimmig dem Beschluss des Nationalrates angeschlossen. Zu Ihrer Orientierung diene, dass in Zukunft einerseits Verbrechen im privaten Strafregisterauszug erscheinen, andererseits aber auch alle Vergehen, ob sie nun mit einem Berufsverbot verbunden sind oder nicht, und dass sich zusätzlich Übertretungen, welche mit einem Berufsverbot verbunden wurden, aus diesem Strafregisterauszug ersehen lassen.

Der Kerngedanke der Initiative des Kantons Tessin – und damit unterdessen auch der beiden Kommissionen für Rechtsfragen und des Nationalrates – ist der, dass es richtig ist, beispielsweise bei Anstellungen zu wissen, ob Delikte begangen wurden, die gegebenenfalls für das Arbeitsverhältnis und für ähnliche Situationen relevant sein könnten. Eine gewisse Schranke ist in der Weise eingebaut, dass dann, wenn eine bedingte Strafe verhängt wurde, eine Löschung im Strafregister und damit auch ein Nichterscheinen im Auszug die Folgen sind, nämlich dann, wenn die Probezeit für eine solche bedingt ausgefallene Strafe abgelaufen ist.

Ihre Kommission für Rechtsfragen beantragt Ihnen also, dem Nationalrat zu folgen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Der Kanton Tessin hat hier auf einen Mangel beim verabschiedeten Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches hingewiesen, der wirklich besteht. Vor allem Leute, die bei der Anstellung einen Auszug bringen müssen, könnten zu Unrecht davon profitieren, dass Urteile wegen Vergehen nicht enthalten sind.

Darum sind wir der Meinung, dass das, was jetzt beschlossen ist, eine wesentliche Verbesserung ist, und unterstützen den Beschluss des Nationalrates und den Antrag Ihrer Kommission.

Angenommen – Adopté

Ziff. II Art. 36 Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II art. 36 al. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

05.074

Grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Zusatzprotokolle gegen Menschenhandel und Schlepperei. Uno-Übereinkommen

Criminalité transnationale organisée et protocoles additionnels contre la traite des personnes et le trafic illicite de migrants. Convention des Nations Unies

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 26.10.05 (BBl 2005 6693)

Message du Conseil fédéral 26.10.05 (FF 2005 6269)

Ständerat/Conseil des Etats 22.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Die organisierte Kriminalität zeigt zunehmend grenzüberschreitende Auswirkungen. Sie hat sich zu einem der grossen Probleme der internationalen Politik entwickelt. Auch die Schweiz ist von dieser Problematik nicht verschont geblieben. Sie hat deshalb in den vergangenen Jahren verschiedene gesetzgeberische Massnahmen ergriffen; insbesondere wurden die Geldwäscherei, die Korruption und die Unterstützung oder Beteiligung an einer kriminellen Organisation strafrechtlich erfasst. Das geschah mit Bestimmungen, welche die Strafbarkeit schon auf einen sehr frühen Zeitpunkt der Vorbereitungs-handlungen verlegen. Die Möglichkeit zur Beschlagnahme und zur Einziehung von Erträgen, welche deliktisch erworben wurden, wurde erheblich verstärkt. Es wurde die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Personen für entsprechende Delikte eingeführt.

Auf gesetzgeberischer Ebene steht die Schweiz im internationalen Vergleich somit sehr gut da. Wie der Bundesrat in der Botschaft betont, ist die Situation in der Schweiz auch nicht so, dass die staatlichen Instanzen von der organisierten Kriminalität durchdrungen wären. Aber trotzdem besteht ein Risiko, dass kriminelle Organisationen die hohe Dienstleistungsqualität unseres Finanzplatzes missbrauchen könn-

ten. Daher gilt es im Rahmen eines Uno-Übereinkommens ein wirksames Instrument zu schaffen.

Mit der vorliegenden Botschaft beantragt Ihnen der Bundesrat zur Genehmigung: erstens das Uno-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, zweitens das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und drittens das Zusatzprotokoll gegen die Schlepperei von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg.

Bisher gab es noch kein weltweites Instrument, das spezifische Massnahmen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zum Gegenstand hatte. Mit dem vorliegenden Übereinkommen wird diese Lücke geschlossen. Es verhindert Unterschiede zwischen den Gesetzssystemen. Für die Schweiz bedeutet dies keine neuen Standards. Die Konvention zwingt aber die anderen Staaten, die ihr beitreten, sich auf einen ähnlichen Standard hin zu entwickeln. Sie verbessert und intensiviert die Zusammenarbeit unter den Staaten, um die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität besser bekämpfen zu können.

Das Uno-Übereinkommen ist seit dem 20. September 2003 in Kraft und ist bisher von 116 Staaten ratifiziert worden. Das Zusatzprotokoll gegen den Menschenhandel ist seit dem 25. Dezember 2003 in Kraft und ist bisher von 95 Staaten ratifiziert worden. Das Zusatzprotokoll gegen den Menschen-smuggel ist seit dem 28. Januar 2004 in Kraft und ist bisher von 85 Staaten ratifiziert worden.

Das geltende schweizerische Recht genügt den Ansprüchen des Übereinkommens und der beiden Zusatzprotokolle weitgehend. Mit dem Inkrafttreten der Neufassung von Artikel 182 StGB, der Sie am letzten Montag zugestimmt haben – das ist der revidierte Tatbestand des Menschenhandels –, wird auch die letzte Lücke im schweizerischen Recht geschlossen. Damit genügt unser Recht den Anforderungen der Konvention und der Zusatzprotokolle vollumfänglich. Die Ratifikation des Übereinkommens und der Zusatzprotokolle hat also für die Schweiz keine grösseren Konsequenzen auf gesetzgeberischer, finanzieller und organisatorischer Ebene.

Abschliessend kann ich festhalten, dass die Schweiz durch die Ratifikation des Übereinkommens und der beiden Zusatzprotokolle einen wichtigen Beitrag zur wirksamen Bekämpfung des organisierten Verbrechens auf internationaler Ebene leisten kann. Es liegt zudem in unserem Interesse, dass bei uns geltende Standards, insbesondere für die Bekämpfung der Geldwäscherei oder der grenzüberschreitenden Korruption, auch von anderen Staaten respektiert werden; dies nicht zuletzt auch mit Blick auf die Wettbewerbsfreiheit unter den Staaten.

Namens der einstimmigen Kommission bitte ich Sie, dem Bundesbeschluss zuzustimmen und die drei völkerrechtlichen Verträge zu genehmigen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich kann mich vollumfänglich den Ausführungen des Kommissionssprechers anschliessen und bitte Sie, die drei Verträge zu genehmigen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Uno-Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und des Zusatzprotokolls gegen die Schlepperei von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg
Arrêté fédéral concernant l'approbation de la Convention des Nations Unies contre la criminalité transnationale organisée, de son Protocole additionnel visant à prévenir, réprimer et punir la traite des personnes, en particulier des femmes et des enfants, ainsi que de son Protocole additionnel contre le trafic illicite de migrants par terre, air et mer

05.030

**Strafnorm
über den Menschenhandel.
Kinderrechtskonvention.
Änderung
Norme pénale relative
à la traite d'êtres humains.
Convention relative aux droits
de l'enfant. Modification**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 11.03.05 (BBl 2005 2807)
Message du Conseil fédéral 11.03.05 (FF 2005 2639)
Nationalrat/Conseil national 13.12.05 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 20.03.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses (BBl 2006 3643)
Texte de l'acte législatif (FF 2006 3515)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Fakultativprotokolls vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie
Arrêté fédéral sur l'approbation et la mise en oeuvre du Protocole facultatif du 25 mai 2000 se rapportant à la Convention relative aux droits de l'enfant, concernant la vente d'enfants, la prostitution des enfants et la pornographie mettant en scène des enfants

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 44 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(0 Enthaltungen)

05.049

**Bekämpfung der Kriminalität.
Abkommen mit Lettland
und Tschechien
Lutte contre la criminalité.
Accords avec la Lettonie
et la République tchèque**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 03.06.05 (BBl 2005 3979)
Message du Conseil fédéral 03.06.05 (FF 2005 3765)
Ständerat/Conseil des Etats 05.10.05 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 15.03.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)
Nationalrat/Conseil national 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses 1 (BBl 2006 3653)
Texte de l'acte législatif 1 (FF 2006 3525)
Text des Erlasses 2 (BBl 2006 3651)
Texte de l'acte législatif 2 (FF 2006 3523)

1. Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung strafbarer Handlungen

1. Arrêté fédéral portant approbation de l'Accord entre la Confédération suisse et la République tchèque sur la coopération policière en matière de lutte contre des infractions

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 44 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(0 Enthaltungen)

2. Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Lettland über die polizeiliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität
2. Arrêté fédéral portant approbation de l'Accord entre la Confédération suisse et la République de Lettonie sur la coopération policière en matière de lutte contre la criminalité

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 44 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(0 Enthaltungen)

05.060

**Schweizerisches Strafgesetzbuch
und Militärstrafgesetz.
Korrekturen am Sanktions-
und Strafregisterrecht
Code pénal suisse
et Code pénal militaire.
Correctifs en matière de sanctions
et casier judiciaire**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 29.06.05 (BBl 2005 4689)
Message du Conseil fédéral 29.06.05 (FF 2005 4425)
Ständerat/Conseil des Etats 14.12.05 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 09.03.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 15.03.06 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 22.03.06 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)
Nationalrat/Conseil national 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses (BBl 2006 3557)
Texte de l'acte législatif (FF 2006 3431)

**Schweizerisches Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz
Code pénal suisse et Code pénal militaire**

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 34 Stimmen
Dagegen 9 Stimmen
(1 Enthaltung)

05.030

**Strafnorm
über den Menschenhandel.
Kinderrechtskonvention.
Anderung**

**Norme pénale relative
à la traite d'êtres humains.
Convention relative aux droits
de l'enfant. Modification**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 11.03.05 (BBl 2005 2807)
Message du Conseil fédéral 11.03.05 (FF 2005 2639)
Nationalrat/Conseil national 13.12.05 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 20.03.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses (BBl 2006 3643)
Texte de l'acte législatif (FF 2006 3515)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Fakultativprotokolls vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie

Arrêté fédéral sur l'approbation et la mise en oeuvre du Protocole facultatif du 25 mai 2000 se rapportant à la Convention relative aux droits de l'enfant, concernant la vente d'enfants, la prostitution des enfants et la pornographie mettant en scène des enfants

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 05.030/3119)
Für Annahme des Entwurfes 192 Stimmen
(Einstimmigkeit)

05.049

**Bekämpfung der Kriminalität.
Abkommen mit Lettland
und Tschechien**

**Lutte contre la criminalité.
Accords avec la Lettonie
et la République tchèque**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 03.06.05 (BBl 2005 3979)
Message du Conseil fédéral 03.06.05 (FF 2005 3765)
Ständerat/Conseil des Etats 05.10.05 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 15.03.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)
Nationalrat/Conseil national 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses 1 (BBl 2006 3653)
Texte de l'acte législatif 1 (FF 2006 3525)
Text des Erlasses 2 (BBl 2006 3651)
Texte de l'acte législatif 2 (FF 2006 3523)

1. Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung strafbarer Handlungen

1. Arrêté fédéral portant approbation de l'Accord entre la Confédération suisse et la République tchèque sur la coopération policière en matière de lutte contre des infractions

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 05.049/3120)
Für Annahme des Entwurfes 186 Stimmen
(Einstimmigkeit)

2. Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Lettland über die polizeiliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität
2. Arrêté fédéral portant approbation de l'Accord entre la Confédération suisse et la République de Lettonie sur la coopération policière en matière de lutte contre la criminalité

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 05.049/3121)
Für Annahme des Entwurfes 186 Stimmen
(Einstimmigkeit)

05.060

**Schweizerisches Strafgesetzbuch
und Militärstrafgesetz.
Korrekturen am Sanktions-
und Strafregisterrecht**

**Code pénal suisse
et Code pénal militaire.
Correctifs en matière de sanctions
et casier judiciaire**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 29.06.05 (BBl 2005 4689)
Message du Conseil fédéral 29.06.05 (FF 2005 4425)
Ständerat/Conseil des Etats 14.12.05 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 09.03.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 15.03.06 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 22.03.06 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)
Nationalrat/Conseil national 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses (BBl 2006 3557)
Texte de l'acte législatif (FF 2006 3431)

**Schweizerisches Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz
Code pénal suisse et Code pénal militaire**

Vischer Daniel (G, ZH): Ich spreche zu diesem Geschäft und zum nächsten, Sportveranstaltungen, Hooligan-Gesetz. Bei beiden Geschäften empfiehlt Ihnen die grüne Fraktion, Nein zu stimmen.

Zur StGB-Revision: Sie bringt eine unzulässige Verschärfung des Verwahrungsrechtes. Zum einen wird der Anlasstatbestand ausgeweitet – also schon dort findet eine Verschärfung statt –, zum anderen erhält die Rechtsfigur der nachträglichen Verwahrung neu Einkehr in unser Strafrecht, eine Rechtsfigur, die fragwürdig ist. Es ist davon auszugehen, dass die Rechtsfigur der nachträglichen Verwahrung kaum je EMRK-konform wird angewandt werden können, weil immer der Rechtsgrundsatz «ne bis in idem» im Vordergrund steht. Auf der einen Seite haben wir also das Damoklesschwert der EMRK und in gewissem Sinne auch eines Verfassungsgrundsatzes, das über dieser Norm schwebt,

zum anderen kann es aber auch sein, dass diese Norm gar nicht das erfüllt, was von ihr erwartet wird. Wäre Zweites der Fall, so wäre es Gesetzgebung der Simulation; auch das lehnen wir ab.

Falsch ist, dass hier dem Druck von Strafvollzugsbehörden nachgegeben wird. Normierung im strafrechtlichen Bereich verlangt Sorgfalt und darf nicht auf Alltagslaunen Rücksicht nehmen. Es sind die nötigen Güterabwägungen vorzunehmen. Deswegen sagen wir Nein.

Wir bekämpfen aber als Fraktion auch das neue sogenannte Hooligan-Gesetz. Dieses Gesetz ist zum einen in klarer Weise verfassungswidrig, wie wir meinen. Der Bund ist nicht zuständig. Daran ändert auch die zeitliche Terminierung nichts. Zum anderen bringt dieses Gesetz fragwürdige Einschränkungen der persönlichen Freiheit. Letztlich ist es doch so: Die Unfähigkeit der Kantone und mancher Städte, die bestehenden Gesetze klar und hart zu vollziehen, führt zu neuen, unnötigen, unbrauchbaren und verfassungsrechtlich fragwürdigen Verschärfungen. Weniger Gejammer und mehr Handeln, statt immer nach neuen Gesetzen zu rufen, wäre eher angebracht. Mit diesem Gesetz wird auch der Uefa ein unnötiges Gesetz gewissermassen auf dem Tablett serviert. Wir huldigen offenbar auch hier einem gewissen Sportpopulismus.

Lehnen Sie auch dieses Gesetz ab.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 05.060/3122)

Für Annahme des Entwurfes 129 Stimmen

Dagegen 64 Stimmen

05.065

**Sportveranstaltungen.
Massnahmen
gegen Gewaltpropaganda
und gegen Gewalt.
Bundesgesetz**

**Manifestations sportives.
Mesures contre la propagande
incitant à la violence
et contre la violence.
Loi fédérale**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 17.08.05 (BBI 2005 5613)
Message du Conseil fédéral 17.08.05 (FF 2005 5285)

Nationalrat/Conseil national 15.12.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 15.12.05 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 07.03.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 09.03.06 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBI 2006 3539)

Texte de l'acte législatif (FF 2006 3413)

**Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit
Loi fédérale instituant des mesures visant au maintien de la sûreté intérieure**

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 05.065/3123)

Für Annahme des Entwurfes 136 Stimmen

Dagegen 48 Stimmen

05.068

Bundesgesetz über die Meteorologie und Klimatologie

Loi fédérale sur la météorologie et la climatologie

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 31.08.05 (BBI 2005 5413)

Message du Conseil fédéral 31.08.05 (FF 2005 5095)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Bericht UREK-NR 23.01.06

Rapport CEATE-CN 23.01.06

Nationalrat/Conseil national 14.03.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBI 2006 3537)

Texte de l'acte législatif (FF 2006 3411)

**Bundesgesetz über die Meteorologie und Klimatologie
Loi fédérale sur la météorologie et la climatologie**

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 05.068/3124)

Für Annahme des Entwurfes 190 Stimmen

(Einstimmigkeit)

05.087

**Aussenwirtschaftspolitik.
Bericht 2005**

**Politique économique extérieure.
Rapport 2005**

Schlussabstimmung – Vote final

Bericht und Botschaften des Bundesrates 11.01.06 (BBI 2006 1665)

Rapport et messages du Conseil fédéral 11.01.06 (FF 2006 1635)

Ständerat/Conseil des Etats 07.03.06 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 15.03.06 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 24.03.06 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses 3 (BBI 2006 3563)

Texte de l'acte législatif 3 (FF 2006 3437)

**3. Bundesgesetz über die Neuregelung der Berichterstattung auf dem Gebiet der Aussenwirtschaftspolitik
3. Loi fédérale relative à la nouvelle réglementation concernant le rapport sur la politique économique extérieure**

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 05.087/3125)

Für Annahme des Entwurfes 189 Stimmen

(Einstimmigkeit)

Schweizerisches Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz

(Korrekturen am Sanktions- und Strafregisterrecht)

Änderung vom 24. März 2006

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. Juni 2005¹,
beschliesst:*

I

Das Strafgesetzbuch² in der Fassung vom 13. Dezember 2002³ wird wie folgt geändert:

Art. 42 Abs. 4

⁴ Eine bedingte Strafe kann mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.

Art. 59 Abs. 3

³ Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.

Art. 64 Abs. 1 Einleitungssatz, 2 und 3

¹ Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

² Der Vollzug der Freiheitsstrafe geht der Verwahrung voraus. Die Bestimmungen über die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe (Art. 86–88) sind nicht anwendbar.

¹ BBl 2005 4689

² SR 311.0

³ AS 2006 3459

³ Ist schon während des Vollzugs der Freiheitsstrafe zu erwarten, dass der Täter sich in Freiheit bewährt, so verfügt das Gericht die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe frühestens auf den Zeitpunkt hin, an welchem der Täter zwei Drittel der Freiheitsstrafe oder 15 Jahre der lebenslänglichen Freiheitsstrafe verbüsst hat. Zuständig ist das Gericht, das die Verwahrung angeordnet hat. Im Übrigen ist Artikel 64a anwendbar.

Art. 64b

Prüfung der
Entlassung

¹ Die zuständige Behörde prüft auf Gesuch hin oder von Amtes wegen:

- a. mindestens einmal jährlich, und erstmals nach Ablauf von zwei Jahren, ob und wann der Täter aus der Verwahrung bedingt entlassen werden kann (Art. 64a Abs. 1);
- b. mindestens alle zwei Jahre, und erstmals vor Antritt der Verwahrung, ob die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Behandlung gegeben sind und beim zuständigen Gericht entsprechend Antrag gestellt werden soll (Art. 65 Abs. 1).

² Die zuständige Behörde trifft die Entscheide nach Absatz 1 gestützt auf:

- a. einen Bericht der Anstaltsleitung;
- b. eine unabhängige sachverständige Begutachtung im Sinne von Artikel 56 Absatz 4;
- c. die Anhörung einer Kommission nach Artikel 62d Absatz 2;
- d. die Anhörung des Täters.

Art. 65 Abs. 2

² Ergibt sich bei einem Verurteilten während des Vollzuges der Freiheitsstrafe aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel, dass die Voraussetzungen der Verwahrung gegeben sind und im Zeitpunkt der Verurteilung bereits bestanden haben, ohne dass das Gericht davon Kenntnis haben konnte, so kann das Gericht die Verwahrung nachträglich anordnen. Zuständigkeit und Verfahren bestimmen sich nach den Regeln, die für die Wiederaufnahme gelten.

Art. 75a

Besondere
Sicherheitsmass-
nahmen

¹ Die Kommission nach Artikel 62d Absatz 2 beurteilt im Hinblick auf die Einweisung in eine offene Strafanstalt und die Bewilligung von Vollzugsöffnungen die Gemeingefährlichkeit des Täters, wenn:

- a. dieser ein Verbrechen nach Artikel 64 Absatz 1 begangen hat; und

b. die Vollzugsbehörde die Frage der Gemeingefährlichkeit des Gefangenen nicht eindeutig beantworten kann.

² Vollzugsöffnungen sind Lockerungen im Freiheitsentzug, namentlich die Verlegung in eine offene Anstalt, die Gewährung von Urlaub, die Zulassung zum Arbeitsexternat oder zum Wohnexternat und die bedingte Entlassung.

³ Gemeingefährlichkeit ist anzunehmen, wenn die Gefahr besteht, dass der Gefangene flieht und eine weitere Straftat begeht, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt.

Art. 90 Abs. 2^{bis} und 4^{bis}

^{2^{bis}} Massnahmen nach den Artikeln 59–61 und 64 können in der Form des Wohn- und Arbeitsexternates vollzogen werden, wenn begründete Aussicht besteht, dass dies entscheidend dazu beiträgt, den Zweck der Massnahme zu erreichen, und wenn keine Gefahr besteht, dass der Eingewiesene flieht oder weitere Straftaten begeht. Artikel 77a Absätze 2 und 3 gilt sinngemäss.

^{4^{bis}} Für die Einweisung in eine offene Einrichtung und für die Bewilligung von Vollzugsöffnungen gilt Artikel 75a sinngemäss.

Art. 91 Abs. 2 Bst. c und d

² Disziplinarsanktionen sind:

- c. die Busse; sowie
- d. *Bisheriger Bst. c*

Art. 369 Abs. 4, 4^{bis}, 4^{ter} und 6

⁴ Urteile, die eine stationäre Massnahme neben einer Strafe oder eine stationäre Massnahme allein enthalten, werden von Amtes wegen entfernt nach:

- a. 15 Jahren bei Massnahmen nach den Artikeln 59–61 und 64;
- b. zehn Jahren bei geschlossener Unterbringung nach Artikel 15 Absatz 2 des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003⁴.

^{4^{bis}} Urteile, die eine ambulante Behandlung nach Artikel 63 allein enthalten, werden von Amtes wegen nach zehn Jahren entfernt.

^{4ter} Urteile, die eine Massnahme nach den Artikeln 66–67b oder nach den Artikeln 48, 50 und 50a des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927⁵ in der Fassung vom 21. März 2003⁶ allein enthalten, werden von Amtes wegen nach zehn Jahren entfernt.

⁶ Der Fristenlauf beginnt:

- a. bei Urteilen nach den Absätzen 1, 3 und 4^{ter}: mit dem Tag, an dem das Urteil rechtlich vollstreckbar wird;
- b. bei Urteilen nach den Absätzen 4 und 4^{bis}: mit dem Tag, an dem die Massnahme aufgehoben wird oder der Betroffene endgültig aus der Massnahme entlassen ist.

Art. 371 Abs. 1 und 3^{bis}.

¹ Jede Person kann beim schweizerischen Zentralstrafregister einen sie betreffenden schriftlichen Auszug aus dem Strafregister anfordern. In diesem erscheinen Urteile wegen Verbrechen und Vergehen; Urteile wegen Übertretungen erscheinen nur im Auszug, wenn ein Berufsverbot nach Artikel 67 verhängt wurde.

^{3bis} Ein Urteil, das eine bedingte oder teilbedingte Strafe enthält, erscheint nicht mehr im Strafregisterauszug, wenn der Verurteilte sich bis zum Ablauf der Probezeit bewährt hat.

Übergangsbestimmungen Ziff. 2 sowie Ziff. 3 Abs. 2 und 3.

2. Anordnung und Vollzug von Massnahmen

¹ Die Bestimmungen des neuen Rechts über die Massnahmen (Art. 56–65) und über den Massnahmenvollzug (Art. 90) sind auch auf die Täter anwendbar, die vor deren Inkrafttreten eine Tat begangen haben oder beurteilt worden sind. Jedoch gilt:

- a. Die nachträgliche Anordnung der Verwahrung nach Artikel 65 Absatz 2 ist nur zulässig, wenn die Verwahrung auch gestützt auf Artikel 42 oder 43 Ziffer 1 Absatz 2 des bisherigen Rechts möglich gewesen wäre.
- b. Die Einweisung junger Erwachsener in eine Arbeitserziehungsanstalt (Art. 100^{bis} in der Fassung vom 18. März 1971⁷) und eine Massnahme für junge Erwachsene (Art. 61) dürfen nicht länger als vier Jahre dauern.

² Bis spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten des neuen Rechts überprüft das Gericht, ob bei Personen, die nach den Artikeln 42 oder 43 Ziffer 1 Absatz 2 des bisherigen Rechts verwahrt sind, die Voraussetzungen für eine therapeutische Massnahme (Art. 59–61 oder 63) erfüllt sind. Trifft dies zu, so ordnet das Gericht die entsprechende Massnahme an; andernfalls wird die Verwahrung nach neuem Recht weitergeführt.

⁵ SR 321.0

⁶ AS 2006 3389

⁷ AS 1971 777

3. ...

² Bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des neuen Rechts entfernt die zuständige Behörde von Amtes wegen Eintragungen betreffend:

- a. Erziehungsmassnahmen (Art. 91 in der Fassung vom 18. März 1971⁸), ausgenommen diejenigen, die gestützt auf Artikel 91 Ziffer 2 in der Fassung vom 18. März 1971 angeordnet wurden;
- b. besondere Behandlung (Art. 92 in der Fassung vom 18. März 1971);
- c. die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung (Art. 95 in der Fassung vom 18. März 1971).

³ Nach bisherigem Recht gelöschte Eintragungen erscheinen nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen.

II

Das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927⁹ in der Fassung vom 21. März 2003¹⁰ wird wie folgt geändert:

Art. 36 Abs. 4

⁴ Eine bedingte Strafe kann mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Artikel 60c verbunden werden.

Übergangsbestimmungen Ziff. 2 Abs. 2

2. ...

² Nach bisherigem Recht gelöschte Eintragungen erscheinen nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 24. März 2006

Der Präsident: Rolf Büttiker
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 24. März 2006

Der Präsident: Claude Janiak
Der Protokollführer: Ueli Anliker

⁸ AS 1971 777

⁹ SR 321.0

¹⁰ AS 2006 3389

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 13. Juli 2006 unbenützt abgelaufen.¹¹

² Es wird auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

5. Juli 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹¹ BBl 2006 3557